

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank

Eingegangen
28. JUL 1942
Dr. Wolfgang Speit
Rechtsanwalt



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahr monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 7 42 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

| | Seite |
|--|-------|
| RA. Dr. Otto Meiners, Celle, mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. (Mit Bild) | 1041 |
| Bewegungen in der industriellen Marktordnung. Von Dr. Max Metzner | 1042 |
| Kartell und „Reichsvereinigung“. Von RA. v. Beringe | 1047 |
| Die zweite Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung. Von RA. und Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich | 1050 |

Rechtspolitik und Praxis

| | |
|-------------------------------|------|
| Kritisches Tagebuch | 1052 |
|-------------------------------|------|

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

| | |
|---|------|
| Aus der Berufsbetreuung des NSRB. | 1053 |
| Gründung einer Musikgemeinde | 1053 |
| Gau Mark Brandenburg | 1053 |
| RA. Dr. Hans Bleyer-Härtl † | 1053 |
| Unterstützung von Büchereien | 1053 |
| Kriegsauszeichnungen | 1053 |

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

| | |
|--|------|
| Die Entwicklung der Marktordnung im Kriege. Von Dr. Merkel | 1055 |
|--|------|

Schrifttum

| | |
|---|------|
| Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit (Schriftl.) | 1056 |
| Zivilprozeßordnung | 1056 |

Rechtsprechung Zivilrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

§ 18 Abs. 2 HGB. Phantasieworte, die auf „ag“ endigen, deuten in einer Firma auf eine Aktiengesellschaft hin und sind deshalb bei einem in anderer Rechtsform bestehenden Unternehmen nur zulässig, wenn es mindestens früher von einer Aktiengesellschaft betrieben worden ist. KG.: DR. 1942, 1057 Nr. 1

§§ 114, 125, 139 HGB. Ist in dem Gesellschaftsvertrag einer OHG. bestimmt, daß die Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters mit dessen Erben fortgesetzt werden solle, und hatte der verstorbene Gesellschafter die Vertretungsbefugnis, so haben, wenn sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes ergibt, grundsätzlich auch dessen einzelne Erben diese Befugnisse, selbst wenn ein anderer Gesellschafter davon ausgeschlossen ist. RG.: DR. 1942, 1057 Nr. 2

§§ 291, 10 HGB.; § 1486 ABGB. Der Lauf der Verjährungsfrist für eine bestrittene Einzelforderung einer Kontokorrentrechnung beginnt mit dem Ablauf der Kontokorrentrechnungsperiode. RG.: DR. 1942, 1058 Nr. 3

§ 15 Abs. 5 GmbHG.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH. kann von der Zustimmung des jeweiligen Inhabers einer anderen Firma abhängig gemacht werden.

Das Registergericht muß dafür sorgen, daß mehrdeutige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die auch für dritte Personen wichtig sind, vor der Eintragung in das Handelsregister klargestellt werden. KG.: DR. 1942, 1059 Nr. 4

§ 1 KartVO. Treurabattverträge mit Ausschließlichkeitsklausel zwischen einem Kartell und einem einzelnen Unternehmer fallen unter § 1 der KartVO. RG.: DR. 1942, 1059 Nr. 5

§ 11 KartVO. v. 2. Nov. 1923; § 826 BGB.

Die Bestimmungen der KartVO. finden auf die Kohlsyndikate keine Anwendung.

Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn sich ein in Monopolstellung befindlicher Großwirtschaftsverband, ohne in Schädigungsabsicht zu handeln oder damit die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen zu vernichten, weigert, mit einem jüdisch versippten Großhändler in Geschäftsverbindung zu treten. RG.: DR. 1942, 1060 Nr. 6

UnlWG.

Zum Begriff „Fabrik“ und „Dental-Fabrik“.

Die Darlegungs- und Beweispflicht dafür, daß in dem Verhalten der Gegenseite eine Beinträchtigung des eigenen Gewerbes liegt, trifft den Angreifer. Hinsichtlich des Umfangs der festgestellten Beeinträchtigung besteht dagegen eine Auskunftspflicht des Verletzers. RG.: DR. 1942, 1062 Nr. 7

§§ 3, 13 UnlWG. Wirkung eines einer deutschen Mundart entnommenen Namens für ein Nahrungs- oder Genußmittel (Kroatzbeere für Fruchtbranntwein) als örtliche Herkunftsbezeichnung. RG.: DR. 1942, 1063 Nr. 8

§ 21 UnlWG.; § 852 BGB. Bei einem Zusammentreffen unlauteren Wettbewerbs und unerlaubter Handlung unterliegen die sich ergebenden Ansprüche einer eigenen Verjährung gemäß § 21 UnlWG. und § 852 BGB. Die Entsch. v. 6. April 1937, II 257/36 (JW. 1937, 2654 17) steht dem nicht entgegen. RG.: DR. 1942, 1064 Nr. 9

§§ 6, 8 PatG.

Grundsätzliche Gegenüberstellung der Begriffe „Gegenstand der Erfindung“ und „allgemeiner (erweiterter) Erfindungsgedanke“ und der Voraussetzungen ihrer Schutzfähigkeit.

Offenkundige Vorbenutzung kann auch durch im Haushalt des Herstellers erfolgende Benutzung durch Hausgehilfen, die im allgemeinen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, erfolgen.

Die Versendung eines Gegenstandes in verschlossenen Kisten an einen inländischen Empfänger und die anschließende Ausfuhr ins Ausland ohne Änderung der Verpackung stellen kein Indenverkehrsbringen im Inlande dar, selbst wenn der Absender mit einem inländischen Verkauf durch den ersten Empfänger rechnete. RG.: DR. 1942, 1065 Nr. 10

§ 47 PatG. Handelt es sich nicht mehr um die Feststellung des Schutzzumfangs, sondern lediglich um die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Patents als Grundlage für die Bemessung der dem Verletzten als Entschädigung zu zahlenden Lizenz, so ist dafür zwar grundsätzlich auch der gesamte Stand der Technik zu berücksichtigen, es können aber Entgegenhaltungen, die trotz ihres technischen Wertes nicht in konstruktionsreifem Zustand greifbar sind, zurücktreten. RG.: DR. 1942, 1066 Nr. 11

Ausschaltung der Juden

§ 9 VO. d. RProt. f. Böhmen und Mähren üb. d. jüd. Vermögen v. 21. Juni 1939. Für (Fortsetzung Seite 10)

Ly Federn Heintze & Blandertz
tragen die **LY** Hochprägung

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog!
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

**Häusliche
Trinkkuren mit**

Zu haben in allen
Mineralwasserhandlungen,
Apotheken und Drogerien

Bad Neuenahrer Sprudel

Auskunft kostenlos durch Quellenversand Bad Neuenahr im Ahrtal (Rhd.) — Fernruf 991

gegen
**Magen-, Darm-, Gallen-,
Leber- und Nierenleiden**
unterstützend bei
Zuckerkrankheit



Für Führer und Volk fielen:

- Rechtsanw. Dr. Heinz Lieberhardt, Linz/Donau
7. 6. 1941
- Just. Insp. Heinrich Weidemann, Kassel
6. 7. 1941
- Reg. Rat Dr. Karl Heinz Schmeling
Luckau N/L.
20. 8. 1941
- Ger. Ref. Peter-Markus Schumann
Freiburg/Br.,
3. 9. 1941
- Regierungsrat Hans Erler, Karlsruhe
11. 9. 1941
- Ref. Friedrich Leymann, Kiel
16. 9. 1941
- Rechtsanwalt und Notar Hans Storch
Elsterwerda
23. 9. 1941
- Affessor Dr. Heinrich Hasinger, Regensburg
24. 9. 1941
- Rechtsanwalt Dr. Hans Rakette, Leipzig
25. 9. 1941
- Referendar Walter Flach, Düsseldorf
2. 10. 1941
- Referendar Max Kanzler, Menningen
3. 10. 1941
- Dipl. Kaufm. Dr. Ewald Utsch, Berlin
4. 10. 1941
- Ref. Dr. Claus-Richard Schön Müller
Bochum
5. 10. 1941
- Affessor Heinz Niklas, Berlin
13. 10. 1941
- Reg. Rat Dr. Joachim Redder, Dresden
18. 10. 1941
- Ref. Hans-Joachim Thomas, Berlin
18. 10. 1941
- Affessor Fritz Rudolph, Kassel
26. 10. 1941
- Rechtsanwalt Helmut Pusch, Naumburg
27. 10. 1941
- Just. Insp. August Dörflein, Bayreuth
28. 10. 1941
- Reg. Rat Dr. Kurt Ribbecke, Kyritz
8. 11. 1941
- Reg. Rat Wilhelm Bölske, Berlin
10. 11. 1941
- Affessor Dr. Ludwig Müller-Serberding
Kassel
11. 12. 1941
- Just. Insp. Willi Pontow, Berlin
11. 11. 1941
- Reg. Rat Josef Eichel, Ouer/Westf.
12. 11. 1941
- Affessor Helmut van Hout, Leipzig
20. 11. 1941
- Reg. Ass. Dr. Herbert Kilian, Graslitz/Sud.
21. 11. 1941
- Rechtsanwalt Dr. Heinz Bader, Berlin
23. 11. 1941
- Bürgermeister Heinz-Ulrich Kurzer
Petersdorf/Ri.
23. 11. 1941
- Dipl. Kfm. Ernst Pawlik, Ratibor
23. 11. 1941
- Affessor Karl Dickhaut, Berlin
25. 11. 1941
- Rechtsanwalt Paul Wicke, Stadtoldendorf
28. 11. 1941
- Landger. Rat Karl-Anton v. Braunbehrens
Stralsund
1. 12. 1941
- Just. Insp. Rudolf Binding, Danzig
2. 12. 1941
- Dipl. Kfm. Willy Kühn, Dresden
5. 12. 1941
- Reg. Rat Dr. Kurt Höllein, Karlsruhe
6. 12. 1941
- Ger. Assessor Dr. Ernst-Jean Kochenburger
Leuna
6. 12. 1941
- Ger. Ref. Sigfried v. Seefeldt, Berlin
6. 12. 1941
- Just. Insp. Gerhard Teske, Danzig
8. 12. 1941
- Affessor Wilhelm Koch, Hamburg
8. 12. 1941
- Affessor Dr. Helmut Blich, Osnabrück
8. 12. 1941
- Affessor Bernd Bleibaum, Hamburg
9. 12. 1941
- Ger. Ref. Ludwig Sudicatis, Hannover
11. 12. 1941
- Ger. Ass. Dr. Kurt Schwarzer, Ziegenhals
11. 12. 1941
- Just. Insp. Ernst Weiberg, Allenstein
12. 12. 1941
- Ger. Ref. Dr. Kurt Grupe, Essen
13. 12. 1941
- Just. Oberinsp. Alfred Frahnert, Kassel
13. 12. 1941
- Landg. Rat Konrad Kern, Waldshut
15. 12. 1941
- Reg. Assessor Hans-Ulrich Kopecky
Königsberg/Pr.
16. 12. 1941
- Landger. Rat Friedrich von der Bruck
Bad Salza
17. 12. 1941
- Regierungsrat Dr. Herbert Kössiger, München
18. 12. 1941
- Dipl. Volksw. Dr. Paul Mirow, Hamburg
18. 12. 1941
- Ger. Ass. Dr. Fritz Goller, München
19. 12. 1941
- Ger. Referendar Paul Jessen, Kiel
19. 12. 1941
- Ger. Ass. Karl-Heinz Dröder, Schleswig
19. 12. 1941
- Oberbürgermeister Dr. Georg Sperlich
Münster/Westf.
20. 12. 1941
- Landg. Rat Dr. Heinrich Oertel, Tharandt
20. 12. 1941
- Sachberater Dr. Alfred Rosenberger
Münster/Westf.
20. 12. 1941
- Staatsanw. Dr. Robert Mennacher, München
21. 12. 1941
- Ger. Assessor Hans Redöhl, Berlin
22. 12. 1941
- Reg. Rat Dr. Walter Frohmader, München
22. 12. 1941
- Reg. Rat Karl Wilhelm Barndt, Berlin
23. 12. 1941
- Affessor Martin Bratsch, Breslau
24. 12. 1941
- Rechtsanw. u. Notar Dr. Paul Dahlke, Berlin
27. 12. 1941
- Amtsg. Rat Gerhard Liebeskind, Löbau
28. 12. 1941
- Ger. Ass. a. D. Norbert Niefert, Stettin
28. 12. 1941
- Referendar Ernst Kimmig, Bd. Griesbach
28. 12. 1941
- Dipl. Volkswirt Dr. Hans Heintze, Berlin
29. 12. 1941
- Dipl. Volkswirt Dr. Johannes Munde
Königsberg/Pr.
29. 12. 1941
- Referendar Hans-Jürgen Hoffmann, Lübeck
29. 12. 1941
- Affessor Wilhelm Keuchel, Berlin
29. 12. 1941
- Affessor Erwin Noack, Berlin
29. 12. 1941
- Anw. Ass. Dr. Hermann-Josef Döhling, Köln
1. 1. 1942
- Rechtsanw. u. Notar Werner Kabe
Sangerhausen
2. 1. 1942
- RA. Dr. Josef Sailer, Landshut/B.
3. 1. 1942
- Gen. Staatsanw. Walter Puspaff, Rostock
3. 1. 1942
- Reg. Assessor Eitel Lutter, W.-Elberfeld
4. 1. 1942
- Min. Rat Dr. Rudolf Galandi, Berlin
7. 1. 1942
- Rechtsanw. Anw. Dr. Hermann Drahos
Unterdambach
7. 1. 1942
- Syndikus Dr. Herbert Schwarz
Berlin
7. 1. 1942
- Just. Insp. Kurt Werner, Breslau
7. 1. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister



**Dieses
WAREN
ZEICHEN**

der Fabrik chem. pharm. Präparate
H. O. ALBERT WEBER
Magdeburg-W., Belforter Str. 23

war u. a. für Sie bisher das Zeichen des Vertrauens für meine bewährten Kräutertabletten H. W. M. 86, deren Herstellung z. Z. in der allen zuverlässigen Qualität nicht mehr möglich ist. Im Interesse der Verbraucher ist deshalb bis auf weiteres die Fabrikation meiner Kräutertabletten H. W. M. 86 eingestellt worden.

Ich bitte Sie jedoch, meinen Kräutertabletten H. W. M. 86 Ihr Wohlwollen zu erhalten, deren Lieferung in unveränderter Qualität ich zu gegebener Zeit zusichere.

DOKTOR jur., rer. pol. sowie
Diplom-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fern-
vorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller,**
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Per-
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Europa
Schöne Länderweise Auswahlen gegen Re-
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49



Überall wo man über Arzneimittel, Chemi-
kalien und Reagenzien spricht, genießt der
Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfehlte zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor)
Fernruf: 61 39 91.

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro Jede Vertrauens-
sache, Beobachtung, Auskunft.
Potsdamer Straße 129
(Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43

Pepeters
Gemälde An- und Verkauf
Leipziger Straße 103, Ruf 11 24 17

Pistolen
und andere gebrauchte Jagdwaffen
kauft
Waffenfrankonia Würzburg

**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheuma-
weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird
Rheumaweg gern verschreiben, weil es hilft.
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-
währte Fußbrennmittel „Bawal“ gegen
Erwärmung, kalte Füße und alle Fußleiden
erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede
Flasche den Namen **Schmittner** trägt!

**Der Nachlaßrichter
und seine Abteilung**

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

268 Seiten 2. erweit. Aufl. Kart. RM 7.50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben ist erschienen

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

192 Seiten Kart. RM 4.50

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzbuch. Es behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des sog. materiellen Grundbuchrechtes. **Wer immer aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen an dem künftigen Schicksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert ist, wird sich mit dem Buche befassen müssen.** Es geht jeden, der mit Liegenschaftsverkehr und Immobiliarkredit zu tun hat, ebenso an wie den **Bodenpolitiker** und den **Theoretiker des Bodenrechts.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

* **F. W. BORCHARDT** *

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.
(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N

In neuen Auflagen sind erschienen:

AOG

und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentl. Verwaltungen und Betrieben mit ihren Durchführungsverordnungen, den Einführungsverordnungen für die neuen Reichsgebiete, der Lohngestaltungsverordnung und den einschlägigen kriegsrechtlichen Vorschriften.

Textausgabe mit Erläuterungen von

Univ.-Prof. Dr. Rolf Diez, Breslau

7., durchgearbeitete und vermehrte Auflage, XIII, 452 Seiten Taschenformat, Halbleinenband RM. 4.80

„Diese ganz besonders geglückte Ausgabe bedarf keiner Empfehlung; für ihre Güte und Brauchbarkeit spricht die rasche Auflagenfolge. Die Stoffauswahl wie Maß und Inhalt der Erläuterungen sind gleichermaßen vortrefflich.“

Prof. Luß Richter im „Deutschen Gemein- u. Wirtschaftsrecht“

Kraftfahrzeuggesetzgebung

Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Personenbeförderungsgesetz, Güterfernverkehrsgesetz mit Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen und den Einführungs Vorschriften für die neuen Reichsgebiete.

Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von

Dr. jur. Otto Nüßle

6., neu bearbeitete Auflage, XVI, 494 Seiten Taschenformat, 16 Tafeln mit Mustern und Verkehrszeichen (farbig), Halbleinenband RM. 5.80

Nach längerem Fehlen kann diese bewährte Taschenausgabe, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit die bisherigen Auflagen erwiesen haben, in neuer Bearbeitung erscheinen. Sie enthält in sehr übersichtlicher Form nicht nur die neuesten Gesetze, Verordnungen und Dienstauweisungen, sondern auch die neueste Rechtsprechung.

Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung, Gebührenordnung für die Gesundheitsämter und weiteren Vollzugsbestimmungen. Mit Erläuterungen von

Obermedizinalrat Dr. L. Schaek

Gesundheitsamt der Hauptstadt der Bewegung
3. 3. Oberstabsarzt und Wehrkreishygieniker VII
und

Regierungsdirektor Freiherr von Schwerin
Bayr. Staatsministerium des Innern (Gesundheitsabt.)

Zweite, wesentlich erweiterte Auflage, XI, 276 Seiten
Taschenformat, Pappband RM. 3.80

Die Aufgaben der Gesundheitsämter haben sich im Kriege stark vermehrt. Das Erscheinen einer Neuauflage der bewährten Ausgabe von Schaek-Schwerin wird daher sehr begrüßt werden. Kürze und Klarheit, Herausarbeitung des Wesentlichen unter Wahrung der Vollständigkeit geben auch der zweiten Auflage wieder ihr Gepräge. Die zahlreichen neueren und neuesten Bestimmungen sind erschöpfend eingearbeitet. Auch die wichtigsten Runderlasse sind aufgenommen. In kurzen Erläuterungen werden alle auftretenden Unklarheiten und Zweifelsfragen behandelt.

Verlag C. S. Beck · München und Berlin

F 58 FILTER ZIGARETTE

*Gefilterter Rauch
Reiner Genuß*

KOSMOS DRESDEN

**Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckt's besser**

Altersbeschwerden

Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit

30 St. B.N.L. 31
50 g B.N.L. 32
Nur in Apotheken

Viscophyll - Perlen u. Tropfen

Der Kampf um die deutsche Erneuerung

(früher „Die geschichtl. Grundlagen des Nationalsozialismus“)

von **Prof. Dr. Johann von Leers**

2. Auflage

Heft 1 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 128 Seiten

Preis: RM 2.40 kart.

„Auf das vortreffliche Buch des bekannten Verfassers wurde bereits in seiner ersten Auflage . . . an dieser Stelle hingewiesen. Die nunmehrige zweite Auflage entspricht im wesentlichen im Aufbau und Inhalt der ersten Auflage. Der Verfasser führt dem Leser in knapper, allgemeinverständlicher Form zunächst die Kräfte und ihre geschichtlichen Wurzeln vor Augen, die den Zusammenbruch im Jahre 1918 bewirkten, und sodann im zweiten Teil die Befreiung dieser Kräfte durch den Nationalsozialismus und das Werden des Reiches bis zu den jüngsten Ereignissen.“

Dr. O. Redelberger in „Deutsche Verwaltung“ Nr. 4/42



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Zum Klausnep

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm



CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

KURFÜRSTENDAMM 26

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

STUBER & KRUGER

Filfson

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Opfert für das KfW!

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch

**DETEKTIV
GRAEGER**

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 2333

HAGEDA A-G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten
und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

**MUTAFLOR
UROCITRAL
ASAFOETIN**

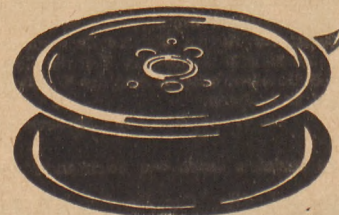


BERLIN NW 21

*Soll das Farbband
länger halten*

so muß vor allem die Schreibma-
schine in Ordnung sein. Achten
Sie darauf, daß die wichtigen
Teile(Farbbandumschaltung, Band-
transport, Walzen usw.) stets ein-
wandfrei arbeiten. Sie schreiben
dann noch länger mit dem farb-
konzentrierten und dadurch be-
sonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 30

12. Jahrgang

25. Juli 1942



Rechtsanwalt Dr. Otto Meiners, Celle,

Major und Bataillonskommandeur an der Ostfront, der vom Führer mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde.

Dr. Meiners, der am 24. Januar 1896 in Osnabrück geboren ist, nahm schon am Weltkrieg teil, zuletzt als Führer einer Maschinengewehrkompanie, und wurde mit dem EK. II und EK. I und dem Hausorden von Hohenzollern ausgezeichnet. Jetzt ist er Bataillonskommandeur an der Ostfront. In der Verlautbarung des OKW. zur Verleihung des Ritterkreuzes heißt es:

Major Dr. Otto Meiners hat von November 1941 bis in den Januar hinein mit seinem Bataillon in der vordersten Sicherungslinie fast täglich mehrmals starke Angriffe, die die Sowjets oft in Stärke eines Regiments gegen den Stützpunkt vortrugen, erfolgreich in Abwehr und Gegenstoß abgewiesen. In seiner Division als „der ruhende Pol auf dem Schlachtfelde“ bekannt, hat er sich immer wieder durch seine energische, mitreißende Persönlichkeit und seine durch nichts zu erschütternde Zähigkeit als ein wahrer Vorkämpfer seiner Mannschaft ausgezeichnet.

Bewegungen in der industriellen Marktordnung

(Marktordnungs- und Leistungsgemeinschaften, Dachkartelle, Lenkungs-kartelle, Reichsvereinigungen)

Von Dr. Max Metzner, Leiter der Abteilung Marktordnung und Betriebswirtschaft der Reichsgruppe Industrie, Berlin

1. Es wäre besser gewesen, wenn man sich 1933 bei dem Übergang von dem Kartellwesen zur Marktordnung auf industriellem Gebiete entschlossen hätte, den grundlegenden Wandel auch äußerlich dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man das Wort „Kartell“ verlassen hätte. Viele wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Prüfungen der industriellen Marktregelung leiden unter dem Vorurteil und der Abneigung gegen Kartelle. Hier sollen ohne Rücksicht auf den Namen und ohne Vorurteil nach sachlichen Gesichtspunkten die neuesten Bewegungen in der industriellen Marktordnung untersucht werden, wobei auch die Vergangenheit mit berücksichtigt werden soll.

Die Kartelle wollten seit jeher den Markt regeln. Dieses Ziel gelang ihnen im Einzelfall mehr oder weniger. Stets haben sie aber insgesamt einen bedeutenden Einfluß auf den Markt ausgeübt. Dabei beschränkten sie sich nicht auf die Marktregelung, sondern griffen mittelbar und unmittelbar auch auf die Beeinflussung der Produktion über. Die grundlegende Definition in § 1 der „Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ vom 23. Nov. 1923 spricht von Verträgen und Beschlüssen, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung und des Absatzes enthalten, wobei mit Absicht eine eindeutige Begriffsbestimmung des Wortes „Kartell“ vermieden wurde. Diese frühzeitige Feststellung des Produktionseinflusses der industriellen Marktregelungen ist für die Beurteilung der heutigen Bewegungen auf diesem Gebiet wichtig.

Wenn ein Kartell die Lieferfristen, die Mängelrügen und andere Punkte der Geschäftsbedingungen, die Preise, die Quoten und den Verkauf überhaupt regelt, so ergeben sich aus einer solchen Einwirkung auf den Markt zwangsläufig wesentliche Rückwirkungen auf Gang und Ergebnis der Produktion. Somit übt jedes Kartell in seiner Markt-tätigkeit mittelbar einen Produktionseinfluß aus. Verschiedene Kartelle gingen seit jeher auch unmittelbar darauf aus, die Produktion zu bestimmen, und zwar durch die mannigfaltigsten Maßnahmen, die je nach den vorliegenden Verhältnissen hier und da auf einzelnen oder mehreren Wegen durchgeführt wurden. Die hauptsächlichsten Kartellmaßnahmen und -einrichtungen unmittelbarer Produktionsbeeinflussung sind Normung, Typung, Spezialisierung, Verständigungen über Produktionsprogramme, Durchführung technischer und kaufmännischer Betriebsvergleiche, Erfahrungsaustausch, Austausch von Spezialarbeitern, Ingenieuren und Kaufleuten, gemeinsame Erprobung neuer Rohstoffe, gemeinsame Konstruktionen, Arbeitsverfahren, gemeinsame Montagewerkzeuge und Monteuere, gemeinsame Projektierungs- und Konstruktionsbüros, gemeinsame Produktionseinrichtungen, Schaffung von Qualitätsmarken, Aufstellung von Qualitäts- und Leistungsnormen, Zusammenlegung bzw. Stilllegung von Betrieben, Schaffung von Lizenz-, Patent- und Versuchsgemeinschaften und ähnliche Maßnahmen.

Als zum ersten Male in prägnanter Form in den Jahren

1928 und 29 durch die damalige Spitzenorganisation der Industrie, den Reichsverband der Deutschen Industrie, auf derartige Maßnahmen der Kartelle als Produktionsförderer unter Beibringung von Belegen hingewiesen wurde, sprach man allgemein von einer wichtigen Entdeckung, leider auch in Verkennung dieser Hinweise von einem Wesenswandel der Kartelle. Nicht allein Presse und Literatur des Inlandes, sondern sogar große Teile des Auslandes brachten diesen Vorgängen ein erhebliches Interesse entgegen, bis die Aufmerksamkeit schließlich, wie erwartet, einmal nachlassen mußte, um nach einer gewissen Zeit wieder Angriffen auf die Kartelle Platz zu machen. Wer Gelegenheit hatte, das Kartellwesen viele Jahre und Jahrzehnte hindurch zu beobachten, konnte feststellen, daß fast periodisch die günstigen mit den ungünstigen Beurteilungen des industriellen Kartellwesens abwechselten.

Tatsache ist, daß Kartelle, solange sie bestehen, nämlich in allen bekannten Wirtschaftssystemen, sogar schon im Mittelalter und im Altertum, immer vermöge ihrer Konstruktion und ihres Aufgabengebietes direkt und indirekt einen Einfluß auf die Produktion ausgeübt haben. Die Stärke dieses Einflusses hing von dem Kräfteverhältnis der Kartellfirmen zu den Außenseitern ab. Wohlgermerkter handelte es sich aber bei der Produktionsbeeinflussung der Kartelle immer nur um eine zweitrangige Aufgabe, da die Marktregelung im Vordergrund steht.

2. Diese Marktregelung ist in ihrem Kern auf eine Regelung der Preise gerichtet, da in der früheren Wirtschaft der Wettbewerb sich in erster Linie auf den Preis erstreckte. Wenn Kartelle sich darauf beschränken, lediglich über Geschäftsbedingungen Vereinbarungen zu treffen, so ist eine solche Beschränkung, die nebenbei in Einzelpunkten auch die Preise berührt, in der Regel darauf zurückzuführen, daß auf Grund der vorliegenden Verhältnisse eine umfassende Preisregelung praktisch nicht möglich ist oder ein Bedürfnis hierfür nicht vorliegt. Auch wenn Kartelle Quoten festsetzen oder gar den Verkauf zentral vornehmen, so bezwecken sie mit derartigen Maßnahmen in erster Linie eine Regelung der Preise, indem sie das Angebot beschränken oder Umgehungen oder Verletzungen der Verbandsverpflichtungen bei Einzelverkäufen vermeiden. Derartige Quotenfestsetzungen und ein solcher zentraler Verkauf hindern natürlich nicht, daß solche Maßnahmen gleichzeitig anderweitige Auswirkungen zeigen. In allen Fällen schließen sich die beteiligten Unternehmungen zusammen, um bessere Preise und damit auch bessere Gewinne zu erreichen. Der Anlaß hierzu war um so stärker, je mehr im Wettbewerb die Preise gedrückt wurden.

Ab 1933 trat auch auf diesem Gebiet ein grundlegender Wandel ein. Der Führer befahl eine Haltung der Löhne und Preise, um auf dieser gesicherten Grundlage die Produktion aufzubauen. Im Jahre 1934 wurden bereits Preiserhöhungen der Kartelle genehmigungspflichtig und im Jahre 1936 wurden mit Einsetzung des Preiskommissars sämtliche Preise gestoppt. Auf dem Preisstop ent-

wickelte sich im Laufe der Zeit ein engmaschiges Preissystem, das den Firmen und Verbänden kaum noch irgendeine Bewegungsfreiheit auf dem Preisgebiet gestattet. Preissenkungen traten infolge der Preisregelung und der immer mehr um sich greifenden Vollbeschäftigung höchst selten ein, es sei denn, daß es sich um Preissenkungskaktionen handelte, die von dem Preiskommissar selbst in irgendeiner Form in die Wege geleitet wurden.

Wenn heute noch von den Kartellen Preisfragen bearbeitet werden, wie z. B. vereinzelte Preiserhöhungsanträge, Preissenkungsvorschläge, Regelung von Exportpreisen und andere, so handelt es sich fast immer nur um Fragen zweiter Ordnung, da die Preisregelung aus den Händen der privaten Verbände und Firmen in die öffentliche Hand des Reichskommissars für die Preisbildung übergegangen ist. Damit ist den Kartellen ihre bisherige Hauptfunktion genommen worden. Wenn sie trotzdem noch leben und wirken und entgegen verschiedener Angriffe und Unterdrückungsmaßnahmen stellenweise, insbesondere bei beteiligten Behörden noch gehalten und gepflegt werden, so liegen hierfür besondere Gründe vor.

3. An Stelle der früheren haben die Kartelle in den letzten Jahren neue Aufgaben erhalten. Die zuständigen Behörden bedienten sich gern der Kartelle bei der marktmäßigen Eingliederung der neu hinzugekommenen Gebiete, und zwar des Saargebiets, der Ostmark, des Sudetengaus, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Ostgebiete und der eingegliederten Westgebiete. In denjenigen Fällen, in denen Kartelle bestanden, konnte die marktmäßige Eingliederung verhältnismäßig reibungslos vorgenommen werden. In den anderen Fällen mußte man ersatzweise zu Gebietsschutzanordnungen der beteiligten Gruppen greifen, die aber nicht so erfolgreich funktionieren konnten, da die Gruppen nicht über einen eingespielten Verwaltungs- und Kontrollapparat verfügten. Wenn die wirtschaftliche Eingliederung dieser großen und bedeutungsvollen Gebiete verhältnismäßig rasch und ohne besondere Erschütterungen vollzogen werden konnte, so ist die Erfüllung dieser Aufgabe zu einem erheblichen Teil den Kartellen zu verdanken.

Ferner haben die Reichsstellen im Einvernehmen mit den Wirtschaftsgruppen die Kartelle im Laufe der Zeit immer mehr in die Durchführung der Rohstoffversorgung eingespannt und ihnen damit ein neues Gebiet öffentlicher Aufgaben gegeben. Wenn gegenwärtig eine grundlegende Rationalisierung der gesamten Rohstoffbewirtschaftung und Kontingentierung geprüft wird, so kann man wohl damit rechnen, daß auf Grund des Prüfungsergebnisses auf diesem Gebiet den Kartellen wichtige öffentliche Aufgaben verbleiben werden.

Die zunehmende Verknappung begehrter Waren, insbesondere auf dem Gebiete der zivilen Güterproduktion, führte in immer mehr Fällen dazu, auf Grund besonderer Anordnungen den Kartellen die Verteilung der Waren in der Form zu übertragen, daß die Auftragsannahme und die Lieferungen ihrer Genehmigung unterstellt wurden. Derartige Aufgaben wurden insbesondere Kartellen der keramischen und Glasindustrie erteilt.

Seit mehreren Jahren haben sich viele Kartelle auf Grund besonderer Empfehlungen des Reichswirtschaftsministers und der Organisation im Einvernehmen mit den Prüfstellen der Exportpreisregelung angenommen. Hierbei haben sie vor allem dafür zu sorgen, daß im Export unnötige und unwirtschaftliche Preisschleudereien deutscher Konkurrenten untereinander vermieden werden. Diese Aufgabe ist in neuester Zeit immer mehr zurückgetreten, da im Export Gefahren von Preisschleudereien weniger oder kaum noch auftreten. Es haben sich mit der gesamteuropäischen wirtschaftlichen Entwicklung grundlegende Änderungen in der Preisstellung ergeben. Fast alle europäischen Staaten sind heute bemüht, mit Hilfe eines Preisstops oder in anderer geeigneter Weise den überall zu beobachtenden Preissteigerungen entgegenzutreten. Dabei haben wir ein besonderes Interesse daran, bei Auftragsverlagerungen und sonstigen Einfuhren unangemessene Steigerungen der Importpreise soweit wie irgend möglich zu

unterbinden. Auch hier betätigen sich verschiedene Kartelle auf dem Wege von Sammelauftragsverlagerungen oder in anderen geeigneten Formen.

In demselben Maße, wie die militärische und politische Entwicklung die Staaten des europäischen Kontinents zusammenführt und zusammenschweißt, erwächst den Kartellen die große Zukunftsaufgabe, durch entsprechende Vereinbarungen mit den Industrien der beteiligten europäischen Länder die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Richtung der Schaffung einer europäischen Marktordnung zu fördern. Diese Arbeiten vollführen die Kartelle im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Erfreulicherweise hat sich im Laufe der Zeit das Verhältnis der aufsichtführenden Behörden zu den Kartellen so günstig entwickelt, daß formelle Genehmigungen auf diesem Gebiet vermieden werden können und trotzdem von den ersten Plänen und Erwägungen an über alle Stadien der Verhandlungen bis zu den endgültigen Vereinbarungen eine ständige Fühlungnahme der betreffenden Industrien mit ihren zuständigen Fachreferaten, insbesondere des Reichswirtschaftsministeriums und des Preiskommissariats, besteht. Außer den Gruppen sind die Kartelle die wichtigsten Träger der im Entstehen begriffenen industriellen Marktordnung Europas.

Schließlich gehört zu den neuen wichtigen öffentlichen Aufgaben der Kartelle auch die Rationalisierung, die in einzelnen Teilgebieten bereits früher ausgeübt wurde. Der Unterschied gegenüber früher besteht vor allem darin, daß die vielen Hemmungen, die sich aus der Freiwilligkeit derartiger Maßnahmen und aus den Störungen durch das Außenseitertum immer wieder ergaben, heute ausgeschaltet sind, indem die Außenseiter praktisch ihre Rolle ausgespielt haben und derartige Aufgaben auf Grund besonderer Anordnungen und Weisungen unter Beteiligung aller Firmen durchgeführt werden. Um Mißverständnisse über Abgrenzungen und Zuständigkeiten auszuschließen, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß alle angeführten Aufgaben, soweit sie nicht eindeutig marktregender Art sind, von Kartellen nur im Einvernehmen mit ihren übergeordneten Gruppen, wie insbesondere den Reichs- und Wirtschaftsgruppen, ausgeführt werden.

Wenn 1928/29 irrtümlicherweise auf einen Funktionswandel der Kartelle in der Öffentlichkeit hingewiesen wurde, so handelt es sich heute in der Tat um einen solchen Wandel grundlegender Art und in weitestem Umfange. Ob er nur eine Kriegerscheinung ist, die in kommenden Friedenszeiten wieder aufhören wird, oder ob es sich um eine Dauererscheinung handelt, darüber brauchen wir uns heute bei der Ungewißheit der zukünftigen Entwicklung den Kopf noch nicht zu zerbrechen. Der Wandel ist heute in weiten Kreisen erkannt. Er wird unter den verschiedensten Schlagworten in zahlreichen öffentlichen Erörterungen gekennzeichnet, wie z. B. „Das Ende der alten Kartelle“ oder „Von der Markt- zur Produktionsordnung“ oder „Kartellddämmerung“ u. ä. Die alten Aufgaben der Kartelle sind auf jeden Fall erstarrt und überlebt, die neuen, und zwar vorwiegend öffentlichen Aufgaben sind in ständiger Zunahme begriffen.

4. Wenn heute von einer Rationalisierung des Kartellwesens in dem Sinne gesprochen wird, daß ein Teil der Kartelle — etwa 10—20% — im Zuge der allgemeinen Rationalisierung aufgelöst werden müßte, so sieht eine derartige Forderung an der tatsächlichen Lage und Entwicklung vorbei. Rechnet man die Zahl der industriellen Kartelle in Deutschland einschließlich Ostmark und Sudetengau mit rund 2000 (die etwas über 400 Kartelle des Protektorats Böhmen und Mähren sollen hier nicht berücksichtigt werden, da sie bis heute noch ein Eigenleben führen und mit den Kartellen des Reiches in manchen Fällen nur durch Querverträge verbunden sind), so kann man davon ausgehen, daß von dem gekennzeichneten Wandel nur etwa die Hälfte betroffen wird, während die andere Hälfte im Laufe des Krieges jegliche praktische Tätigkeit so gut wie gänzlich eingestellt hat. Diese etwa 1000 oder mehr Industriekartelle existieren heute eigentlich nur noch auf dem Papier. Es ist nicht nötig, sie formell aufzulösen. Die beteiligten Unternehmungen wünschen dies auch nicht. Seit jeher war es so, daß die einzelnen Kartelle je nach den vor-

liegenden Verhältnissen und Bedürfnissen ein regeres Leben zeigten und sich immer intensiver entwickelten oder umgekehrt in ihrer Tätigkeit immer mehr zurückgingen bis sie schließlich kaum noch Lebenszeichen gaben. So wechselten Aufstieg mit Untergang. Eine formelle Liquidation der betreffenden Kartelle wurde vermieden. Wer das Kartelleben kennt, weiß, daß es praktisch ist, auch bei einer Einstellung jeglicher Tätigkeit die Rechtsform zu erhalten, um ohne besondere rechtliche und auch tatsächliche Schwierigkeiten eine Neubelebung vollziehen zu können.

5. Dem gekennzeichneten Funktionswandel der in Tätigkeit verbleibenden industriellen Kartelle entspricht das Bestreben, die neuen Aufgaben auch in der Form und im Namen zum Ausdruck zu bringen. So entstanden neue Namen wie „Markt- und Leistungsgemeinschaft“, „Dachkartell“, „Lenkungs-kartell“ und „Reichsvereinigung“. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wurde auf diese neuen marktregelnden Gebilde durch die Reichsvereinigungen gelenkt. Die neuen Aufgaben und Bewegungen auf dem Marktregelungsgebiet werden deshalb auch kurz mit dem Schlagwort „Reichsvereinigung“ gekennzeichnet, da gerade dieser Name in der Öffentlichkeit am eindrucksvollsten hervorgehoben wurde. Wie überall ist auch hier nicht der Name entscheidend. Gemeint sind in Wirklichkeit alle neuen Bestrebungen und Versuche auf dem Marktregelungsgebiet, wie sie zum sachlichen Verständnis hier kurz beleuchtet wurden.

6. Die einzelnen neuen Gebilde zeigen in ihrer Entstehung, in ihrer Form und in ihrer Tätigkeit erhebliche Abweichungen. Im folgenden soll mit kurzen Strichen auf einige besonders hingewiesen werden.

Zunächst lenkte die „Markt- und Leistungsgemeinschaft Hohlglas“ die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Die außerordentliche Zersplitterung in dieser Industrie war die Ursache dafür, daß alle Bemühungen der privaten Wirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten, eine straffe Marktregelung herbeizuführen, scheiterten. Erst der besondere Auftrag des Reichswirtschaftsministers, der mit weitsichtiger und energischer Hand in Angriff genommen wurde, führte zu bemerkenswerten Erfolgen. Die praktische Tätigkeit dieser neuen Gemeinschaft ist in ihren ersten Anfängen darauf gerichtet, vor allem durch eine neuartige Preisregelung die Rationalisierung der Industrie energisch zu betreiben. Der Grundgedanke besteht darin, die Preise so zu stellen und abzustufen, daß sie einen starken Anreiz für eine Zusammenfassung der Aufträge zu Großaufträgen und damit zur Serienfabrikation mit entsprechender Kostensenkung ausüben. Außerdem ist diese Markt- und Leistungsgemeinschaft mit großem Erfolg bemüht, marktregelnde Vereinbarungen in geeigneter Form mit allen Produktionsländern Europas herbeizuführen.

Anderer Züge weist der Deutsche Zementverband auf. Hier sind in der Öffentlichkeit seit Jahren und Jahrzehnten die Kämpfe der bezirklich abgegrenzten Syndikate mit den Außenseitern und auch gegeneinander bekannt. Es lag deshalb das Bedürfnis vor, ein Dach zu schaffen, das die gemeinsamen marktregelnden Aufgaben der gesamten deutschen Zementindustrie wahrnimmt und unnötige Reibungen und Kämpfe vermeidet. Ähnliche Dachkartelle entstanden auf Veranlassung und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium auf den Gebieten der Drahtindustrie, der Pappe, des Packpapiers, der Phosphate, der Salzindustrie u. a.

Weitere Gebilde wurden ausdrücklich mit dem Namen „Reichsvereinigung“ belegt. Im Einvernehmen mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurde die „Reichsvereinigung Kohle“ gegründet, die die Funktionen der Reichsstelle übernahm und in erster Linie Verteilungsaufgaben erfüllt. Sie fungiert auch als Zusammenschluß der Kohlsyndikate, nachdem der Reichskohlenverband aufgelöst wurde. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wurde insbesondere gelegentlich der Gründung der „Reichsvereinigung Chemische Fasern“ erweckt, als man diesen Anlaß dazu benutzte, Notwendigkeit, Ziel und Aufgaben der Reichsvereinigungen besonders prägnant herauszuheben. Diese

Reichsvereinigung umfaßt die Firmen und Verbände der neuesten Textilgebiete, wie Kunstseide und Zellwolle. Sie will eine Synthese von Marktordnung und Leistungssteigerung herbeiführen und sich gleichzeitig der Ausdehnung der Marktordnung auf ganz Europa widmen. Eine der ältesten Reichsvereinigungen besteht auf dem Gebiet der Bastfaser, wo es darauf ankam, im Zuge der Rohstoffunabhängigkeit den eigenen Anbau und die Aufbereitung entsprechend der landwirtschaftlichen Marktordnung in einem vertikalen Gebilde zu fördern. Auf dem Textilgebiet sind ferner die Reichsvereinigungen der Bieltzer Tuchmacher und der Veredelungsindustrie zu verzeichnen. Bei den Bieltzer Tuchmachern handelt es sich um eine örtliche Sondergründung. Dieses Gemeinschaftswerk verfolgt vor allem die Aufgabe, den hohen Stand und das Ansehen des dortigen Tuchgewerbes auch für die Zukunft, insbesondere durch Qualitätspflege, zu erhalten. In der Textilveredelungsindustrie geht es darum, die nebeneinander bestehenden, verwandten etwa 50 Sonderkartelle, die bisher schon über ein gemeinsames Dach verfügten, abzulösen durch eine Einheitsorganisation als totale Marktordnung mit einer lückenlosen Preisbindung.

Die neueste Gründung ist die Reichsvereinigung Eisen. Anlaß hierzu bot die außergewöhnliche Bedeutung der Eisen schaffenden Industrie auf dem Rüstungsgebiet. Die beabsichtigten Höchstleistungen sollen in Verbindung mit einer Vereinfachung der betrieblichen und verbandsmäßigen Verhältnisse erreicht werden. Die Wirtschaftsgruppe bleibt bestehen. Sie wird in der Person des Leiters in Personal-Union mit der Reichsvereinigung verbunden. Im folgenden werden einige Sonderheiten der Reichsvereinigung Eisen hervorgehoben.

Es handelt sich um ein vertikales Gebilde, in dem Eisenerzbergwerke, Hochofen, Stahl- und Walzwerke einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe sowie der dazugehörige Handel vereint werden. Das Aufgabengebiet ist umfangreich abgesteckt, indem außer der Marktregelung Planungen und Durchführungen, in der Förderung, der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Brennstoffversorgung, auf dem Erzeugungsgebiete, in Ein- und Ausfuhr und auf dem Verkehrsgebiet vorgesehen sind. Auch die technisch wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie bisher im Verein deutscher Eisenhüttenleute gepflegt wurden, werden in die Vereinigung einbezogen. Die Reichsvereinigung kann sogar Mitgliedern die Betätigung untersagen. Zu den Organen gehört außer dem Vorsitz und den zwei Stellvertretern ein Präsidium bis zu acht Mitgliedern.

Allein diese stichwortartige Kennzeichnung der bekanntesten neuen marktregelnden Gebilde genügt dem Kenner der Verhältnisse, ihre wesentlichen Unterschiede zu erfassen und eine zutreffende Beurteilung zu finden. Insgesamt handelt es sich darum, auf neuen Wegen eine stärkere Durchschlagskraft von Bestrebungen zu erreichen, die schon früher versucht und verfolgt wurden, den gewünschten Erfolg aber bei der Unzulänglichkeit der Verhältnisse nicht erreichen konnten. Entscheidend wird es sein, ob es gerade in den schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kriegszeit gelingt, die Aufgaben und Erwartungen zu erfüllen, die mit der Gründung dieser Gebilde verknüpft werden. Der erwartete Erfolg wird maßgebend davon abhängen, ob die Aufgaben ohne bürokratischen Apparat durchgeführt und die Eingliederung in das volkswirtschaftliche Gesamtgefüge bald vollzogen werden können.

7. Über die Rechtsnatur der neuen Gemeinschaften soll hier im einzelnen nicht gesprochen werden¹⁾. Es sollen nur einige wesentliche wirtschaftliche und organisatorische Merkmale beleuchtet werden, die teilweise mit der Rechtsnatur eng verwandt sind.

Wenn gelegentlich darauf hingewiesen wurde, daß für diese neuen Gebilde wie bei den Marktzusammenschlüssen des Reichsnährstandes die vertikale Form üblich werden soll, so ist eine Einheitsorganisation der beteiligten Stufen in der Nährstandsform bisher lediglich in Einzelfällen, wie z. B. bei den Reichsvereinigungen Bastfaser und Eisen, verwirklicht worden. Auch in der In-

¹⁾ Vgl. darüber unten den Aufsatz von Beringe: DR. 1942, 1047.

dustrie sind die Marktregelungen vertikal abgestimmt, da jede Regelung des Marktes vertikal ausgerichtet sein muß. Den großen Unterschieden landwirtschaftlicher und industrieller Produktion entsprechend erfolgt aber die vertikale Abstimmung in der Regel auf anderen Wegen. Je nach den Sonderverhältnissen arbeiten in der Industrie die aufeinanderfolgenden Stufen u. a. in der Form loser Aussprachen, von Umsatzregelungen, Treurabattverpflichtungen, Exklusivverträgen, Preisregelungen der folgenden Stufen zusammen. Eine schematische Uniformierung würde den tatsächlichen Bedingungen Gewalt antun und damit dem Sinn und Zweck organisatorischer Maßnahmen widersprechen.

Ein wesentliches unterscheidendes Merkmal von Kartell und Gruppe ist die freie Mitgliedschaft des marktregelnden Verbandes, die sogar mit einem besonderen Recht der fristlosen Kündigung ausgestattet ist und die Zwangsmitgliedschaft der Gruppe. Die neuen marktregelnden Gebilde haben das Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft verlassen und wie die Gruppe die Zwangsmitgliedschaft angenommen. In der Regel sind auf Grund besonderer Anordnung alle beteiligten Unternehmungen und die in Frage kommenden Verbände Mitglieder. In denjenigen Fällen, in denen der Zusammenschluß freiwillig zustande kommt, werden die wenigen Unternehmungen, die sich der Freiwilligkeit verschließen, zwangsweise angeschlossen. Diese Zwangsmitgliedschaft ist durchaus zu verstehen und hat ihren guten Grund. Der Außen-seiter, der bei dem früheren Kartell eine entscheidende Rolle spielte, wurde seinerzeit vom Staate noch gehegt und gepflegt. Er hielt das Kartell vermöge seines Außenseitertums insbesondere durch Unterbietung der Preise stets im Zaume und übte damit eine Kartellaufsicht aus, die schärfer war als die heutige Staatsaufsicht. Durch die sog. Sperrpräventivzensur wurde ihm ein besonderer Schutz zuteil. Heute hat er seine Rolle ausgespielt. In der Zeit der Vollbeschäftigung verlor er seine Macht und seine Gefährlichkeit. Mit Preisdruck kann er nicht mehr operieren, da er damit den Verbandsmitgliedern gegenüber keine Mehrbeschäftigung erreicht. Oft kommt es sogar vor, daß er höhere Preise erstrebt als die unter Kontrolle stehenden Verbandsmitglieder. Wenn heute die positive Aufgabe der Leistungssteigerung auch bei den Kartellen im Vordergrund steht, so ist ihre Erfüllung allen zuzumuten. Deshalb ist die Zwangsmitgliedschaft auch auf dem marktregelnden Gebiete die gegebene Form.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen dem Kartell früherer Art und den neuen marktregelnden Organisationen liegt in dem Umstand, daß das Kartell seine Tätigkeit auf Mehrheitsbeschlüssen aufbaut, während in den heutigen Gebilden mehr oder weniger das Führerprinzip mit weitgehendem Weisungsrecht im Vordergrund steht und damit auch hier eine Regelung getroffen wurde, die der Struktur der Gruppe nahekommt. Es handelt sich allerdings zunächst noch um einen Versuch, dessen praktische Bewährung abgewartet werden muß. Bei den Gruppen hat sich diese Einrichtung als richtig erwiesen. Bei ihrer Beurteilung sind die unterschiedlichen Aufgaben zu berücksichtigen. Der Gruppe obliegt nur die Beratung und Betreuung der Mitglieder in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen, wie z. B. handelspolitischen Fragen, generellen Marktordnungsfragen, Verkehrsfragen, sozialwirtschaftlichen Fragen usw. Maßnahmen auf marktregelndem Gebiete greifen dagegen viel tiefer in die Tätigkeit und sogar in die Lebens- und Existenzbedingungen der Unternehmungen ein. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob durch eine Weisung des Leiters die Mitgliedschaft geändert wird, ob ein neuer Kontenrahmen bei den Mitgliedern eingeführt wird oder ob ein Leiter neue Kontingente festsetzt oder die Erlöse regelt oder gar bestimmt, ob, was, wie und für wen produziert werden darf. Selbstverständlich bedürfen in einer gelenkten Wirtschaft auch Erzeugung und Markt staatlicher Anordnungen und Eingriffe. Bei dem Führerprinzip auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbstverwaltung erscheint es aber in normalen Zeiten geboten, in existenzentscheidenden Fragen möglichst Anordnungen eines Wettbewerbers zu vermeiden. Die erfolgreiche Führung beruht in erster Linie auf dem Vertrauen der Geführten.

Wenn der Führer in seiner Haltung noch so tadellos auftritt und vermöge seines Charakters allen Versuchungen gegenüber gewappnet ist, soll man gerade auf wirtschaftlichem Gebiete trotzdem jede Möglichkeit unrechtmäßiger Eingriffe von vornherein unterbinden. Deshalb können in so schwerwiegenden Fällen das Führerprinzip und das Weisungsrecht nur bedingt und mit Vorbehalt angewandt werden. Sie müssen zunächst durch die zwangsweise Vorsehung eines Beratungsorgans beschränkt werden. Sie sollten sich in den dringendsten Fragen der Produktion und Marktstätigkeit auf ein Vorschlagsrecht und eine Vorschlagspflicht beschränken und dem Staat die endgültige Entscheidung überlassen.

Selbstverständlich sind derartige Vorbehalte und Beschränkungen im Einzelfalle unterschiedlich zu handhaben. So sieht z. B. die Satzung des Deutschen Zement-Verbandes vor, daß in denjenigen Fällen, in denen der Beirat mit Dreiviertelmehrheit gegen die vom Vorsitzenden beabsichtigte Entscheidung Stellung nimmt, dieser die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen hat. In der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Drahtindustrie ist eine ähnliche Regelung getroffen. Die Reichsvereinigung Chemische Fasern zählt zu ihren Organen nicht wie sonst üblich einen Vorsitz mit entscheidenden Befugnissen, sondern ein Präsidium, das aus dem Vorsitz, seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern besteht. In der Reichsvereinigung Eisen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Präsidiums, die eine Übereinstimmung verhindern, der Vorsitz nach eigenem Ermessen unter Vorlage des Protokolls an den Reichswirtschaftsminister. In allen wichtigen Angelegenheiten ist das Präsidium zu hören. Die Stellungnahme der Mitglieder des Präsidiums ist auf Wunsch in der Niederschrift zu Protokoll zu nehmen. Zur Erledigung der organisatorischen Formalitäten besteht ein Verwaltungsrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt.

So weichen die Konstruktionen der neuen marktregelnden Gebilde im einzelnen bei der Wahrung des Führerprinzips und des Weisungsrechts voneinander in der ange deuteten Richtung erheblich ab. Wohl gemerkt ist das Führerprinzip in der Wirtschaft der Kriegszeit anders zu beurteilen als in normalen Friedensverhältnissen. Die dringenden Erfordernisse der Kriegslage können es verlangen, das autoritäre Prinzip auch in marktregelnden Maßnahmen schärfer durchzuführen als im reibungslosen Friedensablauf. Es mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, diese wichtigen Organisations- und Rechtsfragen im einzelnen zu prüfen, um künftig darauf diejenigen Entscheidungen aufzubauen, die der Wirtschaft des Volkes am besten genügen.

8. Die Fragen, die heute bei der Beurteilung der neuen marktregelnden Gebilde, insbesondere der Reichsvereinigungen, im Vordergrund stehen, sind die Beziehungen und Abgrenzungen zu den übrigen Organisationen der Wirtschaft und ihre Eingliederung in das Gefüge der Wirtschaftsordnung. Auf das Verhältnis der Reichsvereinigungen zu den Reichsstellen braucht und kann hier nicht näher eingegangen werden. Diese Organisationen, die in erster Linie der Rohstoffbewirtschaftung dienen, unterstehen dem Reichswirtschaftsminister. Zur Zeit finden eingehende Untersuchungen über eine Rationalisierung dieser Rohstoffbewirtschaftung statt. Das Verhältnis der Reichsvereinigungen zu den Reichsstellen wird deshalb künftig in erster Linie vom Schicksal der Reichsstellen überhaupt abhängen. Auf jeden Fall ist damit zu rechnen, daß in irgendeiner Form soweit wie irgend möglich die Reichsvereinigungen auch in die Bewirtschaftung der Rohstoffe eingeschaltet werden.

Ebenso sind die Beziehungen der neuen marktregelnden Gebilde zu der neuen Organisation des Reichsministers für Bewaffung und Munition, nämlich den Ausschüssen und Ringen, noch ungewiß. Es steht fest, daß diese Rüstungsorgane sich in erster Linie mit der Rationalisierung der Rüstungsproduktion befassen. Rationalisierungsaufgaben der neuen Marktregelungsorganisationen können deshalb nur im Auftrage bzw. in Ergänzung der Rationalisierungsaufgaben der Rüstungsringe und -ausschüsse ausgeübt werden.

Von akuter Bedeutung sind die Beziehungen der Kartelle zu den hier erörterten Marktregelungsorganen. In gewisser Hinsicht können die Dachkartelle, Leistungskartelle, Marktordnungs- und Leistungsgemeinschaften und Reichsvereinigungen als Nachfolger und Vollender der Kartelle aufgefaßt werden. Da die meisten dieser neuen Gebilde irgendeine Art Dachkartellcharakter tragen, entstehen sie in der Regel in denjenigen Fällen, in denen Kartelle bisher für verwandte Erzeugnisse bestanden, die sowohl in der Erzeugung als vor allem in den Marktbeziehungen enge Verbindungen aufweisen. Hieraus ergaben sich in vielen Fällen Überschneidungen in dem Wirkungsbereich der Kartelle. Dieser Zustand führte bereits frühzeitig zu mehr oder weniger wirksamen Kartellgemeinschaften verwandter Kartelle. Ebenso wie in der freien Wirtschaft die Kartelle ihre schon damals bestehenden gesunden Ziele der Marktregelung und Rationalisierung auf der ganzen Linie nicht hundertprozentig verwirklichen konnten, litten auch derartige Kartellgemeinschaften unter den Mängeln und Hindernissen dieser Wirtschaftsfreiheit. So kam es vor, daß derartige nahestehende Kartelle jedes für sich die gleichen Aufgaben und Ziele aber unter begrenzten Wirkungsmöglichkeiten verfolgten und sogar einen erheblichen Teil ihrer Kraft in gegenseitigen Reibungen und Kämpfen verschwendeten. Aus diesem Tatbestand heraus sind die neuen Marktgebilde gewachsen. Sie haben sich nach ihrer Gründung mit den Kartellen ihres Bereichs auseinanderzusetzen. Hier bestehen drei Möglichkeiten: entweder bleiben die bisherigen Kartelle unter dem neuen Dach- oder Lenkungsorgan bestehen oder sie werden in geänderter Form in die neue Gemeinschaft überführt oder sie werden bei radikalem Vorgehen wie z. B. auf dem Gebiete der Textilveredlung in absichtlichem Bruch mit der Vergangenheit aufgelöst und durch ein neues, allumfassendes Gemeinschaftsorgan ersetzt.

Allein aus diesen Entstehungsgründen kann man schließen, daß künftig mit weiteren derartigen Gebilden zu rechnen sein wird. Es ist aber entschieden übertrieben, wenn man annimmt, daß von dieser Seite her nunmehr endgültig das Ende der Kartelle gekommen sei. Eher ist anzunehmen, daß eine Klärung, Reinigung und Rationalisierung des gesamten Kartellwesens aus dem schon seit Jahren bestehenden grundlegenden Problem der Beziehungen von Gruppe zu Kartell kommen wird. Zu diesem umfassenderen Organisationsproblem sollen im folgenden stichwortmäßig einige Worte gesagt werden, da die Stellung der neuen Marktgebilde in der gesamten Wirtschaftsordnung ohne eine solche Klärung nicht verstanden werden kann.

Abgesehen von den klar und verhältnismäßig stetig organisierten Rohstoffindustrien in Verkaufssyndikaten und daneben stehenden fachlichen und technisch-wissenschaftlichen Verbänden, konnte man vor 1933 auf den großen Gebieten der Halbfabrikat- und Fertigindustrien die Beobachtung machen, daß in Zusammenhang mit der Konjunktorentwicklung auf dem Organisationsgebiete allgemeine Fachverbände sich mit Kartellen in ständigem Wechsel ablösten. Nach 1933 wurde bekanntlich die fachliche Gruppenorganisation als lückenloses Gefüge auf den Grundsäulen der Zwangsmitgliedschaft und des Führerprinzips aufgebaut. Diese Organisationsprinzipien waren — wenigstens damals — für die Marktregelung noch nicht geeignet. Dazu kam die Gefahr, daß mit einer Übernahme marktregelnder Aufgaben durch die Organisation eine Durchkartellierung der gesamten gewerblichen Wirtschaft mit entsprechenden Preiserhöhungen erfolgt wäre. Wir müssen uns daran erinnern, daß die schweren Krisenjahre von 1929—1932 die Wirtschaft, insbesondere die Industrie, derartig ruiniert hatten, daß man auch auf wirtschaftlichem Gebiet den Nationalsozialismus als eine Erlösung ansah und annahm, daß nun zur Gesundung der Wirtschaft wieder angemessene Preise eingeführt werden könnten. Eine derartige Belastung hätte aber das deutsche Volk bei dem Aufbau des Nationalsozialismus nicht ertragen können. Deshalb vertröstete die Staatsführung die Wirtschaft auf eine allmähliche Besserung ihrer Lage mit der Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der entsprechenden Auftragssteigerung. Dieser Weg und seine organisatorische Auswirkung

in einer scharfen Trennung von Gruppe und Kartell war, wie wir heute sehen, volkswirtschaftlich der richtige.

Die Organisation darf, wie auch diese Erfahrung lehrt, nicht in Dogma oder Schematismus ausarten. Vielmehr erfüllt sie ihren Zweck nur dann, wenn sie sich den gegebenen Lebens- und Arbeitsbedingungen anpaßt. Heute haben sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend geändert. An Stelle der Arbeitslosigkeit besteht ein großer Mangel an Arbeitskräften. Die Aufträge sind bei weitem größer als die Produktionsmöglichkeiten. Die Gefahr von Preisschleudereien ist gänzlich zurückgetreten. Dagegen muß man ständig auf der Hut sein, Preisauftriebenden entgegenzutreten. Unter diesen Umständen hat der Außenseiter seinen Sinn und Zweck verloren.

Eine Mitwirkung in den heutigen Produktions- und Marktgemeinschaften kann jedem Unternehmen zugemutet werden, es sei denn, daß es als überflüssig gänzlich beseitigt wird. Sogar ein beschränktes Führerprinzip ist heute, wie schon früher erwähnt, auf marktregelndem Gebiet möglich. Die Personalunion, die mit der seinerzeitigen Trennung von Gruppe und Kartell aufgehoben wurde, kann heute ohne Bedenken wieder zugelassen werden. Wegen des großen Mangels geeigneter führender Persönlichkeiten gerade in der Kriegszeit ist sie sogar ein geeigneter Ausweg, um nebeneinander wirkende Organisationen zu verbinden und in einer Verschmelzung zu rationalisieren.

Wirtschaftlich und organisatorisch gesehen liegen zur Zeit auf weiten, wenn auch nicht auf allen Gebieten der Marktregelungen die Voraussetzungen vor, um die Trennung von Gruppe und Kartell aufzuheben und beide nebeneinander bestehenden Organisationsformen zusammenzulegen. Dabei wäre es naheliegend, daß die seit 1933 aufgebaute Gruppenorganisation den Platz behauptet und das Kartell unter Abgabe seines Apparates seinen Namen aufgibt. Eine derartige Entwicklung hatte bereits vor diesem Kriege angesetzt, indem das große Gebiet der Geschäftsbedingungen im Begriff stand, auf die Gruppen übertragen zu werden, in immer mehr Fällen Preisregelungen auf die Gruppen übergangen und die Gruppen sogar Träger internationaler Marktvereinbarungen wurden.

Wenn bisher die Übertragung der marktregelnden Funktionen auf die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft trotz aller Voraussetzungen generell noch nicht durchgeführt wurde, so lag das in erster Linie daran, daß man eine derartig große Organisationsaufgabe nicht mitten im Kriege in Angriff nehmen wollte. Gerade die Entwicklung der neuesten Zeit hat aber im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung und der Rationalisierung auf allen Gebieten gezeigt, daß man auch vor revolutionierenden Organisationsumwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete nicht zurückschreckt. Deshalb erscheint es nicht ausgeschlossen, daß — falls der Krieg noch längere Zeit dauern sollte — auch dieses umfassende Problem einer Zusammenlegung von Gruppe und Kartell bald verwirklicht wird. Damit würde man eine Lösung des Kartellproblems finden, die über die begrenzten Möglichkeiten eines Ersatzes von Kartellen durch neue marktregelnde Gebilde, wie insbesondere durch Reichsvereinigungen, hinausgeht.

Im Zusammenhang mit dieser großen Organisationsaufgabe steht die ebenfalls akute Frage des Verhältnisses von Reichsvereinigung im Sinne der erwähnten neuen marktregelnden Gebilde zu der Gruppenorganisation. Es wird schwer sein, die Aufgabengebiete von Reichsvereinigungen und Gruppen so abzugrenzen, daß beide über ausgiebige Lebens- und Wirkungsmöglichkeiten verfügen. Im Einzelfalle wird es darauf ankommen, daß sich beide Organisationen verständigen, um ein Nebeneinanderstehen oder gar ein Befehlen zu vermeiden. Ähnlich wie bei Eisen könnte auch bei den übrigen Reichsvereinigungen die Brücke zwischen beiden zunächst durch eine Personalunion in der Leitung gefunden werden. Es ist damit zu rechnen, daß sich auf die Dauer aus der Tätigkeit und den Erfahrungen neue Lösungsmöglichkeiten ergeben werden.

In jedem Falle ist auf Grund der wirtschaftlichen und

organisatorischen Bedingungen die Voraussetzung gegeben, die Reichsvereinigungen im vorliegenden Sinne den höheren Gruppenbereichen, insbesondere den Wirtschaftsgruppen und den darüber stehenden Reichsgruppen, durch ein entsprechendes Weisungsrecht einzuordnen. Damit würden auch die Reichsvereinigungen die Beratung und Betreuung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft genießen. Ein solcher Weg könnte allmählich zu einer völligen Einfügung der Reichsvereinigungen in das Gewebe der Selbstverwaltungsteile der Wirtschaftsordnung führen.

9. Das Ergebnis vorstehender Untersuchung, die sich mit Rücksicht auf eine stichwortartige Beleuchtung der großen Probleme beschränken mußte, kann in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden:

- a) Die industrielle Marktregelung befindet sich zur Zeit in einer starken Bewegung.
- b) In der Form und nach außen kommt diese Bewegung durch Gründung neuer Gebilde wie Marktordnungs- und Leistungsgemeinschaften, Dachkartelle, Lenkungs-kartelle und Reichsvereinigungen zum Ausdruck.
- c) In ihrem Inhalt zielt diese Bewegung dahin, die Marktregelung räumlich auf den durch den Krieg

zusammengeschweißten europäischen Raum auszuweiten und sachlich durch verstärkte Rationalisierung zu ergänzen.

- d) Um die Vorteile einer solchen Entwicklung mit einer Vermeidung von Nachteilen zu verbinden, kommt es darauf an, eine geeignete Einfügung dieser neuen Bewegung in die gesamte Wirtschaftsordnung zu finden.
- e) Hierbei spielt das umfassende Problem des Verhältnisses von Gruppe zu Kartell eine erhebliche Rolle.
- f) Der grundlegende Wandel der Wirtschaft seit Beginn der nationalen Erhebung legt gerade im Zuge einer Vereinfachung der Verwaltung eine Zusammenlegung von Gruppe und Kartell nahe.
- g) Die neuen marktregelnden Gebilde können als Selbstverwaltungskörper ihre Eingliederung in die Wirtschaftsordnung dadurch finden, daß sie zunächst in Personalunion mit der entsprechenden Gruppe treten und bald eine engere Verbindung mit ihr erstreben. Übergeordnete Gruppen üben ein entsprechendes Weisungsrecht aus und stellen ihre Beratung und Betreuung zur Verfügung. So kann allmählich eine völlige Einfügung in die Wirtschaftsordnung erreicht werden.

Kartell und „Reichsvereinigung“*)

Von Rechtsanwält v. Beringe, Berlin

Die Kartelle haben marktregelnde Funktionen. Der Grundgedanke ist, möglichst alle Angehörigen eines Wirtschaftszweiges („Branche“) zusammenzuschließen, um so, geschlossen und unter Ausschaltung wechselseitigen Wettbewerbs, den Markt zu beeinflussen¹⁾. Die Kartelle unterscheiden sich nicht nur nach der „Branche“, nach der praktischen Durchgriffsmöglichkeit, sondern auch in ihrer Zielsetzung, in ihrem Aufgabengebiet: so gibt es Konditionenkartelle, die ihren Mitgliedern nur die Verwendung bestimmter „Geschäftsbedingungen“ zur Pflicht machen; Preiskartelle (Unterart: Kalkulationskartelle), die ihren Mitgliedern die Einhaltung von „Mindestpreisen“ vorschreiben; Gebietskartelle, welche die Absatzgebiete unter ihren Mitgliedern aufteilen; Produktionskartelle, die die Produktion z. B. durch Erweiterungs- oder Vergrößerungsverbote beschränken; Verdingungskartelle, die den Wettbewerb in bezug auf Ausschreibungen bei öffentlichen Aufträgen regeln; Fertigungskartelle, die unter ihren Mitgliedern eine Spezialisierung auf bestimmte Artikel vereinbaren; Kontingentierungskartelle, die für jedes Mitglied eine bestimmte Quote an der Gesamtproduktion festsetzen; Verkaufskartelle („Syndikate“), die ihren Mitgliedern die Produktion nach Maßgabe des Kontingents abnehmen und den Verkauf zentral und selbständig durchführen. Einen besonderen Platz nehmen schließlich die internationalen Kartelle ein (zuweilen auch „Komitees“ genannt), die über die Grenzen greifen und die internationalen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse regeln, sei es durch unmittelbaren Zusammenschluß der Unternehmen in den einzelnen Ländern, sei es durch Abkommen zwischen den bestehenden nationalen Kartellen²⁾.

Allen diesen Kartellen ist eins gemeinsam: sie haben sich die Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben zum Ziel gesetzt. Das war gut und nützlich, solange die Wirtschaft sich selbst überlassen war. Inzwischen haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Der Staat hat die Lenkung und Gestaltung der Wirtschaft übernommen. Erst zögernd, dann zielsicher hat er sich in das Wirtschaftsleben eingeschaltet und die fast unübersehbare Vielheit der Tatbestände ordnend in die

Hand genommen. Auf dem Gebiet des Kartellwesens, dessen Bedeutung für die Gesamtwirtschaft gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, mußte sich die Einflußnahme des Staates ganz besonders auswirken.

Die Entwicklung der Gesetzgebung veranschaulicht sehr deutlich das allmählich immer stärker werdende Eingreifen des Staates:

Die Kartelle waren im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden, Schöpfungen der Eigenmächtigkeit der Wirtschaft, ohne gesetzliche Einengung oder Beschränkung. Es war deshalb etwas völlig Neuartiges, als Deutschland — als überhaupt erstes Land — mit der Kartellverordnung v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1067) die Kartelle rechtlich erfaßte und der Aufsicht des Staates unterstellte. Die VO, bezeichnenderweise „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ genannt, brachte zunächst eine allgemeine Begriffsbestimmung, indem sie in § 1 die Kartelle definierte als „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten“. Nach einer Reihe von Schutzbestimmungen zugunsten des einzelnen Kartellmitgliedes: Schriftform als Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Kartellvertrages (§ 1), Verbot der Bekräftigung durch Ehrenwort (§ 2), fristlose Kündigung bei „wichtigem Grund“ (§ 8), Kontrolle des Organisationszwanges durch das Kartellgericht (§ 9), ermächtigte die VO den Reichswirtschaftsminister zum (mittelbaren) Einschreiten, wenn eine „Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls“ sich ergab. Die vorgesehenen Maßnahmen sind unterschiedlich, teilweise einschneidender Art: Anforderung der getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen, Anordnung des fristlosen Kündigungsrechtes zugunsten der Mitglieder, schließlich Nichtigkeitsklärung des gesamten Kartellvertrages oder einzelner Kartellverpflichtungen³⁾. Damit war der erste Schritt auf dem Wege zur Staatsaufsicht

*) Vgl. dazu oben Metzner: DR. 1942, 1042.

1) Vgl. Hedemann, „Deutsches Wirtschaftsrecht“, Berlin 1939, S. 332.

2) Hier seien von internationalen Kartellen genannt z. B. das „Internationale Röhrensyndikat“, das „Internationale Walzdrahtkartell“, das „Internationale Feinblechkartell“, die „Internationale Rohstahlexportgemeinschaft“ („Ireg“).

3) Als praktische Eingriffe sind z. B. bekannt geworden: Anordnung v. 5. Okt. 1925 gegen den Halleschen Verkaufsverein für Ziegelfabrikate AG. auf Grund des § 4 Ziff. 2 und 3 (RAnz. Nr. 234 v. 6. Okt. 1925); Anordnung v. 20. März 1926 gegen die Freie Vereinigung der Kohlenhändler Lübeck e. V. auf Grund des § 4 Ziff. 2 und 3 (RAnz. v. 21. März 1926); Anordnung auf Grund des § 4 Ziff. 2 gegenüber dem Internationalen Kunstseidesyndikat, durch die den deutschen Mitgliedern ein Recht zur fristlosen Kündigung eingeräumt wurde (vgl. Müllensiefen-Dörinkel, „Kartellrecht“, 1938, VI, 7).

getan. Er wurde weitergegangen durch die sog. Kartellnotverordnung v. 26. Juli 1939 (RGBl. I, 311), die die Nichtigsprechung von Preiskartellen nunmehr unmittelbar in die Hand der Reichsregierung (bisher: Kartellgericht) legte. Zu einer völligen Umgestaltung (wenn auch nicht Neugestaltung) kam es nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahre 1933. Das Kartelländerungsgesetz v. 15. Juli 1933 (RGBl. I, 487) übertrug die Ausübung der Staatsaufsicht auf den Reichswirtschaftsminister. Das bedeutete eine Verschärfung der Kartellaufsicht. Gleichzeitig erging das Zwangskartellgesetz v. 15. Juli 1933 (RGBl. I, 488), das den Reichswirtschaftsminister ermächtigte, Unternehmungen zwangsweise zu Kartellen zusammenzuschließen oder an bereits bestehende Kartelle anzuschließen⁴⁾. Die Kartelle, ursprünglich Gestaltungen der freien Initiative der Wirtschaft, waren damit zu Instrumenten staatlicher Wirtschaftslenkung und -politik geworden.

Hand in Hand mit diesen gesetzlichen Bestimmungen grundlegender Art erging eine Reihe von Verordnungen, die ebenfalls — wenn auch mehr mittelbar — eine Stärkung der staatlichen Einflußnahme bedeuteten. So insbesondere auf dem Gebiet des Preisrechts. Die Markenwarenverordnung v. 16. Jan. 1931 (DRAnz. Nr. 14) und die Preissenkungsverordnung vom 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699) diktierten eine je 10%ige Senkung aller gebundenen Preise. Die Preisbindungsverordnung v. 11. Dez. 1934 (RGBl. I, 1248) stellte die Neugründung von Preiskartellen und die Veränderung von Preisbindungen unter Genehmigungszwang. Die Preisstopverordnung v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955), die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) erging, brachte für das Gebiet der Kartellpreise mit dem allgemeinen Preiserhöhungsverbot einschneidende Maßnahmen. Daneben wurde das Aufgabengebiet der Kartelle unmittelbar betroffen: die Verdingungskartellverordnung v. 29. März 1935 schaltete die Verdingungskartelle aus dem Wirtschaftsleben praktisch aus. Eine weitere Einschränkung ergab sich durch den Aufbau der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft (Eingangsgesetz v. 27. Febr. 1934 [RGBl. I, 185]), in dessen Zuge der sog. Kartellerlaß des Reichswirtschaftsministers v. 12. Nov. 1936 erging, der die Kartelle zunächst anerkannte und ihnen die marktregelnden Aufgaben übertrug. Diese Übertragung war aber, worüber der Reichswirtschaftsminister keinen Zweifel ließ, nur eine vorläufige, eine vorübergehende: eine Maßnahme, solange die „durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft erstrebte losere Ordnung nicht erreicht“ war.

Inzwischen ist die Entwicklung weiterschritten. Ein neues Rechtsgebilde ist auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse entstanden: das der „Reichsvereinigungen“⁵⁾. Ihre Vorläufer waren die Kohlen- und Kalisyndikate⁶⁾ und — seit 1933 — die Zwangskartelle. Aber nur historisch gesehen, denn in ideeller Hinsicht sind die Reichsvereinigungen weniger eine Fortsetzung der bisherigen Zusammenschlüsse, als vielmehr deren Überwindung. Sie sind etwas vollständig Neues. Auch mit den bereits bestehenden wirtschaftlichen Verbänden, wie den Organisationen der Gewerblichen Wirtschaft oder den Marktverbänden des Reichsnährstands (z. B. Hauptvereinigungen) lassen sie sich nicht vergleichen. Während die Organisationen der Gewerblichen Wirtschaft nur die „Beratung und Betreuung“ ihrer Mit-

glieder⁷⁾, die Marktverbände des Reichsnährstands im wesentlichen Aufgaben der Marktordnung durchzuführen haben, vereinigt das Betätigungsgebiet der Reichsvereinigungen, von notwendigen Abgrenzungen abgesehen, gewissermaßen beides: ihre Aufgabe ist die Schaffung einer Synthese zwischen Leistungssteigerung und Marktordnung. Damit ist schon dargetan, daß hier die üblichen Grenzen des ständischen Aufbaus keine Geltung haben. Die Mitglieder der Reichsvereinigung kommen aus dem Reichsnährstand, aus der Gewerblichen Wirtschaft, aus der Reichskulturkammer (auch dies ist möglich, wenn auch noch nicht praktisch geworden). Die gesamte Wirtschaft wird so ordnend zusammengefaßt, nicht nur in einer bestimmten Wirtschaftsstufe, sondern jeweils auf einem ganzen Wirtschaftsgebiet (z. B. Textilveredlung, Kohle, Bastfaserwirtschaft). Die „Reichsvereinigungen“ ziehen damit einen Schnitt vertikal durch das Wirtschaftsgefüge: sie erfassen gleichermaßen Erzeuger, Hersteller, Verarbeiter, Händler, Verkaufsmittler, Lagerführer — kurz, alle Personen, natürliche wie juristische, die sich auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiet in irgendeiner Form betätigen.

Das ist zunächst einmal der kennzeichnende Grundcharakter der Reichsvereinigung: die totale Zusammenfassung aller Kräfte eines Wirtschaftsgebietes. Damit in engem Zusammenhang steht der Grundsatz der Ausschließlichkeit: es gibt keine Konkurrenzorganisationen. Zusammenschlüsse, die im Zeitpunkt der Gründung der Reichsvereinigung bereits bestanden und sich einschlägig betätigt haben, werden als Mitglieder ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft ist nicht in die freie Entschließung des Einzelnen gestellt, sondern eine Pflichtmitgliedschaft. Es kann infolgedessen — im Gegensatz zu den Kartellen — keine Außenseiter geben. In der inneren Organisation gilt das Führerprinzip, das jedoch eine gewisse Einschränkung erfährt durch den „Beirat“, der vor wichtigen Maßnahmen zu hören ist, sowie durch das Aufsichts- und Eingriffsrecht des Reichswirtschaftsministers bzw. des sonst zuständigen Reichsministers (z. B. Ernährungsministers).

Das sind die hauptsächlichsten Grundzüge. Einzelheiten der Rechtsform, des Aufbaus und der Organisation der „Reichsvereinigungen“ ergeben sich anschaulich aus der VO. über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser v. 19. März 1942 (RGBl. I, 132). Nachfolgend soll ein kurzer, auf das wesentlichste beschränkter Umriss gegeben werden:

1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Basis bilden in erster Linie das ZwangskartellG. v. 15. Juli 1933 (RGBl. I, 488) und das ReichsnährstandsG. v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626). Sie enthalten die Ermächtigung für den zuständigen Reichsminister, „Zusammenschlüsse“ zum Zwecke der Marktregelung oder — im Bereich des Reichsnährstands — der Marktordnung zu schaffen. Soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben nichtmarktregelnder Art (z. B. Leistungssteigerung) handelt, ergibt sich die Vollmacht des Reichswirtschaftsministers aus der VO. über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1621). Diese drei Einzelgesetze bezeichnet die VO. v. 19. März 1942 eingangs selbst als Rechtsgrundlage für die „Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser“.

2. Rechtsform und Organisation

Die Schaffung der Zusammenschlüsse kann im Wege der Verfügung (Verwaltungsakt) oder der Verordnung (Rechtsverordnung) erfolgen. Die zweite Möglichkeit ist in der Praxis die seltener. Der Gesetzgeber hat von ihr bei der Errichtung der „Reichsvereinigung Bastfaser“ Gebrauch gemacht. In § 1 der VO. v. 19. März 1942 heißt es: „Es wird eine Reichsvereinigung Bastfaser

⁴⁾ Eine Übersicht über die erfolgten wichtigeren Zwangszusammenschlüsse und Zwangsanschlüsse befindet sich bei Müllensiefen-Dörinkel a. a. O., XII, S. 46 ff. und 59 ff.

⁵⁾ Zur Zeit bestehen fünf: 1. Reichsvereinigung Kohle, 2. Reichsvereinigung Chemische Fasern, 3. Reichsvereinigung Bastfaser, 4. Reichsvereinigung Textilveredlung, 5. Reichsvereinigung Eisen.

⁶⁾ Wichtigste Gesetzesdaten: 1. Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft v. 23. März 1919 (RGBl. I, 342); 2. Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft v. 24. März 1919 (RGBl. I, 413) mit DurchVO. v. 18. Juli 1919 (RGBl. I, 663).

⁷⁾ Vgl. § 16 der 1. DurchVO. v. 27. Nov. 1934 (RGBl. I, 1194). Ferner den „Reformerlaß“ v. 7. Juli 1936, in dem der Reichswirtschaftsminister eine Übersicht der den Gruppen übertragenen Aufgaben gibt, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, „daß die Aufgaben einer Organisation wie derjenigen der Gruppen der Gewerblichen Wirtschaft mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden“.

errichtet.“ Die Errichtung ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. (1. April 1942) erfolgt, ohne daß es noch anderer Rechtshandlungen — wie der Eintragung in öffentliche Register — bedurfte. Der „Reichsvereinigung Bastfaser“ ist durch die VO. Rechtsfähigkeit verliehen; in anderen Fällen erfolgt die Verleihung durch den Stiftungsakt. Die Rechtsform ist klargestellt: die Reichsvereinigungen sind juristische Personen des Privatrechts. Daraus folgt, soweit die Erfüllung der übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht entgegensteht, die mindestens „sinngemäße“ Anwendung des Vereinsrechts: eigenes Vermögen, Haftung der Organe (§§ 30, 31 BGB.), selbständiges Auftreten usw. Im einzelnen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse nach der Satzung, die den Reichsvereinigungen regelmäßig gleich mit dem Stiftungsakt verliehen wird. Auch dies wieder eine typische Erscheinung der staatlichen Einflußnahme: die diktierte Satzung (Hedemann). Im Fall der Reichsvereinigung Bastfaser ist die Satzung als Anlage der Stiftungsverordnung beigefügt und im RGBl. (I, 134) veröffentlicht. Sie ist, wie § 2 der VO. ausdrücklich betont, Bestandteil der VO. und damit gesetzliches Recht⁹⁾.

In der inneren Organisation ist der Führergrundsatz bestimmend, der jedoch eine Abschwächung erfährt durch das keine Schranken unterliegende Aufsichts- und Eingriffsrecht des Reichswirtschaftsministers (vgl. § 2 der VO. v. 19. März 1942) und durch die Einschaltung eines Beirats, der in bestimmten Fällen gehört werden soll. Organe der Reichsvereinigung sind: der Vorsitzende, der Führerstellung einnimmt, und der Beirat. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende muß, wie es das Prinzip der Fachlichkeit verlangt, dem Mitgliederkreis der Reichsvereinigung angehören. Er wird durch den Reichswirtschaftsminister bestellt und aberufen (Grundsatz der staatlichen Bestellung). Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, vertritt die Reichsvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Erfüllung der der Reichsvereinigung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben erläßt er die erforderlichen Anweisungen. In Fragen verwaltungsmäßiger Art (z. B. Festsetzung von Beiträgen, Genehmigung der Jahresrechnung) beschließt der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Einzelfragen können Fachausschüsse eingesetzt werden. Die laufenden Geschäfte werden von hauptamtlich angestellten Geschäftsführern wahrgenommen; der Hauptgeschäftsführer ist insoweit Vertreter des Vorsitzenden. Auch eine Delegation der dem Vorsitzenden übertragenen Befugnisse auf den Hauptgeschäftsführer („ganz oder teilweise“) ist mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers möglich.

3. Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft ist eine Pflichtmitgliedschaft. Sie entsteht ohne weiteres, „automatisch“, wenn die Voraussetzungen der Zugehörigkeit gegeben sind. Sie endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Der Kreis der Pflichtmitglieder ist weitausgedehnt: er umfaßt sämtliche Unternehmer eines Wirtschaftszweiges, also der verschiedenen ineinandergreifenden Wirtschaftsstufen — wie z. B. Erzeuger, Hersteller, Verarbeiter, Weiterverarbeiter, Ausrüster, Händler einschließlich Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Mäkler, Versteigerer usw.). Aber nicht nur die Unternehmer als solche werden ergriffen, sondern auch deren marktregelnde Zusammenschlüsse: die Kartelle. Sie werden also nicht aufgelöst, sondern kurzerhand der Reichsvereinigung eingegliedert und unterliegen damit deren Anweisungen, der Auskunftspflicht usw. (siehe unten 5). Andere Unternehmungen kann der zuständige Reichsminister (in der Regel der Reichswirtschaftsminister) anschließen. Welchen Wirtschaftsständen (z. B. Reichsnährstand, Organisation der Gewerblichen Wirtschaft) oder welchen Gliederungen innerhalb dieser Stände (z. B. Reichsgruppen Industrie, Handel, Handwerk usw.) die einzelnen Unternehmer bereits angehören, ist gleichgültig. Die Reichsvereinigungen stellen damit weitge-

spannte Querverbindungen dar, die den gesamten (horizontalen) Wirtschaftsaufbau durchziehen.

4. Aufgaben

Während die Betätigung der Kartelle sich in der Marktregelung oder besser: in der Marktbeherrschung erschöpft, ist das Ziel der Reichsvereinigungen die umfassende Ordnung des Marktes. Aus der Sphäre des „Eigennutzes“, des „Kartellegoismus“⁹⁾ wird das Betätigungsfeld so in die Sphäre des Gemeinnutzes hinaufgehoben. Neben das Recht, die Marktverhältnisse zu regeln, tritt die Pflicht, die Marktordnung durchzuführen. Neben die (freiwillig übernommene) Aufgabe der Marktregelung die Pflicht der Marktversorgung. In ihrem Grundcharakter ähneln die Reichsvereinigungen damit außerordentlich stark den „Marktverbänden“ des Reichsnährstands (den „Hauptvereinigungen“, „Wirtschaftsverbänden“ usw.). Auch bei ihnen kommt als weitere große Aufgabe das Ziel der Leistungssteigerung hinzu. So haben die Reichsvereinigungen zwei Hauptaufgaben durchzuführen: Marktordnung und Leistungssteigerung. Im Vergleich zu den Kartellen ergibt sich damit, im ganzen gesehen, eine ungeheure Erweiterung des Aufgabengebiets, eine Stärkung der staatlichen Einflußnahme, eine weitgehende Übertragung von Funktionen, die bisher durch staatliche Stellen (insbesondere Reichsstellen) ausgeübt wurden.

Die praktische Durchführung dieser Aufgaben setzt notwendigerweise eine Fülle von Einzelmaßnahmen voraus. Dem entspricht, daß der Aktionsradius der Reichsvereinigungen weit gezogen ist. Sie können, um nur einige Beispiele zu nennen, die Erzeugung, die Erfassung, die Ablieferung, den Absatz, die Bearbeitung, die Verteilung ordnen, Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen, allgemeine Geschäftsbedingungen einführen, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen (das alles als Maßregeln der Marktordnung); sie können ferner Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitgliedsbetriebe treffen, Ausgleichsbeträge erheben, Marktvereinbarungen mit dem Ausland abschließen usw. Sie sind sogar befugt, die (dauernde oder vorübergehende) Stilllegung von Mitgliedsbetrieben durchzuführen, allerdings gegen Gewährung einer „billigen“ Entschädigung¹⁰⁾. Alle diese Maßnahmen, die zum Teil von größter Tragweite sind, haben verpflichtende Wirkung für die Mitglieder der Reichsvereinigungen. Sie sind, wie sich von selbst versteht, nicht in das „freie Belieben“ der Zusammenschlüsse gestellt, sondern dienen ausschließlich der Gesamtwirtschaft und dem Gemeinwohl.

5. Organisationszwang

Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Reichsvereinigungen allgemeine Anweisungen und Einzelanweisungen erlassen. Diese sind für die Mitglieder verbindlich. Ihr Vollzug ist in zweierlei Weise gesichert: durch die Anwendung polizeilichen Zwangs (vgl. § 6 der VO. v. 19. März 1942) und durch die Verhängung von Ordnungsstrafen. Der polizeiliche Zwang setzt stets die Einschaltung des zuständigen Reichsministers (meist: Reichswirtschaftsminister) voraus; er ist das äußerste Mittel und kommt nur in den Fällen in Frage, wo die Ordnungsstrafe nicht zum Ziel führt. Die Ordnungsstrafe, regelmäßig in die Satzung eingebaut, ist ihrer rechtlichen Natur nach eine echte Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB.)¹¹⁾. Sie wird (auch bei Verstößen gegen die Satzung) von dem Vorsitzenden der Reichsvereinigung festgesetzt; ihre Höhe ist „unbegrenzt“. Gegen die Festsetzung ist binnen einer bestimmten Frist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen. Aber auch die Reichsvereinigung muß zuweilen die Hilfe des Schiedsgerichts in Anspruch nehmen, z. B. dann, wenn die Zahlung der festgesetzten Vertragsstrafe nicht erfolgt. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Akzente sind, wie man hier wieder sieht, außerordentlich vorsichtig und sparsam verteilt: die Reichsvereinigungen haben

⁹⁾ Vgl. Becker im Mönckmeierschen Jahrbuch S. 324.

¹⁰⁾ Eine anschauliche Übersicht für die Eingriffsmöglichkeiten gibt die Aufzählung in § 3 der VO. v. 19. März 1942.

¹¹⁾ Vgl. KG.: JW. 1937, 554; RG.: JW. 1937, 531.

⁸⁾ Vgl. RGZ. 157, 113.

zwar weitgehend staatliche Aufgaben durchzuführen, ihre Organisation wurzelt schon im öffentlichen Recht (Zwangsmitgliedschaft, diktierte Satzung!), aber im Verhältnis zu ihren Mitgliedern bleiben sie vorwiegend in der privaten Sphäre.

Während die Kartelle Schöpfungen der Privatinitiative der Wirtschaft waren, sind die „Reichsvereinigungen“ Instrumente der staatlichen Wirtschaftsführung, von ihr ins Leben gerufen und von ihr planvoll gelenkt. An die Stelle des vielfach zersplitterten Verbandswesens treten so im Zuge der wirtschaftsorganisatorischen Neuordnung umfassende Formationen, die im Dienst des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft stehen.

Um den Übergang des Aufgabengebiets möglichst reibungslos zu gestalten, sind die Kartelle nicht aufgelöst, sondern als Mitglieder den Reichsvereinigungen angeschlossen worden. Das hat vor allem den Vorteil, daß die reichen und vielfältigen Erfahrungen, die die Kartelle im Laufe der Zeit auf ihren Fachgebieten gesammelt haben, den Reichsvereinigungen beim Aufbau der Marktordnung zur Verfügung stehen werden. Die Ausschaltung der Kartelle wird sich so behutsam und allmählich, ohne Nachteil für die betroffenen Wirtschaftsgebiete vollziehen. Sie wird zunächst und auch in absehbarer Zeit keine totale sein, da die besondere Eigenart zahlreicher

Kartelle — man denke nur an die internationalen Kartelle — eine Überpflanzung des Aufgabengebiets und des bestehenden Vertragssystems nicht immer ohne weiteres zulassen wird. Soweit Kartelle fortbestehen, unterliegen sie als Mitglieder jedoch der Anweisungsbefugnis der Reichsvereinigungen. Das bedeutet aber die restlose Überwindung des Kartellgedankens bisheriger Prägung auf den Wirtschaftsgebieten, auf denen die wirtschaftlichen Kräfte in der Organisationsform der „Reichsvereinigungen“ zusammengefaßt werden¹²⁾.

¹²⁾ Die Errichtung weiterer Reichsvereinigungen ist, wie der Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium, Präsident K e h r l, auf der Gründungsversammlung der Reichsvereinigung Chemische Fasern mitteilte, vorgesehen. Es besteht jedoch nicht die Absicht, sämtliche Sparten der Wirtschaft in „Reichsvereinigungen“ zusammenzuschließen. Im ganzen gesehen, ist die Entwicklung noch im Fluß. Lockere Zusammenschlüsse, die im Grunde Marktarbeitsgemeinschaften darstellen, sind im Entstehen begriffen. Bezeichnend in dieser Richtung sind z. B. die Bestrebungen im Bereich der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie, wo die Schaffung einer umfassenden Marktordnung für Glühlampen einer „Gemeinschaft“ — einem freien Zusammenschluß, wenn auch unter staatlicher Förderung — übertragen werden soll. Gleichzeitig wird die Bildung von sog. „Produktionsringen“ angestrebt, die (an Stelle der bisherigen Kontingentierungskartelle) eine zweckmäßige Aufteilung der Glühlampenproduktion auf die einzelnen Hersteller ermöglichen sollen. Die Abkehr von der „Kartellform“ wird damit überall deutlich, nicht nur struktur- und organisationsmäßig, sondern auch betont nach außen.

Die zweite Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin

Die von mir im DR. 1941, 1514 ff. besprochene DAV. und ihre von mir im DR. 1941, 2081 ff. erörterte 1. DADV. hat durch die im RGBl. I, 261 ff. verkündete 2. DADV. eine weitere Ausgestaltung zum Teil unter Abänderung und Außerkraftsetzung von Bestimmungen der DAV. und 1. DADV. gefunden.

Auch die 2. DADV. übernimmt die in der DAV. und 1. DADV. enthaltene Einteilung in Teil I: Beschränkung von Gewinnausschüttungen und Teil II: Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals, jeder Teil mit den Abschnitten: Wirtschaftsrechtliche und steuerliche Vorschriften.

I.

Durch § 43 der 2. DADV. sind außer Kraft gesetzt und durch eine Neuregelung ersetzt worden folgende Vorschriften:

1. § 7 Abs. 2 a und b DAV., der als Ausschüttungen i. S. des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 DAV. nur die verdeckten Gewinnausschüttungen und Gewinnabführungen ausnahm, die auf Grund von vor dem 1. März 1941 geschlossenen Verträgen erfolgten, und der in Auslegung des § 7 Abs. 2 a und b DAV. erlassene § 14 der 1. DADV.

2. § 3 der 1. DADV., der die Änderungen des Gesellschaftskapitals nach Ablauf des letzten nicht unter die DAV. fallenden Geschäftsjahrs regelte.

3. § 42 der 1. DADV. über die Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten.

4. § 46 der 1. DADV. bzgl. der Anteile mit verschiedener Einzahlung.

Hinsichtlich dieser Vorschriften trifft die 2. DADV. folgende Neuregelung:

Zu 1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 sind Ausschüttungen i. S. der DAV. ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung alle Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet.

a) Nach § 9 Abs. 1 der 2. DADV. gelten diese Vorteile als offene Gewinnausschüttungen, wenn der Anteilseigner auf sie einen Anspruch hat, der dem jeweiligen Eigner des Anteils auf Grund der Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung oder auf Grund eines schriftlichen Vertrags der Anteilseigner über die Gewinnverteilung zusteht. Nach Abs. 2 ebenda gelten Vorteile

(§ 7 Abs. 2 Satz 1 DAV.), die einem Anteilseigner aus einem anderen als dem im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgrund oder ohne eine Verpflichtung dazu zugewendet werden, im Sinne der DAV. als verdeckte Gewinnausschüttungen. Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern nahestehenden Personen zuwendet, werden wie Zuwendungen an die Anteilseigner behandelt, wenn sie körperschaftssteuerlich als Ausschüttungen gelten.

Diese verdeckten Gewinnausschüttungen gelten nicht als Ausschüttungen im Sinne des Abschnitts I (Beschränkung der Gewinnausschüttungen) DAV., wenn sie auf Grund einer Verpflichtung erfolgen, die vor dem 1. März 1941 in schriftlicher Form begründet worden ist. Für die Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen ist es unerheblich, ob der Vorteil vor oder nach ordnungsmäßiger Ermittlung und Feststellung des Gewinns gewährt wird und wie die Ausschüttung steuerlich gewertet wird.

b) Hinsichtlich der Gewinnabführungen gilt jetzt § 10 der 2. DADV., durch den, soweit sie an Kapitalgesellschaften erfolgen, der in § 7 Abs. 2 b gesetzte Stichtag v. 1. März 1941 beseitigt worden ist. Nach § 10 der 2. DADV. ist die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an eine andere Kapitalgesellschaft nicht als Ausschüttung im Sinne des § 7 DAV. anzusehen, wenn das für die abführende Gesellschaft zuständige Finanzamt vor der Abführung eine Bescheinigung des Inhalts erteilt hat, daß der Gewinnausschließungsvertrag für das Geschäftsjahr, für das die Gewinnabführung erfolgt, körperschaftssteuerlich anerkannt war oder — im Fall eines rechtzeitigen Abschlusses — anerkannt worden wäre. Weiter folgt aus dieser Bestimmung, daß das Finanzamt alljährlich materiell festzustellen hat, ob ein körperschaftssteuerlich anzuerkennender Organvertrag vorliegt, und an diese Feststellung dann auch für dieses fragliche Jahr gebunden ist.

Für die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an Einzelunternehmer und Personengesellschaften verbleibt es bei dem bisherigen Stichtag v. 1. März 1941. Sie gilt nur dann nicht als Ausschüttung im Sinne des § 7 DAV., wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 be-

gründet und wenn sie körperschaftssteuerlich anerkannt worden ist.

Zu 2. Ist das Gesellschaftskapital nach Ablauf des letzten, nicht unter die Bestimmungen der DAV. fallenden Geschäftsjahrs erhöht worden, so bemessen sich nach § 6 der 2. DADV. die zulässige Ausschüttung (§ 1 DAV.) und die zulässige Auszahlung (§ 2 DAV.) nach dem erhöhten Gesellschaftskapital und den Hundertsätzen auf das unberichtigte Kapital, die auf Grund der Ausschüttungen des letzten, nicht unter die DAV. fallenden Geschäftsjahrs zulässig waren. Eine Berichtigung nach Abschnitt II DAV. gilt nicht als Erhöhung des Gesellschaftskapitals im Sinne dieser Bestimmungen.

Ist das Gesellschaftskapital berichtigt worden und wird nach Verkündung dieser Verordnung das Gesellschaftskapital erhöht, so sind statt der im Abs. 1 bezeichneten Hundertsätze die auf das berichtigte Kapital zulässigen Hundertsätze zugrunde zu legen. Folgt einer nach Verkündung dieser Verordnung vorgenommenen Kapitalerhöhung eine Kapitalberichtigung, so sind die Hundertsätze zugrunde zu legen, die sich bei Durchführung der Berichtigung vor der Erhöhung als zulässig ergeben hätten.

Zu 3. Für den Umfang der Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten gilt jetzt an Stelle des § 42 der 1. DADV. § 22 der 2. DADV. Angesichts der großen Bedeutung, die die Heranziehung der Unterbewertung von Wertpapieren insbesondere Beteiligungen zur Kapitalberichtigung hat, sollen die Auswirkungen des § 22 der 2. DADV. näher behandelt werden.

a) Nach § 8 Abs. 2 DADV. i. Verb. m. § 133 AktG. und § 43 der 1. DADV. kann eine Aktiengesellschaft die ihr gehörigen Wertpapiere (Beteiligungen) und die etwaigen ihr aus der Kapitalberichtigung der Gesellschaften, deren Anteile sie besitzt, zuzuließenden Zusatzanteile höchstens zum Anschaffungspreis der Wertpapiere (ohne Aktivierung der Zusatzanteile) in der Berichtigungsbilanz aufnehmen. Dabei ist des weiteren zu beachten, daß nach § 3 Abs. 3 DAV. das Kapital höchstens auf einen Nennbetrag berichtigt werden kann, der durch den Stand des Vermögens nach der letzten Steuerbilanz begrenzt wird.

b) Diese Höchstgrenze entfällt bei einer Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten, die nach § 22 der 2. DADV. vorgenommen wird (vgl. § 22 Abs. 3 letzter Satz der 2. DADV.).

Zwischen der nach § 8 DAV. möglichen Kapitalberichtigung aus Wertpapieren (einschl. ihren Zusatzanteilen) und der nach § 22 der 2. DADV. gegebenen hat die Gesellschaft ein Wahlrecht (vgl. das Wort „kann“ in § 22 Abs. 1 der 2. DADV.), jedoch mit der Maßgabe, daß eines das andere ausschließt. Wird die Berichtigungsmasse nach § 22 der 2. DADV. errechnet, kann nicht zusätzlich auch noch nach § 8 Abs. 2 DAV. aus diesen Wertpapieren (einschl. ihren Zusatzanteilen) Berichtigungsmasse geschaffen werden. Denn dann würden diese Anteilsrechte zweimal zur Schaffung von Berichtigungsmasse herangezogen werden. Eine solche doppelte Berechnung aber würde dem Sinn der DAV. widersprechen. Deshalb und allein, um das zu verhindern, bestimmt auch § 22 Abs. 3 Satz 3 der 2. DADV., wie der bisherige § 42 zu b letzter Satz der 1. DADV., daß die aus den Wertpapieren nach den Vorschriften des § 22 Abs. 1—3 Satz 1 und 2 als Berichtigungsmasse gefundenen Unterschiedsbeträge bei Ermittlung der nach § 8 DAV. zu errechnenden Berichtigungsmasse — also = Summe der offenen Rücklagen nach § 8 Abs. 2a der DAV. plus Summe der Unterschiedsbeträge nach § 8 Abs. 2b DAV. — außer Ansatz zu lassen sind. Während nach § 8 Abs. 3 der Gesamtbetrag aus der Addition der sich aus § 8 Abs. 2a und 2b ergebenden Beträge nur höchstens im Rahmen des in der letzten Steuerbilanz ausgewiesenen Vermögens zur Kapitalberichtigung verwendet werden kann, findet diese Begrenzung auf die aus Beteiligungen nach § 22 Abs. 1—3 Satz 1 und 2 gefundene Berichtigungsmasse infolge des in § 22 Abs. 3 Satz 4 der 2. DADV., genau wie in § 42 zu b letzter Satz der 1. DADV., „insoweit“ enthaltenen Ausschlusses des § 8 Abs. 3 DAV. — auch des § 43 Abs. 2 der 1. DADV. — keine Anwendung.

c) Nach § 22 Abs. 1 der 2. DADV. kann eine Kapitalgesellschaft die bereits in dem im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahr Anteilseigner einer anderen Kapitalgesellschaft war, wenn die andere Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital berichtigt hat, die ihr damals gehörenden sowie die ihr darauf zusätzlich zugewiesenen Anteilsrechte in ihrer Handelsbilanz neu bewerten und ihr Gesellschaftskapital insoweit auf Grund dieser Neubewertung berichtigen.

Bei der Neubewertung kann von den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze für Wertpapiere und Beteiligungen in der Handelsbilanz (§ 133 AktG.) abgewichen werden, gleichviel ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Die Anteilsrechte sind nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, auf den die Kapitalberichtigung stattfindet. Der Wertansatz der alten und der zusätzlich zugewiesenen Anteilsrechte darf insgesamt weder den Buchwert der alten Anteilsrechte in der zu berichtigenden Handelsbilanz noch ihren Nennbetrag, beides zuzüglich des Nennbetrags der zusätzlich zugewiesenen Anteilsrechte, überschreiten. Die Gesellschaft darf die Neubewertung nur in dem Ausmaß vornehmen, in dem sie auf Grund der Neubewertung berichtigt.

Die Berichtigung kann nur bis zu dem Ausmaß erfolgen, in dem der neue Wertansatz der Anteilsrechte den Wertansatz in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs übersteigt. Die Berichtigung ist auch dann zulässig, wenn der Zuwachs an Anteilsrechten erst nach dem Berichtigungsstichtag der Kapitalgesellschaft erfolgt. Wird nach diesen Vorschriften berichtigt, so sind etwaige Unterschiedsbeträge, die sich nach § 8 Abs. 2 Buchst. b DAV. bei diesen Anteilsrechten ergeben, bei der Berechnung der Berichtigungsmasse nach § 8 DAV. außer Ansatz zu lassen.

Will man nun die Berichtigungsmasse errechnen, die nach § 22 der 2. DADV. aus dem Beteiligungskonto und seinem Anteilszuwachs gewonnen werden kann, so ist zu beachten:

- aa) Die Anteilsrechte sind in der berichtigten Handelsbilanz nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, auf den die Kapitalberichtigung stattfindet (§ 22 Abs. 2 Satz 2).
- bb) Höchstwertansatz ist der Buchwert der alten Anteilsrechte in der zu berichtigenden Handelsbilanz, höchstens jedoch ihr Nennbetrag, beides zuzüglich des Nennbetrags der zusätzlichen Anteilsrechte (§ 22 Abs. 2 Satz 3).
- cc) Auf keinen Fall darf die Gesellschaft die Neubewertung in einem höheren Ausmaß vornehmen, als sie auf Grund der Neubewertung berichtigt (§ 22 Abs. 2 Satz 4).

Aus Vorstehendem folgt:

Zu aa. Der aus den Anteilen und ihren Zuwachsrechten gewonnene Berichtigungsbetrag kann, vorbehaltlich der Höchstgrenze der vorstehenden Ziffer cc, nicht höher sein als der Nennbetrag der alten und der zusätzlichen Anteile zusammen.

Zu bb. Bis zur Höhe des Nominalbetrages der Anteilsrechte können diese in der berichtigten Handelsbilanz neubewertet werden, sofern ihr Wert im Zeitpunkt der Kapitalberichtigung nicht geringer ist; in diesem Falle wäre der letztere Wert Höchstwert. Dieser Höchstwert hat dann Bedeutung, wenn, was bereits wiederholt geschehen, der auf Prozente des berichtigten Kapitals umgestellte Börsenkurs unter 100% liegt.

Zu cc. Aus den Wertpapieren und ihren Zusatzanteilen kann dann die Berichtigung bis zu dem Ausmaß erfolgen, in dem der neue Wertansatz der Anteilsrechte den Wertansatz in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs übersteigt (§ 22 Abs. 3 Satz 1).

Zu 4. Für Anteile mit verschieden hoher Einlage gilt nunmehr § 27 der 2. DADV. Dieser bestimmt:

Sind die Einlagen auf alle Anteilsrechte nicht in demselben Verhältnis geleistet, so nehmen auch die teil-eingezahlten Anteilsrechte entsprechend ihrem Nennbetrag an der Kapitalberichtigung teil. Soweit sich jedoch einzelne Rechte, insbesondere die Beteiligung am Gewinn

und das Stimmrecht nach der je Anteil geleisteten Einlage statt nach dem Nennbetrag bestimmen, stehen diese Rechte den Anteilseignern bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrags, erhöht um den auf den Nennbetrag des Grundkapitals berechneten Hundertsatz der Kapitalberichtigung, zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des § 212 Abs. 3 AktG. gelten die zusätzlich gewährten Anteilsrechte als vollgezahlt.

In der Bilanz ist der volle Nennbetrag des berechtigten Grundkapitals auszuweisen (§ 131 AktG.). In einer Vorspalte ist der vollberechtigte und der nicht vollberechtigte Teil des Grundkapitals (dieser einschließlich des ausstehenden Teils) getrennt anzugeben. Bei weiteren Einzahlungen ändern sich die in der Vorspalte ausgewiesenen Posten entsprechend dem vorzitierten Abs. 1 des § 27.

II.

Aus den sonst noch in der 2. DADV. enthaltenen neuen Bestimmungen sei festgehalten:

1. Nach § 1 ist nunmehr das Stichtag das Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dez. 1940 geendet hat.

2. Hat eine GmbH. Geschäftsanteile eingezogen, ohne zugleich ihr Stammkapital entsprechend herabzusetzen, so gilt für die DAV. das Stammkapital als um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt (§ 4 der 2. DADV.).

3. Besonders interessant ist die in § 5 enthaltene Neuschaffung des Begriffs der personenbezogenen Kapitalgesellschaften. Sie unterliegen nicht der Begrenzung der Ausschüttung nach Hundertsatz und Betrag gemäß § 1 DAV. Personenbezogene Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind berechtigt, die Dividendenabgabe (§ 3 DA.) in der Weise zu berechnen, daß bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Ausschüttung (§ 4 DAV.) das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital (§ 9 der 1. DADV.) zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf die im § 6 Abs. 2 DAV. bezeichneten kleinen Kapitalgesellschaften (AktG. unter 300 000 *R.M.* und GmbH.s unter 1 000 000 *R.M.*).

Personenbezogene Kapitalgesellschaften sind:

- a) Kapitalgesellschaften, deren Satzung bestimmt, daß die Anteilseigner einem Kreis von Personen angehören müssen, die miteinander durch Ehe, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Annahme an Kindes Statt verbunden sind. Mindestens eine der Personen dieses Kreises muß hauptberuflich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig sein.
- b) Kapitalgesellschaften mit nicht mehr als fünf Anteilseignern (einschließlich Einmanggesellschaften), wenn die Anteilseigner natürliche Personen sind und mindestens ein Anteilseigner hauptberuflich als ge-

setzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig ist. Die hauptberuflich für die Gesellschaft tätigen Anteilseigner müssen insgesamt mindestens 60 vom Hundert des Gesellschaftskapitals besitzen.

4. Die Kapitalberichtigung steht nunmehr auch den in § 6 Abs. 2 DAV. bezeichneten Kapitalgesellschaften zu, also Aktiengesellschaften unter 300 000 *R.M.* und GmbH.s mit einem Eigenkapital (nach § 29 der 1. DADV. Gesellschaftskapital zuzüglich offene Rücklagen und des Gewinnvortrags abzüglich der ausgewiesenen Verluste) unter 1 000 000 *R.M.* Sofern solche Kapitalgesellschaften ihr Kapital berichtigen, unterliegen sie fortan den Vorschriften über die Begrenzung von Ausschüttung und Auszahlung sowie über die Dividendenabgabe (Abschnitt I DAV. und Durchführungsverordnungen).

5. Für Anteilsrechte mit einer festen Vorzugsdividende, einem festen Anteil am Abwicklungserlös und Stimmrecht gilt: hier kann die Wahrung der Stimmrechtsverhältnisse statt durch Zuteilung zusätzlicher Anteilsrechte (§ 47 Abs. 2 der 1. DADV.) durch Satzungsänderung nach § 52 der 1. DADV. erfolgen. Die Schaffung oder Erhöhung von Mehrstimmrechten bedarf in diesem Falle nicht der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 AktG.

6. Die Stückelung börsengängiger Aktien hat durch § 30 eine Neuregelung erfahren.

7. Die Durchführung der Kapitalberichtigung bei GmbH.s ist durch § 31 erleichtert worden.

8. Durch § 34 ist eine zusätzliche Pauschsteuer bei nachträglicher Kapitalherabsetzung oder Auflösung eingeführt worden. Hierfür dürfte der Gedanke maßgebend gewesen sein, die mißbräuchliche Ausnutzung der durch die DAV. und ihre DADV.en gegebenen Möglichkeiten zu verhindern z. B. Berichtigung um 100%, alsdann Kapitalherabsetzung um 50% und insoweit Rückzahlung berechtigten Kapitals an die Gesellschafter.

9. § 38 regelt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder neu. Er läßt maßgeblich sein (vgl. § 21 der 2. DADV.) die zu Ende des vor dem 31. Dez. 1940 ablaufenden Geschäftsjahrs — also, wenn dieses das Kalenderjahr, die am 31. Dez. 1939 geltenden Satzungsbestimmungen, ungeachtet späterer Änderungen. Bei Gewährung eines Anteils am Jahresgewinn berechnen sich die nach § 98 Abs. 3 AktG. vorher vom Gewinn abzusetzenden 4% der geleisteten Einlagen von den auf das berichtigte Gesellschaftskapital geleisteten Einlagen. Doch gilt für das Geschäftsjahr, für das die Berichtigung des Gesellschaftskapitals erfolgt, § 70 der 1. DADV. weiter; für dieses werden also die 4% auf das unberichtigte Kapital bezogen.

10. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den nach § 15 DAV. beteiligten Reichsministern Ausnahmen auch von den Bestimmungen der 2. DADV. zulassen.

Rechtspolitik und Praxis

Kritisches Tagebuch

In DR. 1942, 545, hatten wir nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Rechtswahrer im Kriege wie kein anderer die Verpflichtung hat, vorbildlich zu sein, vorbildlich vor allem in der Beachtung aller kriegswirtschaftlichen Bestimmungen. Das „Schwarze Korps“ hat inzwischen den Fall eines Rechtswahrers der Öffentlichkeit unterbreitet, der alles andere als vorbildlich war. Glaube keiner, daß ihm die Befugnis zur Rechtswahrung von der Gemeinschaft weiterhin anvertraut wird, wenn er die Gesetze des kämpfenden Volkes mißachtet. Wer als Rechtswahrer die Gesetze umgeht und die Gemeinschaft schädigt, hat sich schon selbst aus dem Rechtswahrertum ausgeschlossen; ihn trifft die Strafe mit Recht mit verdoppelter Schärfe.

Die Belange der zur Wehrmacht Einberufenen und ihrer Angehörigen verlangen, wie auf allen

anderen Gebieten, so auch auf dem des Rechtes, eine den wohlverstandenen Interessen der Einberufenen dienende besondere Betreuung. Dieses Gebot muß auch der Anwalt bei Maßnahmen gegen Einberufene bei seiner täglichen Berufsarbeit beachten. So ist es nicht angängig, wenn den Einberufenen im Schriftwechsel Fristen gesetzt werden, wie sie bei den Postverhältnissen im Frieden üblich waren. Für den Einberufenen ist es schon aus rein technischen Gründen oft völlig unmöglich, innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen, weil ihn, insbesondere wenn er im Einsatz an der Front steht, das Schreiben innerhalb der gesetzten Frist oftmals noch gar nicht erreicht hat. Gerade für den verantwortungsbewußten Menschen ist es dann besonders peinlich zu erfahren, daß nach Ablauf der Frist irgendwelche Schritte gegen ihn unternommen würden. Auch bei Erinnerungsschreiben ist auf diese Lage Rücksicht zu nehmen und nicht sofort zu unterstellen, daß der Betreffende böswillig und aus Verschleppungsabsichten die rechtzeitige Beantwortung unterlassen habe. Wenn dann noch Er-

innerungsschreiben kommen, die wie üblich eine noch kürzere Frist setzen, wird die Lage noch schwieriger. Die Berufskameraden werden daher gebeten, diesen Tatsachen Rechnung zu tragen und den Schriftwechsel in geeigneter Form zu führen, dann können unliebsame Verärgerungen beider Teile vermieden werden. Auch bei den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen ist es heute unmöglich, mit Fristen von Tagen und einer Woche zu arbeiten. Es darf dabei doch nicht vergessen werden, daß diese Angehörigen wegen der ihnen meist fehlenden Sachkunde über die tatsächlichen Verhältnisse zu eigenen Entschlüssen nicht ohne weiteres in der Lage sind, sondern erst Ermittlungen anstellen müssen, die naturgemäß eine geraume Zeit erfordern. Ganz allgemein muß es vornehmste Pflicht jedes Bundeskameraden sein, bei einem Auftrage zur Androhung gerichtlicher Schritte oder Zwangsmaßnahmen gegen Wehrmachtsangehörige oder deren Ehefrauen dem Auftraggeber eine gütliche Einigung oder Rückstellung bis zur Entlassung des Gegners aus dem Wehrmachtsverhältnis nahezu legen, und, falls dies die besonderen Umstände nach Überzeugung des Anwalts erfordern, sogar den Auftrag zurückzuweisen.

Dem Soldaten kann nach der VO. v. 1. Sept. 1939 ein Prozeßvertreter bestellt werden, wenn die Durchführung eines Rechtsstreits trotz seiner Einberufung erforderlich erscheint. Daß sich hieraus Schwierigkeiten ergeben, ist dem Gesetzgeber bekannt gewesen: Der Soldat kann aus der Ferne seine Rechte keinesfalls so wahrnehmen, wie es erforderlich wäre, der Prozeßvertreter muß ohne oder mit gänzlich unzureichenden Informationen die Verantwortung für den Rechtsstreit übernehmen. Diese Schwierigkeiten sind bewußt in Kauf genommen worden, wenn nach verantwortungsvoller Prüfung der Rechtsstreit dringlich erscheint. Eine neue Schwierigkeit hat sich aber erst im Laufe der Zeit ergeben: Das ergehende Urteil wird dem Vertreter zugestellt und mit dieser Zustellung beginnt die Berufungsfrist zu laufen. So kann es bei den langen Nachschubwegen kommen, daß das Urteil — sagen wir in einem Vaterschaftsprozeß — rechtskräftig ist, noch ehe der Soldat das Urteil überhaupt zu Gesicht bekommen hat. Oft erkennt er jetzt erst die ganze Bedeutung und sieht, daß er gegen die Gründe des Urteils Wesentliches vorzubringen hätte. Es wird meist zu spät sein. Diesem Mißstand könnte dadurch abgeholfen werden, daß die Zustellung jedenfalls des Urteils an den Betroffenen selbst rechtswirksam erfolgen müßte.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Aus der Berufsbetreuung des NSRB.

Der Arbeitseinsatz der Rechtswahrer zeigt nach wie vor das gleiche günstige Bild, daß sich den wenig vorhandenen Bewerbern verhältnismäßig zahlreiche Einsatzmöglichkeiten bieten. Allerdings meldeten sich in der letzten Zeit häufiger Bewerber, die im Zuge der Verwaltungsvereinfachung vor der Entlassung stehen und nun neue Stellen suchen. Stellenaufträge gingen ein von Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, behördlichen Dienststellen, Landesbauernschaften, Treuhandgesellschaften und industriellen Unternehmungen. Verlangt wurden Bewerber aus allen Rechtswahrer-Berufsgruppen. Der Jahreszeit entsprechend wurden auch viele Anwaltsvertreter gesucht, die aber schon seit langem nur noch selten zu beschaffen sind.

Im Rahmen unserer Wehrmachtbetreuung wurde den interessierten, im Wehrdienst stehenden Bundesmitgliedern wieder ein „Feldpostbrief“ über Berufsfragen mit einer rechtskundlichen Beilage aus dem deutschen Rechtsleben übersandt. Die im „Deutschen Recht“ Heft 7/8 v. 15. April 1942 aufgeführten berufsfördernden Schriften des OKW. werden erst ab Ende August d. J. versandt.

Die Neuregelung für die Zulassung der Diplom-Volkswirte zur Regierungsassessorlaufbahn hatte viele Anfragen bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Volkswirtausbildung veranlaßt. Nach den bei der zuständigen Stelle eingezogenen Erkundigungen können nur diejenigen Diplom-Volkswirte berücksichtigt werden, die ihre Diplomprüfung auf Grund der Prüfungsordnung von 1937 abgelegt haben. Die Meldung ist an den zuständigen Regierungspräsidenten oder auch an den Reichsminister des Innern zu richten. Die Zulassung erfolgt zunächst zum Vorbereitungsdienst für die allgemeine und innere Verwaltung, der in der Regel 3 Jahre beträgt. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes ist dann ungekürzt die Prüfung als Regierungsassessor abzulegen.

Die Kurse des Berliner Arbeitswerkes zur Förderung des Berufseinsatzes der Rechtswahrer wurden im letzten Berichtsvierteljahr (Januar/März 1942) von 1589 Teilnehmern besucht; davon entfallen auf das Rechtseminar (Arbeits- und Sozialrecht) 443 Teilnehmer, auf das Wirtschaftseminar (betriebliches Rechnungswesen, Steuerrecht, Fachwochen für Wirtschaftstreuhänder) 381 Teilnehmer und auf das Dolmetschereminar mit 46 fremdsprachlichen Kursen 765 Teilnehmer. Gegenüber dem gleichen Berichtszeitraum des Vorjahres hat sich die Beteiligung an den Arbeitswerkveranstaltungen fast verdoppelt, ein Beweis für das Bedürfnis und die Güte dieser Berufsbildungsmöglichkeiten. Das Programm für die Herbstkurse wird gegenwärtig bearbeitet und kann ab Ende August kostenfrei von der NSRB.-Berufsbetreuung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21 (Fernsprecher 22 89 61), bezogen werden.

Grundung einer Musikgemeinde

Das Berliner Rechtswahrer- und Ärzte-Orchester sowie der kürzlich ins Leben gerufene „Neue Chor“ haben sich zu einer „Musikgemeinde“ zusammengeschlossen, deren künstlerische Leitung Dr. Julius Kopsch übertragen worden ist.

Die erste große Veranstaltung wird im Herbst d. J. in der Berliner Philharmonie stattfinden, wo Beethovens „Neunte Symphonie“ aufgeführt wird. Ferner wird die Musikgemeinde in der nächsten Zeit zu einer Morgenveranstaltung einladen und sich führenden Persönlichkeiten der Berliner Rechtswahrer und Ärzteschaft sowie einem Kreis geladener Gäste vorstellen.

An alle musikliebenden Rechtswahrer ergeht nochmals der Aufruf, dem Orchester oder dem Chor beizutreten und darüber hinaus auch in nahestehenden Kreisen zum Eintritt zu werben. Dieser Aufruf richtet sich besonders noch an die vielen musikbegabten Angestellten des Justizministeriums, der einzelnen Gerichte sowie der Anwaltskanzleien in Berlin und der näheren Umgebung.

Auskunft über die gemeinsamen Proben usw. erteilt Rechtsanwalt Dr. Klinzmann, Berlin W 35, Woynschstraße 49.

Gau Mark Brandenburg

Mit Wirkung vom 9. Juni d. J. ist Kammergerichtsrat Johannes Göhring, Berlin-Pankow, Hadlichstr. 20, zum Gauführer des Gau Mark Brandenburg für die Dauer des Krieges bestellt worden.

Rechtsanwalt Dr. Hans Bleyer-Härtl †

Am 26. Mai d. J. verstarb an den Folgen einer schweren Erkrankung, die er sich im Feldzuge gegen Rußland zugezogen hatte, der Führer der Kreisgruppe Wien IX, Rechtsanwalt Dr. Hans Bleyer-Härtl.

Unterstützung von Büchereien

Für den Aufbau der Büchereien neuer Gerichtsbehörden in den West- und Ostgebieten des Reiches bittet der NSRB. seine Mitglieder um Unterstützung. Benötigt werden insbesondere vollständige Reihen von RGZ. und RGSt., insbesondere RGSt. Band 52 bis 74.

Mitteilungen erbitten wir an die Reichsdienststelle Berlin W 35, Tiergartenstr. 20.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Dr. Gerd Hillger, SenPräs., Danzig / Dr. Hans Kinzelbach, Syndikus, Stuttgart-Cannstatt.

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse

Willy Ebock, StA., Ilmenau / Rudolf Erler, LGDir., Gotha / Dr. Werner Günzel, ORegR., Weimar / Dr. Gotthelf Roth, OLGR., Jena / Dr. Georg Schmidt, Syndikus, Saalfeld / Fritz Stock, JustInspr., Zella-Mehlis / Dr. Erich Wagner, OLGR., Jena.

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Gerd Hillger, SenPräs., Danzig / Dr. Hans Kinzelbach, Syndikus, Stuttgart-Cannstatt / Siegfried Köhler, RA. u. Notar, Blankenburg (Harz) / Dr. Erich Schlegel, RA. u. Notar, Zittau (Sa.).

Das Eisernen Kreuz I. Klasse

Artur Beel, AGR., Zella-Mehlis / Carl Boehme, AGR., Eisenach / Heinz-Georg Cammerhoff, GerRef., Nordhausen / Roland Ehrhardt †, Bankdir., Weimar / Dr. Joachim Hankel, Ass., Weimar / Dr. Heinrich Hesse, StA., Nordhausen / Wilhelm Huse, GerRef., Gotha / Rudolf Krenzier †, JustInsp., Zella-Mehlis / Kurt Krieg, AGR., Bleicherode / Dr. Walter Leuffert, LGR., Weimar / Dr. Gustav Lucae, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Friedrich Luft, AGR., Gera / Otto Rotter, JustInsp., Zella-Mehlis / Dr. Hugo Schick, RegR., Ilmenau / Otto Schlicht, LGR., Zoppot / Karl Schwarzenstein †, GerRef., Nordhausen / Waldemar Siebert, GerRef., Rudolstadt / Dr. Nikolaus Sieboldt, AGR., Danzig-Langfuhr / Gerhard Wefelscheid †, LGR., Eisenach / Dr. Fritz Wagner †, RA., Lobenstein / Joachim Wißwedel, JustInsp., Erturt.

Das Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Helmuth Bröker, LGR., Itzehoe (Holst.) / Walter Jäger, JustInsp., Stuttgart / Dr. Max Kreusch, GerRef., Köln-Lindenthal / Richard Mahler, Notar, Brackenheim / Werner Mattner, Ass., Berlin-Friedenau / Alfred Mirus, AGR., Markneukirchen / Otto Philipp, WirtschPr., Hamburg-Nienstedten / Dr. Joseph Pösentrup, LGR., Dortmund / Dr. Hans Rose, RA., Berlin-Charlottenburg / Kuno Rothe, Ass., Allenstein / Johannes Seininge, Bücherrev., Leipzig / Karl Wessel, GerRef., Breslau / Dr. Erich Wiggert, LGR., Bremen-Burg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Georg Albrecht Bickelhaupt, RA., Ravensburg / Adalbert Buchert, RA., Landshut / Dr. Friedrich Flüge, RA., Lahr (Baden) / Dr. Wilhelm Gatzen, OAR., Düsseldorf / Ernst Gennemann, JustInsp., Hagen (Westf.) / Dr. Wolfgang Glage, RA., Hamburg / Dr. Walter Häder, WirtschTreuH., Dessau / Dr. Ernst Hoch, Syndikus, Berlin-Zehlendorf / Carl Kadelka, JustInsp., W.-Elberfeld / Dr. Otto Kempter, Direktor, Geislingen-Steige / Dr. Kurt Klassen, MinR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Arno Felix Koch, RA. u. Notar, Burgstädt / Erwin Lämmle, AGR., Ravensburg-Weingarten / Dr. Ascan-Alfred Lutteroth, RA., Hamburg / Helmuth Meyer, LGR., Halle (Saale) / Heinrich Mohs, AGR., Reetz (Neumark) / Ernst Reitzenstein, SenPräs., Naumburg.

Das Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Karl Auffenberg, RA., Paderborn / Hans Biedenbach, JustInsp., Estlingen / Eberhard Borgmann, StA., Tilsit / Otto Braun, JustObInsp., Berlin-Spandau / Dr. Wolfgang Busch, Ass., Remscheid / Dr. Helmut Clauß, RegR., Paderborn / Dr. Heinz Capella, GerRef., Düsseldorf / Dr. Helmut Diemer, GerRef., Stuttgart / Franz Dillner, GerAss., Dresden / Walther Doering, Dipl.-Kfm., Breslau / Dr. Waldemar Drost, AnwAss., Berlin-Charlottenburg / Franz Eipeltauer, JustInsp., Kirchberg / Dr. Wolfgang Endriß, Ass., Mannheim / Dr. Ludwig Fleischmann, AGR., Zweibrücken / Dr. Max Frank, DiplKfm., Nürnberg / Konrad Fuchsel, AGR., Berlin / Dr. Christian Giebfried, Ass., Nürnberg / Horst Gogolin, GerAss., Haynau / Dr. Fritz Hahn, Erster StA., München-Obermenzing / Erich Hammel, AGR., Stettin / Dr. Wolf Hasse, Dipl.-Kfm., Königsberg (Pr.) / Wilhelm Henke, StA., Berlin / Dr. Wolfgang Kayser, Stadtrat, Hagen / Wilhelm Korte, Ass., Essen-Steele / Dr. Wilhelm v. Krosigk, RegAss., Ingelheim / Hellmut Langer, Ass., Potsdam-Babelsberg / Friedrich Leikert, Erster StA., Traunstein / Ferdinand Menden, JustObInsp., Köln-Nippes / Wilhelm Meyer-Degering, Bürgermeister, Emden / Gerhard Mittorp, Ref., Bad Godesberg / Heinrich Müller, Ass., Bremen / Dr. Max Rhein, GerRef., Hannover-Kleefeld / Dr. Friedrich Richter, Dipl.-Volksw., Berlin-Wilmersdorf / Max Rubenbauer, Dipl.-Kfm., München / Dr. Willy Schmid, RA., Stuttgart / Carl-August Schultz, AGR., Hamburg / Dr. Hans Schulze, AGR., Dessau / Wilhelm Sommer, RA., Bitterfeld / Karl Otto Sprenger, Ass., Hamburg-Wandsbek / Hasso Timling, AnwAss., Löwenberg (Schl.) / Dr. Friedrich Wetzler, Bürgermeister, Bad Kreuznach.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Dr. Ernst Hoch, Syndikus, Berlin-Zehlendorf / Dr. Otto Kempter, Direktor, Geislingen (Württ.) / Dr. Georg Schmidt, Syndikus, Saalfeld.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Willy Miosga, RegR., Berlin-Charlottenburg / Otto Reiche, StA., Braunschweig (Ostpr.) / Friedrich Zschiesche, ObPostdir., Halle (Saale).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Hans Appel, JustInsp., Essen-Borbeck / Walter Bach, JustInsp., Cottbus / Hermann Barnes, LGDir., Ulm / Karl Barn-

stedt, AGR. a. D., Bochum / Peter Bartels, Kaufmann, Hamburg / Dr. Georg Bartsch, RA. u. Notar, Brieg (Bez. Breslau) / Dr. Ernst Bayer, MagR., Wien / Hans Becker, RA., Gießen / Theodor Bendleb, AGR., Sorau / Friedrich Berg, JustObInsp., Siegen / Johann-Jürgen Blomeyer, GerRef., Jena / Rudolf Börner, LGR., Königsberg (Pr.) / Ernst Dietrich v. Borck, RA. u. Notar, Schwerin (Meckl.) / Ferdinand Bosch, LGDir., Tübingen / Dr. Hugo Brandenberger, Syndikus, Leitershofen / Paul Brandt, AGR., Monheim (Schwaben) / Dr. Klaus Brednow, Amtsanwalt, Brandenburg (H.) / Dr. Wilhelm Brian, RA., Mosbach / Fritz Bruns, OLGR., Hamm / Felix Bub, GerRef., Obernau (Main) / Richard Bünger, AGR., Muskau / August Burde, AGR., Arolsen / Dr. Karl Canter, LGDir., Frankfurt (Main) / Hans Christians, MarObIntendR., Kiel / Dr. Kurt Cossel, RegR., Reutlingen / Dr. Ottmar Deitgsmann, SenPräs., Karlsruhe / Werner Delpin, RA., Leoben / Karl Demuth, JustObInsp., Naumburg / Dr. Botho Denicke, ORegR., Berlin-Grunewald / Dr. Leo Diekamp, RA. u. Notar, Bochum / Dr. Wilhelm Dittus, ORegR., Berlin-Lichterfelde / Dr. Albert Dörllich, Syndikus, Breslau / Dr. Friedrich Eicke, AGR., Göttingen / Johannes v. Eicken, JustAmtm., Siegen (Westf.) / Dr. Claus v. Eickstedt, ObLandwirtschR., Stettin / Franz-Helmut Eißfeldt, StA., Braunschweig / Dr. Waldemar Ernst, ORegR., Berlin-Kleinmachnow / Kurt Fischer, RegR., Stuttgart / Karl Flick, JustInsp., Königsberg (Pr.) / Alfred Förster, RegR., München-Gladbach / Dr. Ernst de la Fontaine, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Fritz Forkel, JustInsp., Bamberg / Erwin Freisewinkel, StA., Duisburg / Dr. Albert Friederich, WirtschPr., Berlin-Friedenau / Curt Friedrich, JustObInsp., Königsberg (Pr.) / Bruno Frings, AnwAss., Berlin-Dahlem / Andreas Fuchs, LGR., München / Oswald Frhr. v. Fürstenberg, RegR., Schneidemühl / Dr. Arnold Fulda, Beigeordneter, Münster (Westf.) / Walter Funke, JustSup., Dortmund / Dr. Bernhard Gärtjen, RA. u. Notar, Bremen / Dr. Benno Garschina, RA. u. Notar, Bad Kreuznach / Dr. Paul Gautzsch, Syndikus, Lüdenscheid / Rudolf Geck, LGR., Dresden / Carl Geißler, WirtschRechtler, München / Max Georges, Bücherrev., Voerde / Dr. Bruno Gercke, Dipl.-Kfm., Berlin-Charlottenburg / Walter Germer, AGR., Braunschweig / Richard Gartenbach, Verwaltungsrechtsrat, W.-Elberfeld / Friedrich Göppel, Bücherrev., Memmingen / Arthur Golla, JustInsp., Haldensleben / Dr. Erich Goltermann, LGDir., Frankfurt (Main) / Dr. Fritz Greineder, RA., München-Gräfelfing / Erich Greuer, Ass., Berlin-Karlsborst / Dr. Heinrich Grütznert, StA., Neuruppin / Dr. Curt Gruschwitz, Bücherrev., Plauen / Dr. Alfred Günkel, StA., Weimar / Hans Günther, OLGR., Kassel / Dr. Fritz Hähnsen, Syndikus, Flensburg / Dr. Hanfried Hagena, MarObIntendR., Berlin-Schlachtensee / Fritz Hamester, Rats-Ass., Dresden / Jacob Hankamer, RA., Köln-Lindenthal / Dr. Gerhard Hanko, Verwaltungsdir., Hamburg-Langenhorn / Lothar Heimer, Notar, Obernburg / Josef Heintschel, Dipl.-Kfm., Wien / Dr. Karl Hentzschel, RA. u. Notar, Bausten / Anton Hering, JustObInsp., Weiden / Kurt Hesse, LGR., Oberhausen / Josef Hierl, Bürgermeister, Waldsassen / Helmut Hinkel, LGR., Hannover / Gerhard Hinz, GerRef., Berlin / Dr. Karl Hobein, RA. u. Notar, Apolda / Max Hoffmann, MinR., Hamburg-Fuhlsbüttel / Karl Hofhansl, ObPostdir., Wien / Dr. Karl Hofmeister, MinR., Stuttgart / Johannes Holste, LGDir., Berlin-Schlachtensee / Dr. Werner Horten, RA., Köln / Dr. Hans Huber, Handelskamm.-Gesch.-Führer, Mülhausen / Karl Hühner, JustInsp., Torgau / Dr. Josef Hurck, LGDir., Essen / Fritz Graf v. Ingelheim-Echter, GerRef., Geisenheim / Walter Isbruch, AnwAss., Dortmund-Bövinghausen / Wilhelm Ittmann, RA. u. Notar, Dieburg / Dr. Gustav Jacksch, GerRef., Oberleutensdorf / Wilhelm Jacobs, Genossensch.-Prüfer, Donrath / Dr. Rudolf Jolitz, RA. u. Notar, Frankfurt (Oder) / Friedrich-Karl Karbe, RegDir., Hildesheim / Dr. Reinhold Keppler, AGR., Schwab. Gmünd / Gerhard Kern, JustInsp., Berlin-Marienfelde / Dr. Hermann Keßler, RA., Karlsruhe / Rudolf Kistenbrügge, RA. u. Notar, Arnswalde / Martin Klein, JustInsp., Gettorf / Ernst Klemeyer, RegR., Berlin / Dr. Felix Koch, RA. u. Notar, Burgstädt / Dr. Hans Koch, RA. u. Notar, Berlin-Nikolassee / Rudolf Kohl, JustInsp., Solingen-Ohligs / Dr. Walter Kolb, RegR., Ansbach / Wilhelm Korte, Ass., Essen-Steele / Wigand v. Laffert, AGR., Boizenburg / Dr. Martin Lang, Postrat, Karlsruhe (B.) / Dr. Ernst Lange, RA. u. Notar, Ballenstedt (Harz) / Dr. Franz Ledl, AGR., Wien / Hans-Joachim Lehmann, AnwAss., Berlin-Friedenau / Dr. Paul Lenk, Syndikus, Markneukirchen / Heinz Liebau, LGR., Dresden / Wilhelm Linck, JustInsp., Kochem-Kond / Werner Linn, ObLandwirtschR., München / Helmut Linnenbrink, GerRef., Düsseldorf-Oberkassel / Richard Littek, AGDir., Sensburg / Karl Edler v. Littrow, ORegR., Radebeul / Hermann Lohr, Bücherrev., Konstanz / Dr. Paul Lohwasser, OAR., Marienburg (Westpr.) / Dr. Hans-Helmut Lorenz, Ass., Hamburg / Dr. Walter Lube, RA. u. Notar, Sorau / Dr. Hermann Lucas, AGR., Warendorf b. Münster / Johannes Luer, Ass., Königsberg (Pr.) / Dr. Ascan Lutteroth, RA., Hamburg / Hermann Luz, JustInsp., Tübingen / Dr. Ludwig Mangel, RegR., Berlin-Charlottenburg / Heinrich Martin, Intend.-Rat, Kassel / Rudolf Maschinsky, Ass., Liegnitz / Dr. Robert Mayer, OLGR., Frankfurt (Main) / Dr. Otto Mayer-Falk, AGR., Danzig-Langfuhr / Leo Mayer-Thoma, Verbands-Gesch.-Führer, Breslau / Gustav Mehl, AGR., Bad Kreuz-

nach / Georg Meisel, ORegR., Schopfheim (Baden) / Wilhelm Meister, JustInsp., Frankfurt (Main) / Dr. Albert Mellin, Landrat, Wanzen b. Magdeburg / Dr. Friedrich Merkel, Ass., Freiburg (Br.) / Kurt Metzger, Steueramtman, Halle (Saale) / August Mitterwallner, WirtschTreu., Salzburg / Dr. Hans Möller, Prof., Hamburg / Heinrich Mohs, AGR., Beetz (Neumark) / Karl Morgenstern, Landrat, Fürstenfeld (Steierm.) / Dr. Alfred Müller, Syndikus, Chemnitz / Dr. Horst Müller, AGR., Chemnitz / Dr. Wolfgang Narjes, GerRef., Hannover / Gerhard Naumann, Stadt-Ass., Dresden / Karl Neuer, AGR., Kochem / Dr. Ernst Christian Neugebauer, RA., Koblenz / Dr. Wolfgang Nicolai, RA. u. Notar, Dessau / Dr. Lothar Nieswandt, RA. u. Notar, Liebenfelde (Ostpr.) / Wilhelm Noack, AGR., Berlin-Neukölln / Dr. Johannes Nowotnik, Reg.-Bankrat, Berlin-Köpenick / Dr. Richard Pardun, Volkswirt, Mannheim / Dr. Willy Parmentier, Ass., Karlsruhe / Dr. Karl Paschinger, OLGR., Wien / Franklin Patzer, JustInsp., Eisenach / Willy Patzke, JustInsp., Nordhausen / Carl Pedell, Gesch.-Führer, Berlin-Siemensstadt / Dr. Josef Peller, NotPrakt., Eger / Dr. Hugo Pelzeter, StA., Berlin / Walter Peterhänsel, JustInsp., Gera / Dr. Hans Petzke, Erster StA., Dresden-Bühlau / Werner Pfeil, Dipl.-Kfm., Saarbrücken / Hans Piepkorn, JustInsp., Berlin-Charlottenburg / Dr. Karl Piska, LGR., Wien / Dr. Hermann Ploetner, Krs.-Rechtsrat, Gotha / Willi Pompluh, Steuerinsp., Hersfeld / Georg Viktor Praeefcke, RA., Ravensburg / Dr. Matthias Probst, Ass., Duisburg-Hamborn / Fritz Rabe, JustObInsp., Cottbus / Dr. Hans Räß, ORegR., Nürnberg / Friedrich Ramsteiner, JustInsp., Karlsruhe (B.) / Dr. Eduard Rauch, RA., Saarbrücken / Dr. Wolf Reese, RA. u. Notar, Kiel / Hans-Wilhelm Reinhold, Ass., Hamburg-Blankenese / Paul Reiser, JustInsp., Penzlin (Meckl.) / Rudolf Reitz, LGR., Wiesbaden / Dr. Leo Reuver, LGDir., Hoffungsthal b. Köln / Dr. Hermann Richter, RA., Dessau / Walter Rinke, JustInsp., Hamm (Westf.) / Dr. Wilhelm Römer, RA. u. Notar, Hagen (Westf.) / Franz Rohmann, Revisor, Berlin-Charlottenburg / Dr. Hans-Wolfgang Rosenfeld, StA., Jena / Peter Rückert, Amtsanwalt, Fürth / Dr. Gustav Rühle, RA., Stuttgart / Erich Schalldt, RegObInsp., Berlin / Hermann Schefer, ORegR., Kassel / Dr. Arthur Schicker, Landrat, Schwäbisch Hall / Hans Schier, RegR., Wien / Dr. Albrecht Schilling, LGDir., Frankenthal / Dr. Erich Schlegel, RA. u. Notar, Zittau / Otto Schmeidler, ObKriegsgerR., Liegnitz / Emil Schmelz, JustInsp., Marburg / Ludwig Schmidt, RA., Essen-Bredene / Dr. Hans Schmitt, RA., Bamberg / Otto Schmitt, LGR., Wuppertal-Barmen / Dr. Otto Schmitz, RA., München / Joseph Schneeberger, AGR., Altenfurt b. Nürnberg / Dr. Alfred Schneider, AGR., Königswusterhausen / Johannes Schneider, RA. u. Notar, Meerane (Sa.) / Dr. Ludwig Schneider, Justitiar, Coburg / Dr. Kurt Schöbel, RA. u. Notar, Leipzig / Dr. Karl Schönauer, RegR., Deutschlandsberg / Hans

Schöne, Ass., Ehrenfriedersdorf (Erzgeb.) / Dr. Hellmuth Schönherr, Dipl.-Kfm., Berlin-Tempelhof / Bruno Schollendorf, Just-ObInsp., Danzig / Herbert Schroeder, Postdir., Hildesheim / Dr. Paul Schroeder, AGR., Eschweiler / Dr. Otto v. Schroeter, Ass., Berlin-Halensee / Ernst Schrott, JustInsp., Karlsruhe / Karl Schuch, Postrat, Berlin / Arthur Schuder, Just-ObInsp., Konitz / Gregor Schüppert, OstA., Schweinfurt / Fritz Schult, LGR., Schwerin / Ernst Schultz-Ulrich, Syndikus a. D., Berlin-Charlottenburg / Dr. Fritz Schulze, Krim-Kommissar, Berlin-Weißensee / Dr. Alfred Schwarzinger, LGDir., Wien / Dr. Oskar Seidler, StA., Berlin-Schöneberg / Jakob Siebenborn, AGR., Bensberg-Frankenforst / Adolf Sporer, JustInsp., Augsburg / Rudolf Stammer, JustInsp., Stuttgart-Bad Cannstatt / Dr. Kurt Stagneth, Bürgermeister i. R., Berlin-Lichterfelde / Otto Stauch, Bücherrev., Rudolstadt / Hans Steinert, RA., W.-Elberfeld / Walter Steinkopf, Dipl.-Kfm., Leipzig / Dr. Emil Stöckle, Dipl.-Kfm., Stuttgart / Johannes Stolle, Stadt. Rechtsrat, Chemnitz / Dr. Karl Strasser, GerRef., Graz-Wetzelsdorf / Otto Streuber, ORegR., Bernburg / Dr. Hans-Wilhelm Tappe, LGR., Dessau / Heinrich Tebartz, Ass., Kempen / Hugo Thees, Bücherrev., Schwerin / Dr. Walter Tiemann, RegAss., Königsberg (Pr.) / Dr. Herbert Traine, LGR., Wiesbaden / Willy Treptow, JustInsp., Köslin / Dr. Rudolf Uhlig, RA., Dresden / Fritz Vogt, JustInsp., Beelitz (Mark) / Theodor Vogt, RA. u. Notar, Havelberg / Dr. Erich Voigt, AGR., Jüterbog / Dr. Kurt Walther, RegR., Schweinfurt / Dr. Karl Waltzinger, RegR., Saarbrücken / Joachim Wehner, Ass., Potsdam-Babelsberg / August Weichert, JustInspAnw., Oranienburg / Kurt Weidemann, RegR., Breslau / Franz Weidenbacher, JustInsp., Nürnberg / Georg Weigt, GerAss., Glogau / Dr. Wilhelm Weiß, RA. u. Notar, Berlin-Erkner / Walter Werner, Bergrat, Gleiwitz / Fritz Wieser, Bez.-Notar, Crailsheim / Hermann Wille, GerRef., Wittenberge / Fritz Winkler, LandwirtschR., Berlin-Dahlem / Paul Wörner, NotPrakt., Backnang / Dr. Herbert Wolff, Ass., Berlin-Pankow / Dr. Fritz Zappe, RA., Breslau / Dr. Walter Zorn, Abt.-Leiter, Saarbrücken.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Karl Eden, OstA., Düsseldorf / Hermann Fehler, ORegR., Dombrowa (Oberschl.) / Dr. Fritz Graß, Volkswirtschaftler, Berlin-Charlottenburg / Werner Heubel, Reichsbahnrat, Münster (Westf.) / Dr. Erwin Kleinboeck, RegR., Villingen / Wolfgang Meier, Ass., Hamburg / Dr. Ulrich Müller, LGDir., Kalisch (Wartl.) / Dr. Otto Neuffer, RegR., Stuttgart / Dr. Kurt Schendel, RegR., Landsberg (Warthe) / Dr. Rudolf Schraeder, RegDir., Hamburg-Nienstedten / Dr. Hanns Triebel, Landesoberverwaltungsrat, Kattowitz / Dr. Albert Weh, OLGR., Krakau / Felix Weigelt, RegDir., Hannover / Johannes Wieck, Landrat, Wohlau (Schl.).

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Marktordnung im Kriege

Von Dr. Merkel, Berlin

1. Die landwirtschaftliche Marktordnung hatte zunächst eine agrarpolitische Aufgabe zu erfüllen. Sie sollte die zerrütteten landwirtschaftlichen Märkte ordnen, die zusammengebrochenen Erzeugerpreise auf einen auskömmlichen Stand heben und die Absatzverhältnisse durchgreifend verbessern. Sehr bald zeigte sich, daß mit der neu geschaffenen Marktorganisation und mit den Mitteln der neuentwickelten Markttechnik auch Fragen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung gelöst werden konnten¹⁾. So war es möglich, den friedenswirtschaftlichen Marktaufbau auch für die kriegswirtschaftlichen Versorgungsaufgaben nutzbar zu machen und die Friedenswirtschaft ohne größere Reibungen in die Kriegswirtschaft überzuführen.

2. Bei Kriegsbeginn wurde die Bewirtschaftung eingeführt²⁾. Die Bewirtschaftung geht in verschiedener Hinsicht über die Notwendigkeiten der Marktordnung hinaus. Durch die Rationierung werden die Haushaltungen der Verbraucher stärker betroffen. Die Bindungen des Erzeugers, Verarbeiters und Verteilers müssen im Hinblick auf die knappe Versorgungslage ver-

stärkt werden. Endlich nimmt auch der Staat einen stärkeren Einfluß auf den Wirtschaftsaufbau.

Träger der Bewirtschaftung sind die Hauptvereinigungen und die ihnen unterstehenden Gebietszusammenschlüsse. Sie regeln auf Grund von Bewirtschaftungs- und Verteilungsplänen die Erfassung, Verwertung und Verteilung der bewirtschafteten Erzeugnisse. Diese gelten als beschlagnahmt. Die Beschlagnahme bewirkt, daß über das Erzeugnis nur nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verfügt werden darf.

Bei jeder Hauptvereinigung kann eine Geschäftsabteilung errichtet werden. Diese hat die Aufgabe, für die Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der zu übernehmenden Erzeugnisse, für die Bereitstellung des Wehrmachtbedarfs und die Verwaltung der Vorräte zu sorgen. Soweit zur Lenkung der Einfuhr und der Vorratswirtschaft Reichsstellen vorhanden waren, haben diese die Aufgabe einer Geschäftsabteilung übernommen. So wurde die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Neu gebildet wurde z. B. die Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft. Für die verschiedenen Zweige der Ernährungswirtschaft wurde die öffentliche Bewirtschaftung durch eine Reihe von Einzelverordnungen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1705 ff.) eingeführt. Die Hauptvereinigungen haben

¹⁾ Vgl. Merkel, „Kriegswirtschaft, Planwirtschaft, geordnete Marktwirtschaft“, Odal 1934, S. 747; Merkel, „Wehrwirtschaft“, Odal 1936, S. 936; Merkel, „Die Aufgaben des Reichsnährstandes in der Wehrwirtschaft“ in „Die nationale Wirtschaft“ 1936, 326.

²⁾ VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521).

alsdann durch Einzelanordnungen die bis dahin geltenden Bestimmungen der Friedensmarktordnung auf die Kriegsverhältnisse umgestellt. Die Anordnungen werden jeweils im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes veröffentlicht.

3. Um die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zu verstärken und um der Organisation der Ernährungswirtschaft eine verstärkte Autorität zu sichern, wurde der Reichsnährstand stärker an die staatliche Wirtschaftsverwaltung herangerückt³⁾. In der Mittelinstanz wurden die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter, in der Unterinstanz die Ernährungsämter gebildet. Der Reichsnährstand stellte diesen Dienststellen seine Organisation zur Verfügung. Die Dienststelle der Landesbauernschaft bildet die Abteilung Bedarfsdeckung des Landesernährungsamtes, die Kreisbauernschaft die Abteilung Bedarfsdeckung des Ernährungsamtes. Die Kreisbauernschaften und Landesbauernschaften haben die Aufgabe, für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeugerbetrieben Sorge zu tragen und alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Viehhaltung, der Ernte und der rechtzeitigen Ablieferung von Erzeugnissen zu treffen. Die Hauptvereinigungen und ihre Untergliederungen sind bestehengeblieben. Sie lenken wie bisher den Wirtschaftsablauf. Der Sache nach handelt es sich also um die Fortführung der vom Reichsnährstand und seinen Gliederungen erfüllten Aufgaben in der durch die Kriegswirtschaft bedingten Verstraffung. Daneben obliegt den Landesernährungsämtern und den Ernährungsämtern die Aufgabe der Verbrauchsregelung. Hierfür sind die Behörden der inneren Verwaltung zuständig. Ihre Aufgabe ist es, den Bedarf festzustellen, Haushaltslisten aufzustellen, Bezugskarten auszugeben und für die ordnungsmäßige Verteilung der Lebens- und Futtermittel zu sorgen.

4. Während des Krieges erkennt man wieder den Vorrang des Nahrungsbedarfs, der täglich in gleicher Dringlichkeit auftritt und gedeckt werden muß, und zwar bei Millionen von Einzelverbrauchern. Um die Versorgung in dem industrialisierten und verstäderteten Deutschland durchführen zu können, wurde die Rationierung eingeführt. Art und Umfang der Zuteilungen werden für jede Zuteilungsperiode durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bekanntgegeben, der im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird. Grundlage der Rationierung ist die Zuteilung an den Normalverbraucher. Große Verbrauchergruppen sind jedoch im Hinblick auf ihren abweichenden Ernährungsbedarf günstiger behandelt. Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten Zusatzkarten, Lang- und Nachtarbeiter bekommen Zulagen. Für bestimmte Arbeitnehmergruppen wird Vollmilch zugeteilt. Für werdende und stillende Mütter, Wöchnerinnen, kranke und gebrechliche Personen werden Zuteilungen gewährt. Die Zuteilungssätze für Kinder und Jugendliche bleiben hinter den Sätzen der Normalverbraucher zurück. Für Urlauber der Wehrmacht werden Urlauberkarten ausgegeben. Für die Verpflegung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen und auf Reisen können im allgemeinen die Einzelabschnitte der Haushaltskarten verwendet werden. Bei längeren Reisen ist ein Umtausch in Reisemarken (z. B. bei Fett) notwendig oder möglich.

Eine besondere Stellung nehmen die Selbstversorger ein. Im wesentlichen handelt es sich um die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, um die Empfänger von Deputaten, Altenteilen u. dgl. Ihre Versorgungssätze werden gleichfalls durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

³⁾ VO. über Wirtschaftsverwaltung v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1483).

Der Verbraucher gibt beim Warenbezug die Einzelabschnitte der Lebensmittelkarten seinem Verkäufer. Bei der Bestellung einzelner Erzeugnisse ist ein Bestellschein abzugeben. Der Verteiler erhält vom Ernährungsamt in gleichem Umfang Bezugsscheine, die zum Bezug entsprechender Mengen vom Großverteiler, Hersteller, berechtigten. Die Höhe der Lebensmittelzuteilungen hängt von der Versorgungslage ab. Gewisse Änderungen brachte der Erlaß v. 24. Febr. 1942 (DRAnz. v. 19. März 1942).

Verstöße gegen die Verbrauchsgüterregelung stehen unter Strafe. Strafbar ist insbesondere der Bezug oder die Hergabe bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, die Erschleichung einer Bezugsberechtigung, die Vorenthaltung bezugsbeschränkter Erzeugnisse gegenüber dem Verbraucher. Maßgebend ist die Verbrauchsregelungsstrafverordnung v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) i. d. Fass. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734).

5. Das Marktrecht und die Technik der Marktgestaltung war bereits bei Ausbruch des Krieges in einem umfassenden und geschlossenen System entwickelt. Im einzelnen sind die hier maßgebenden Rechtsfragen dargestellt bei Merkel, „Die Marktordnung und ihr Recht“, 1942. Die Entwicklung seit Kriegsbeginn hat im grundsätzlichen nichts geändert. Änderungen ergaben sich nur insoweit, als es durch die Notwendigkeiten der Erzeugung oder der Versorgung bedingt war. So wurde auf die Qualität einzelner Erzeugnisse Einfluß genommen. Während des Krieges dürfen bestimmte Wurstsorten nicht hergestellt werden. Der größte Teil der in den Verkehr kommenden Milch wird entrahmt. Der Fettgehalt des Käse ist ebenso herabgesetzt wie das Stammwürzegehalt des Bieres. Der Kaffee- und Teeverbrauch ist auf heimische Erzeugnisse umgelenkt. Bei der Herstellung von Süßwaren und Trinkbranntweinen dürfen bestimmte Rohstoffe nicht oder nur in eingeschränktem Umfang verwendet werden. Der Ausmahlungsgrad von Getreide wurde stark heraufgesetzt. Diese Sparmaßnahmen sind zeitbedingt.

Die Rationalisierung des Marktes und der Lieferbeziehungen wurde weiter fortgesetzt. Vor allen Dingen wurden die Absatzwege noch weiter bereinigt und lebensunfähige oder volkswirtschaftlich unnötige Betriebe ausgeschaltet, so auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft und der Brauwirtschaft⁴⁾. Auch die Margarineverteilung wurde im August 1940 durchgreifend vereinfacht.

Die Preise wurden weiter stabil gehalten. Nur wo es aus Gründen der Leistungssteigerung dringend geboten war, wurde eine Preisaufbesserung gewährt, um die gestiegenen Produktionskosten zu decken oder einen Anreiz zur verstärkten Ausweitung der Erzeugung zu gewähren, so bei Milch (VO. v. 27. Febr. 1940 [RGBl. I, 422]) und Kartoffeln (Anfang 1942).

6. Anhangsweise ist endlich noch zu bemerken, daß die Rechtsgedanken der deutschen Marktordnung in abgewandelter Form auch im Protektorat und im Gouvernement angewendet werden⁵⁾. Auch im übrigen Europa zeigen sich teilweise Ansätze zu einem Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte. In einzelnen Ländern wird hierbei auch auf das deutsche Vorbild zurückgegriffen⁶⁾.

⁴⁾ Vgl. Winkelstern, „Berufsbereinigung und Regelung der Lieferbeziehungen bei der Verteilung von Mehl und Brot“; RdRN. 1941, 665; Wilke, „Die Durchführung der brauwirtschaftlichen Flurbereinigung“; RdRN. 1941, 409.

⁵⁾ Vgl. Rauber, „Die Rechtsgrundlagen zur Sicherung der Ernährung und zur Förderung der Landwirtschaft im Generalgouvernement“; RdRN. 1940, 426.

⁶⁾ Müllensbusch, „Organisationsentwicklung der Ernährungswirtschaft im Ausland“; RdRN. 1942, 189.

Schrifttum

Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit, 1914–1942. 17. Aufl. von Dr. Werner Hoche, MinDirig. im RMDI. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. 626 S. Preis geb. 10 RM.

Die Übersicht ist nach den bisherigen Grundsätzen bis zum 1. Jan. 1942 fortgeführt und ergänzt worden. Sie enthält nunmehr auch sämtliche Rechtsvorschriften des Reiches für die eingegliederten Ostgebiete.
Schriftleitung.

Zivilprozeßordnung, Zwangsversteigerungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Rechtsverkehr mit dem Ausland, Arbeitserichtsgesetz, Mieterschutzgesetz, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 26., neubearb. Aufl. nach dem Stand vom 1. März 1942. München und Berlin 1942. Verlag Beck. XXIV, 829 S. Preis geb. 4,80 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Wettbewerbsrecht S. 1062ff. Nr. 7, 8; Ausschaltung der Juden S. 1069 Nr. 15

Zivilrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

1. KG. — § 18 Abs. 2 HGB. Phantasieworte, die auf „ag“ endigen, deuten in einer Firma auf eine Aktiengesellschaft hin und sind deshalb bei einem in anderer Rechtsform bestehenden Unternehmen nur zulässig, wenn es mindestens früher von einer Aktiengesellschaft betrieben worden ist.

Im Oktober 1941 wurde eine neu gegründete OHG, der Kaufleute Dr. Ra. und Direktor Ba. unter der Firma „Rabag, Inhaber Dr. Ra. . . . und Direktor Ba. . . .“ in das Handelsregister eingetragen. Die Industrie- und Handelskammer hält diese Firma für unzulässig, weil das Firmenwort „Rabag“ auf eine Aktiengesellschaft hindeute, und betreibt die Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens aus § 142 FGG. Das KG. hat entgegen der Auffassung der Vorinstanzen die Unzulässigkeit der Firma bejaht, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist anerkannt, daß ein Kaufmann zur Unterscheidung seines Geschäftes von anderen Firmen nach Belieben Phantasiebezeichnungen wählen darf, vorausgesetzt, daß eine solche Bezeichnung niemanden täuschen kann. Die gewählte Firma muß also wahr sein. Ob sie dieser Forderung entspricht, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Hierbei kommt es nicht auf besonders scharfsinnige oder erfahrene Personen und nicht auf besonders unerfahrene an, sondern auf den Durchschnitt.

Phantasieworte mit der Endung „ag“ werden nun erfahrungsgemäß vornehmlich zur Abkürzung der Firma einer Aktiengesellschaft verwendet und deuten demgemäß auf eine Aktiengesellschaft hin (z. B.: Bewag, Gasag, Preußag, Wumag, „Bubiag“). Das gilt auch von dem Zusatz „Rabag“. Es ist allerdings richtig, daß dieser Zusatz für sich allein niemals die vollständige Firma einer Aktiengesellschaft darstellen konnte, sondern nur die Abkürzung einer solchen. Es ist ferner richtig, daß infolgedessen die Firma „Rabag, Inhaber und usw.“ nicht von einer Aktiengesellschaft abgeleitet sein kann. Das ist aber nur für einen Kenner des Firmenrechtes ohne weiteres ersichtlich. Dagegen wird die große Mehrzahl der in Betracht kommenden Personen geneigt sein, ohne gründliches Nachdenken aus dem Firmenworte „Rabag“ den Schluß zu ziehen, daß es mindestens früher einmal zur Firma einer Aktiengesellschaft gehört habe, deren Unternehmen von den jetzigen Inhabern fortgeführt werde. Das gilt um so mehr, als das Firmenwort „Inhaber“, wenn es auch zur Bildung einer neuen Firma verwendet werden darf, doch immerhin auch im Sinne von „Nachfolger“ gemeint sein kann (Groschuff: JW. 1936, 1791, 1792).

Die beanstandete Firma ist hiernach, was nach § 18 Abs. 2 HGB. ein Einschreiten des Registergerichtes rechtfertigt, mindestens geeignet, das Publikum irrezuführen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 5. Febr. 1942, 1 Wx 447/41.)

*

2. RG. — §§ 114, 125, 139 HGB. Ist in dem Gesellschaftsvertrag einer OHG. bestimmt, daß die Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters mit dessen Erben fortgesetzt werden solle, und hatte der verstorbene Gesellschafter die Vertretungsbefugnis, so haben, wenn sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder still-

schweigend etwas anderes ergibt, grundsätzlich auch dessen einzelne Erben diese Befugnisse, selbst wenn ein anderer Gesellschafter davon ausgeschlossen ist.

Die Kl. zu 1 ist eine OHG. Im Handelsregister stehen als Gesellschafter der Kaufmann G. und die Kl. zu 2 und 3, S. und seine Ehefrau, eingetragen. Es ist ferner vermerkt, daß die Kl. zu 3 von der Geschäftsführung ausgeschlossen und daß dem Bekl. Prokura erteilt worden ist. Am 25. Febr. 1919 nahm G. die Kl. zu 2 und 3, seinen Schwiegersohn und seine Tochter, in das bisher von ihm allein betriebene Geschäft als Gesellschafter auf. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages sind G. und S. zur Führung der Geschäfte berechtigt und allein vertretungsberechtigt. Frau S. ist nach der Anmeldung im Handelsregister von der Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen. Nach § 5 soll im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern dessen Anteil seinen Erben zustehen.

G. ist am 10. Okt. 1933 gestorben. In seinem Testament hat er u. a. bestimmt, daß sein Anteil an der Gesellschaft von 75% in Höhe von 25% an seinen Sohn Karl-Heinz G. und in Höhe von 50% auf seine Töchter, Ilse, Barbara und Ursula, unter sich zu gleichen Teilen übergehen solle, daß Geschäftsführer der OHG. sein Sohn, sein Schwiegersohn S. und der Bekl. Su. sein sollen und daß er den Bekl. zu seinem Testamentsvollstrecker ernenne.

Nach dem Erbschein sind Erben des G. seine Ehefrau und seine fünf Kinder, darunter Frau Ilse H., geworden. Diese übertrug dem Bekl. durch Vertrag ihren Anteil am Nachlaß ihres Vaters. Unter den Parteien sind Meinungsverschiedenheiten über die durch den Erwerb dieses Erbanteils geschaffene Rechtslage entstanden. Sie sind zwar darüber einig, daß der Bekl. die Rechtsstellung eines Gesellschafters erworben habe; die Kl. bestreiten ihm aber das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Sie haben deshalb Klage erhoben und u. a. beantragt,

1. den Bekl. zu verurteilen, dabei mitzuwirken, daß zum Handelsregister angemeldet wird: der Mitgesellschafter Su. ist von der Führung der Geschäfte und der Vertretung ausgeschlossen.
2. hilfsweise: festzustellen, daß der Bekl. verpflichtet ist, dabei mitzuwirken, daß zum Handelsregister die obige Anmeldung erfolge.
3. ganz hilfsweise: festzustellen, daß der Bekl. an der Kl. zu 1 nicht geschäftsführungs- und auch nicht vertretungsbefugt sei.

Das LG. hat nach dem zweiten Hilfsantrag festgestellt, daß dem Bekl. die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht zustehe; den Hauptantrag und den ersten Hilfsantrag hat es abgewiesen. Beide Teile haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, die Kl., weil nicht nach ihrem Hauptantrag erkannt ist, der Bekl., weil die Klage nicht ganz abgewiesen worden ist.

Das BG. hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen und auf die Berufung des Bekl. auch den Antrag auf Feststellung, daß dem Bekl. nicht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung zustehe, abgewiesen.

Die Rev. der Kl. hatte Erfolg.

Die Parteien streiten darüber, ob der Bekl. Gesellschafter der OHG. mit der Befugnis, deren Geschäfte zu führen (§ 114 Abs. 1 HGB.) und sie zu vertreten (§ 125 Abs. 1 HGB.), geworden ist. Da der Bekl. seinen Anspruch in erster Linie auf den Erwerb des Erbanteils der

Frau Ilse H. stützt, ist zunächst zu untersuchen, ob diese die Rechte der Geschäftsführung und der Vertretung gehabt hat. Das führt zu der Frage, ob die Erben eines Gesellschafters, mit denen nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft festgesetzt wird, diese Rechte haben. Das Gesetz regelt diese Frage nicht ausdrücklich. Das RG. hat im Urt. v. 5. Mai 1905, I 632/04: Holdheims-M Schr. 1905, 233 ausgeführt, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt sei, daß die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt werde, so trete jeder einzelne Erbe auf Grund des Vertrages in die Gesellschaft und in die Rechtsstellung des Erblassers in der Gesellschaft ein, daraus folge an sich, daß er die Befugnis der Geschäftsführung und der Vertretung habe, die der Erblasser gehabt habe. Diese Auffassung wurde auch im Schrifttum überwiegend vertreten. Später sind gegen diese Meinung Bedenken erhoben, und es ist die Ansicht vertreten worden, ob die Erben Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis hätten, richte sich nach dem Gesellschaftsvertrag; wenn nach diesem alle Gesellschafter diese Befugnis hätten, so hätten es auch die Erben; sei aber ein Teil der Gesellschafter davon ausgeschlossen, so gelte das auch für die Erben, gleichviel ob der Erblasser gerade zu den Ausgeschlossenen gehöre oder nicht, weil das Recht zur Vertretung und Geschäftsführung persönliche Vertrauenssache sei. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Allerdings können dadurch, daß die Erben diese Befugnisse erhalten, unter Umständen Schwierigkeiten entstehen. Sie können in den persönlichen Eigenschaften des Erben beruhen oder sich daraus ergeben, daß zahlreiche Miterben beteiligt sind, so daß sich die Zahl der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschafter unzuweckmäßig erhöht. Diese Schwierigkeiten können sich aber auch in dem Falle ergeben, wo alle Gesellschafter Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis haben. Diese Gründe sind deshalb nicht stichhaltig dafür, daß in dem Falle, wo ein oder mehrere Gesellschafter diese Befugnisse nicht haben, auch die Erben eines nichtausgeschlossenen Gesellschafters diese Rechte nicht haben sollen. Das muß namentlich deshalb gelten, weil der Ausschluß einzelner Gesellschafter manchmal nur in dessen persönlichen Verhältnissen begründet sein wird. Die genannte Auffassung läßt sich auch nicht damit begründen, daß § 139 HGB. von der Nachfolge in diese Rechte nichts sagt; denn diese Gesetzesbestimmung regelt die Rechtsfolge des Eintritts des Erben nur unter dem Gesichtspunkt der Stellung eines Kommanditisten. Dazu kommt, daß mit den genannten Befugnissen wegen der damit verbundenen Pflichten gleichzeitig häufig besondere Vergünstigungen, insbesondere Gewinnanteile, verbunden sind. Es wäre einerseits unbillig, wenn der Erbe diese weiter beziehen würde, obwohl er von der Geschäftsführungspflicht frei ist; andererseits wäre es auch unbillig, wenn der Erbe, der zur Geschäftsführung geeignet und gewillt ist, auf den Gewinnanteil verzichten müßte, weil er zur Geschäftsführung nicht befugt ist. Endlich ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wenn der einzige zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigte Gesellschafter stirbt. Es ist zwar richtig, daß die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis persönliche Vertrauenssache ist. Das kann aber nicht dazu führen, die Erben von der Geschäftsführung auszuschließen, weil z. B. ein Gesellschafter, der zu ihnen in keiner Beziehung steht, diese Befugnisse aus in seiner Person liegenden Gründen nicht hat. Sicher können sich auch dann Schwierigkeiten ergeben, wenn die Erben grundsätzlich in die genannten Befugnisse des Erblassers einrücken. Sie lassen sich aber in einem gewissen Umfang einmal durch Anwendung der §§ 117, 127 HGB. beseitigen, wonach die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Außerdem kann der Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung treffen. Das kann auch stillschweigend geschehen und wird in der Regel dann angenommen werden müssen, wenn einem oder mehreren Gesellschaftern gerade wegen ihrer besonderen Geschäftstüchtigkeit oder wegen besonderen persönlichen Vertrauens die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen worden

ist. Daraus wird in der Regel der Wille der Gesellschafter zu entnehmen sein, daß nur diese Gesellschafter die Befugnisse haben und deshalb sowohl ihre eigenen Erben wie die Erben anderer Gesellschafter von diesen Befugnissen ausgeschlossen sein sollen. Hiernach muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erben in der Regel die genannten Befugnisse erhalten, wenn ihr Erblasser diese hatte, es sei denn, daß sich aus dem Gesellschaftsvertrag das Gegenteil ergibt.

(RG., U. v. 30. März 1942, II 126/41.)

*

3. RG. — §§ 291, 10 HGB.; § 1486 ABGB. Der Lauf der Verjährungsfrist für eine bestrittene Einzelforderung einer Kontokorrentrechnung beginnt mit dem Ablauf der Kontokorrentrechnungsperiode.

Die Wirkungen des Kontokorrentvertrages beruhen in der Veränderung des Rechtscharakters, den die einzelnen Zahlungen und Forderungen durch den Anspruch auf periodische Abrechnungen erhalten. Die einzelnen Forderungen können nicht früher geltend gemacht werden als nach Schluß der Abrechnungsperiode und gelten als bis dahin kreditiert, weshalb eine Verjährung vorher nicht beginnen kann. Aber auch die einzelnen Zahlungen des Schuldners gelten nicht als auf bestimmte Forderungen gemacht und die Vorschriften über die Anrechnung von Zahlungen beim Vorhandensein mehrerer Forderungen (§§ 1415, 1416 ABGB.) finden keine Anwendung. Erst nach der Saldofeststellung sind die bisherigen Einzelforderungen in dem Saldo aufgegangen. Eine solche Saldofeststellung setzt allerdings voraus, daß es nicht nur zur Ziehung des Saldos gekommen ist, sondern daß auch das Saldoanerkennnis vorliegt. Die Saldoziehung ist die Aufstellung der Rechnung durch die rechnungsführenden Teil und erfolgt zu der vereinbarten oder handelsüblichen Zeit. Dieser Rechnungsabschluß muß aber dem anderen Vertragsteil zugehen und von diesem ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden, wenn die Wirkung eintreten soll, daß alle Einzelforderungen in dem Saldo aufgehen und nur noch der Saldo als einziger Schuldposten vorhanden sein soll. Kommt es aber zu einem solchen Anerkenntnis des Saldos und daher zu einer Saldofeststellung nicht, wie dies der Fall ist, wenn z. B. eine Einzelforderung des Rechnungsabschlusses beanstandet wird, so hat dies zur Folge, daß diese Einzelforderung ihre rechtliche Selbständigkeit behält, nicht in dem Saldo aufgeht, sondern gleichsam aus ihm herausgenommen bleibt. Diese Einzelforderung ist auch nicht weiter im Sinne des Kontokorrentvertrages gestundet, und ihrer Geltendmachung steht das rechtliche Hindernis der Einrede aus dem Kontokorrentverhältnis nicht mehr entgegen. Denn das Charakteristische des Kontokorrentverhältnisses liegt eben darin, daß vereinbarungsgemäß die beiderseitigen Leistungen bis zum Abschluß der abgemachten oder durch Gesetz oder Handelsbrauch bestimmten Abrechnungsperiode gestundet sein sollen, daher nicht früher geltend gemacht werden dürfen und nicht früher fällig werden. Der Ablauf dieser Rechnungsperiode bestimmt daher den Tag, von dem an die Verjährung zu laufen beginnt (Entsch. des OGH. Wien v. 4. Juni 1929, GZ. 4 Ob 162/29, veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Rechtsprechung“ Bd. 11 S. 128). Daß das Kontokorrentverhältnis nicht gekündigt, sondern fortgesetzt wird, ist in einem solchen Falle bedeutungslos, und die Stundung der bestrittenen Einzelforderung wirkt nicht über den Abschluß der Rechnungsperiode hinaus. Da ferner die Vorschriften des § 1416 ABGB. keine Anwendung finden, kann daher auch nicht die Rede davon sein, daß eine solche bestrittene Einzelforderung durch die Verrechnung einer Zahlung untergehen konnte. Der Lauf der Verjährungsfrist für eine bestrittene Einzelforderung beginnt daher mit dem Ablauf der betreffenden Rechnungsperiode und richtet sich natürlich nach dem Charakter und der Art der selbständigen gebliebenen und in einem Saldo nicht aufgegangenen Einzelforderung.

(RG., U. v. 15. April 1942, VIII 8/42.)

*

KG. — § 15 Abs. 5 GmbHG.

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH. kann von der Zustimmung des jeweiligen Inhabers einer anderen Firma abhängig gemacht werden.

2. Das Registergericht muß dafür sorgen, daß mehrdeutige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die auch für dritte Personen wichtig sind, vor der Eintragung in das Handelsregister klargestellt werden.

In einer notariischen Verhandlung vom 20. Dez. 1941 beschloß der Kaufmann B., der alleinige Inhaber der Firma H. Z., als Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH., daß es zur Rechtswirksamkeit der Veräußerung eines Geschäftsanteils „der Genehmigung der Firma H. Z., Alleininhaber B.“ bedürfe. Die Anmeldung dieser Satzungsänderung wurde vom Registerrichter, wie folgt, beanstandet: Die Abtretung könne nicht an die Zustimmung einer Einzelfirma als solcher, sondern nur an die Zustimmung des Einzelkaufmanns B. selbst gebunden werden, da die Firma keine eigene Rechtspersönlichkeit habe und Inhaber der Geschäftsanteile nicht der jeweilige Inhaber der Firma, sondern der durch Zession ausgewiesene Rechtsnachfolger sei. Der beurkundende Notar machte demgegenüber geltend, daß die nach dem Beschlusse erforderliche Zustimmung nur von dem gegenwärtigen Alleininhaber der genannten Firma B. persönlich zu erteilen sei. Eine Beschw. wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Auch das LG. meint, daß die Abtretung eines Geschäftsanteils nicht von der Zustimmung einer Einzelfirma als solcher, sondern nur von der Zustimmung des Einzelkaufmanns selbst abhängig gemacht werden könne. Hier solle aber die Firma die Zustimmung erteilen. Diese Stellungnahme ist nicht zu billigen.

Nach § 15 Abs. 5 GmbHG. kann der Gesellschaftsvertrag die Abtretung von Geschäftsanteilen an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, insbesondere an die Genehmigung der Gesellschaft, aber auch, da die Genehmigung der Gesellschaft im Gesetz nur beispielsweise angeführt wird, an die Genehmigung eines Gesellschafters oder eines Dritten. Hierbei muß die zur Erteilung der Genehmigung berufene Person so genau bezeichnet werden, daß sie jederzeit bestimmbar ist, weil die Regelung andernfalls nicht durchführbar wäre. Es besteht jedoch kein Grund zu dem Verlangen, daß die Person darüber hinaus, d. h. ihrem Namen nach, schon von vornherein feststehen müsse. Es ist deshalb entgegen der Ansicht der Vorinst. nicht unzulässig, die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zu einer Abtretung dem jeweiligen Inhaber einer Firma zu übertragen. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß ein dem gegenwärtigen Inhaber der Firma zustehender Geschäftsanteil auf einen späteren Erwerber des unter der Firma betriebenen Geschäftes nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund einer besonderen Abtretung übergeht. Denn erstens braucht die Befugnis des Firmeninhabers zur Erteilung der Genehmigung nicht an die Fortdauer seiner Gesellschaftereigenschaft gebunden zu sein, und zweitens besteht immerhin die Möglichkeit, mit dem Geschäftsvermögen der Firma auch den Geschäftsanteil des bisherigen Inhabers auf den Erwerber zu übertragen.

Gleichwohl wird dem Antrage nicht ohne weiteres stattgegeben werden können. Das Registergericht hat dafür zu sorgen, daß Satzungsänderungen, wenigstens solche, die auch für dritte Personen wichtig sind, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn ihr Inhalt im wesentlichen klar ist und keinen Anlaß zu Zweifeln über seine Bedeutung gibt. An dieser Voraussetzung fehlt es hier in zwei Richtungen. Es ist nicht klar erkennbar, daß die Genehmigung zur Abtretung des Anteiles nur von dem Kaufmann B. erteilt werden soll, auch wenn er nicht mehr Inhaber der Firma H. Z. sein wird. Es ist ferner nicht ersichtlich, ob die neu aufgestellte Voraussetzung für die Abtretung eines Geschäftsanteils nur solange gelten soll, wie der Kaufmann B. (bzw. der jeweilige Inhaber der Firma H. Z.) noch Inhaber eines Geschäftsanteils und damit Gesellschafter ist, oder auch darüber hinaus. In beiden Punkten muß daher die Bedeutung des Beschlusses noch klargestellt werden. Hierzu genügt die Erklärung des beurkundenden Notars nicht, da er sich über die Absichten des beschließenden Gesellschafters irren kann. Es genügt aber, daß dieser selbst formlos

eine Erläuterung des von ihm gefaßten Beschlusses gibt, da der Beschluß auslegungsfähig ist und zu seiner Auslegung auch ein außerhalb der notariischen Urkunde liegender Umstand, insbesondere eine nachträgliche, die Bedeutung der abgegebenen Erklärung klarstellende Äußerung des Erklärenden, verwertet werden kann. Es wird alsdann Sache des Registergerichtes sein, bei der Eintragung der Satzungsänderung durch die Fassung des Eintragungsvermerks die nach dem Wortlaute des Gesellschafterbeschlusses noch bestehenden Zweifel über dessen Bedeutung für den Registerverkehr auszuräumen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 28. Mai 1942, 1 Wx 123/42.)

*

5. RG. — § 1 KartVO. Treurabattverträge mit Ausschließlichkeitsklausel zwischen einem Kartell und einem einzelnen Unternehmer fallen unter § 1 der KartVO.

Die Kl. ist ein kartellmäßiger Zusammenschluß deutscher Porzellanfabriken. Nach § 35 des Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafter verpflichtet, keinerlei Geschäftsverbindungen u. a. mit Händlern anzuknüpfen oder fortzusetzen, die den in den Verkaufsverbindungen vorgesehenen Revers der Gesellschaft nicht unterzeichnet haben. In dem Revers verpflichteten sich die Händler, weiße und dekorierte Porzellangeschirrwaren nur bei Verbandsfabriken zu kaufen und sich derartige Waren weder unmittelbar noch mittelbar von anderen Porzellanfabriken zu beschaffen. Weiter heißt es darin:

„An vorstehende Verpflichtungen sind wir nur gebunden,

1. wenn die Verbandsfabriken nach den Verbandsbestimmungen die in dieser Erklärung bezeichneten Porzellangeschirrwaren nach Deutschland nur an solche Kunden verkaufen dürfen, die den Verbandsrevers oder eine gleichartige Erklärung wie die vorliegende unterschrieben haben;

2. wenn allen Kunden eine gleichmäßige Treuprämie auf alle zu den Verbandsbestimmungen berechneten Waren von den Verbandsfabriken gewährt wird. Auf Fehlporzellan (Bruch) findet eine Vergütung der Treuprämie nicht statt.

Der Abzug der Treuprämie erfolgt bei Empfang der Faktura. Die endgültige Verrechnung der jeweils gekürzten Treuprämie wird von der am Schlusse des Kalenderjahres dem Verbandsabgebenden Versicherung abhängig gemacht, daß wir die vorstehend übernommenen Verpflichtungen erfüllt und insbesondere weiße oder dekorierte Porzellangebrauchsgeschirrwaren von außenstehenden Fabriken weder gekauft noch bezogen haben.“

Für die Einhaltung der Bezugsverpflichtung wird den Händlern von den Fabriken eine sogenannte Treuprämie gewährt, deren Höhe sich nach ihrer Warenabnahme im letzten Jahr richtet. Diese Treuprämie wird bei jeder Warenrechnung vorab in Abzug gebracht; die endgültige Verrechnung erfolgt aber erst nach Jahreschluß, nachdem der Händler eine von der Kl. vorgeschriebene Aufstellung aller bei den einzelnen Fabriken getätigten Bezüge und eine Versicherung der Richtigkeit dieser Angaben eingereicht hat.

Die Bekl. ist ein Großhandelsunternehmen für Porzellan, Steingut und Glas. Sie hat den Revers der Kl. unterschrieben und für das Jahr 1937 die Erklärung abgegeben, daß sie nur bei Verbandsfabriken Ware bezogen habe. Sie hat für das Jahr 1937 eine Treuprämie von 12323,43 *R.M.* erhalten.

Mit der Klage verlangt die Kl., die sich die Ansprüche der einzelnen Lieferfirmen hat übertragen lassen, die Rückzahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Sie führt hierzu aus, die Bekl. habe entgegen ihrer Erklärung bei einem Außenseiter gekauft.

Das LG. hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Das BG. hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Der BerR. hat zu der Frage, wie der Revers, den die Bekl. unterschrieben hat, rechtlich zu beurteilen ist, nicht Stellung genommen.

Die Kl. war jedenfalls für die hier in Betracht kommende Zeit ein in die Rechtsform der GmbH. gekleidetes Preis- und Konditionenkartell Deutscher Porzellanfabriken. Als Kartellverband hat sie mit der Bekl. den Reversvertrag abgeschlossen, der einen sogenannten Treurabattvertrag mit Ausschließlichkeitsklausel darstellt, also

die Bekl. nach den im Revers einzeln festgelegten Bestimmungen insbes. zum ausschließlichen Verbandsverkehr verpflichtet. Das KartG. und späterhin das RWiG. erblicken in solchen Reversverträgen, wenn sie von einem Kartellverband ausgehen, Verträge i. S. des § 1 KartVO. Der erk. Sen. trägt keine Bedenken, dieser Auffassung beizutreten. Er hat schon in RGZ. 162, 108 = DR. 1940, 731¹¹ unter Hinweis auf die Rspr. des KartG. ausgeführt, daß es im Gegensatz zu dem Fall der sogenannten autonomen Preisbindung der zweiten Hand durch Einzelverträge zweifelhaft sei, ob nicht ein solches kollektiv von einem Kartellverband durchgeführtes Reverssystem unter § 1 KartVO. falle. In der Tat sprechen die im Schrifttum und in der Kartellrechtsprechung angeführten Erwägungen für die Bejahung der Frage, eine Stellungnahme, die auch den wirtschaftlichen und machtmäßigen Gegebenheiten in solchen Fällen am ehesten gerecht wird. Grundsätzlich fällt deshalb das von der Kl. aufgelegte Reverssystem mit Ausschließlichkeitsklausel unter § 1 KartVO.

(RG., II. ZivSen., U. v. 19. Febr. 1941, II 112/41.)

*

6. RG. — § 11 KartVO. v. 2. Nov. 1923; § 826 BGB.

1. Die Bestimmungen der KartVO. finden auf die Kohlsyndikate keine Anwendung.

2. Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn sich ein in Monopolstellung befindlicher Großwirtschaftsverband, ohne in Schädigungsabsicht zu handeln oder damit die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen zu vernichten, weigert, mit einem jüdisch versippten Großhändler in Geschäftsverbindung zu treten.

Die verklagte GmbH., deren Vorgängerin das Mitteldeutsche Braunkohlensyndikat 1932 GmbH. war, hat sich mit den Besitzern der in einem begrenzten Gebiete Mitteldeutschlands gelegenen Braunkohlenbergwerke, Braunkohlenbrikettfabriken und ähnlicher Anlagen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Syndikatsgesellschaft genannt, zusammengeschlossen zu dem Zweck, die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der ihr als Mitglieder angehöriger Werksbesitzer für die im Gesellschaftsverträge (sogenannten Syndikatsverträge) in der Fassung v. 12. März 1937 näher bezeichneten Erzeugnisse zu regeln. Nach § 14 des Syndikatsvertrages haben die Werksbesitzer ihre gesamte Erzeugung an Brennstoffen (mit gewissen Ausnahmen) der Bekl. zu überlassen; diese ist ihrerseits verpflichtet, die ihr auf diese Weise zur Verfügung gestellten Brennstoffe nach Maßgabe der Bestimmungen des Syndikatsvertrages abzunehmen und im eigenen Namen für Rechnung der Werksbesitzer zu verkaufen. Bis zum 31. März 1939 hat die Bekl. nur an Werkhandelsgesellschaften verkauft. Mit Wirkung vom 1. April 1939 an ist sie auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit den zuständigen übergeordneten Organen der Kohlenwirtschaft und der Spitzenorganisation des Kohlenhandels Deutschlands dazu übergegangen, unter bestimmten Voraussetzungen auch freie, nicht werkgebundene Großhändler in den Kreis ihrer Abkäufer aufzunehmen, die sie als „Großhändler I. Hand“ bezeichnet. Für die Zeit vom 1. April 1940 an hat sie den Kreis der freien Großhändler I. Hand durch Herabsetzung des bisher erforderlichen Mindestumsatzes mitteldeutscher Briketts von 40 000 t (in der Zeit vom 1. Okt. 1937 bis 30. Sept. 1938) auf 30 000 t (in der Zeit vom 1. Okt. 1938 bis 30. Sept. 1939) erweitert. Das Recht zum unmittelbaren Bezug bei der Bekl. räumt dem Abnehmer I. Hand vor den nachgeordneten Händlern neben dem in einem größeren Rabatt bestehenden Handelsnutzen I. Hand wirtschaftlich den Vorteil ein, daß er über bestimmte Monatsmengen mit Sicherheit disponieren und somit seinen Abnehmern sowohl mengenmäßig wie zeitlich feste Zusagen über die Belieferung der Aufträge geben kann, da seine Lieferaufträge von der Bekl. im Monat mit einem Zwölftel der abgeschlossenen Jahresmenge, bezogen auf die jeweils zur Verfügung stehende Brennstoffherzeugung der mitteldeutschen Werke, beliefert werden.

Gemäß § 26 Nr. 4 des Syndikatsvertrages hat die Versammlung der Werksbesitzer Richtlinien für das Geschäftsjahr 1940/41 (1. April 1940 bis 31. März 1941) erlassen, die nach einem späteren Beschluß für die Dauer

des Syndikatsvertrages in Geltung bleiben sollen, wenn auch — nach der Behauptung der Bekl. — mit der Maßgabe, daß in den folgenden Jahren weitere Großhändler zum Handel I. Hand nicht mehr zugelassen werden; diese Richtlinien enthalten die folgenden Bestimmungen:

„a) Allgemeine Richtlinien

Der freie Kohlen Großhandel wird auch weiterhin neben den bisherigen Abnehmern I. Hand zum unmittelbaren Bezug mitteldeutscher Brennstoffe beim Syndikat gleichberechtigt zugelassen. Für die Zulassung gelten allgemein die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Zulassung als Großhändler zum unmittelbaren Bezug (Großhändler I. Hand) kann nur mit Wirkung vom Beginn eines jeden Geschäftsjahres an erfolgen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis zum 1. Jan. eines jeden Jahres für das nächste Geschäftsjahr zu stellen.

2. Mit jedem als Großhändler zugelassenen Abnehmer ist ein jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres geltender Kaufvertrag abzuschließen.“

Mit Schreiben v. 30. Dez. 1939 hat der Kl., der unter der Firma seines Namens den Großhandel mit Kohlen betreibt und in der Zeit vom 1. Okt. 1938 bis 30. Sept. 1939 einen Absatz von mehr als 50 000 t mitteldeutscher Briketts gehabt hat, an die Bekl. den Antrag gerichtet, auch seine Firma als Großhändlerin I. Hand zuzulassen. Hierauf forderte die Bekl. von dem Kl. mit Schreiben v. 4. Jan. 1940 „zur Vorbereitung eines eventuellen Abschlusses für das Geschäftsjahr 1940/41“ Aufstellungen über seinen Bezug an Briketts, Rohkohle und Grudekoks in der Zeit vom 1. Okt. 1938 bis zum 30. Sept. 1939. Nachdem der Kl. die von ihm geforderten Aufstellungen der Bekl. eingereicht hatte, übersandte die Bekl. dem Kl. mit Schreiben v. 17. Febr. 1940 unter Bezugnahme auf die Absprache v. 12. Febr. 1940 zunächst den Entwurf eines Abschlusses für das Geschäftsjahr 1940/41 mit der Bitte um baldige Einreichung der als Sicherheit in Aussicht gestellten Bürgschaft. Am 5. März 1940 übersandte die Bekl. dem Kl. den mit dem Entwurf übereinstimmenden Abschlußbrief selbst mit der Bitte, ihr baldigst die Einverständniserklärung zu dem Abschlußbriefe zugehen zu lassen. Noch bevor der Kl. die erbetene Gegenbestätigung hatte zukommen lassen, focht die Bekl. mit Brief v. 9. März 1940 den unter dem 5. März 1940 „bestätigten“ Abschlußvertrag wegen Irrtums über die rassistische Abstammung der Ehefrau des Kl. nach § 119 Abs. 2 BGB. an, da sie von dieser Tatsache erst jetzt durch eine Parteidienststelle (nämlich durch Schreiben der Kreisleitung L. der NSDAP. v. 7. März 1940) Kenntnis erlangt habe. Der Kl. widersprach der Anfechtung mit einem undatierten, am 15. März 1940 bei der Bekl. abgegebenen Schreiben und übermittelte ihr gleichzeitig seine Einverständniserklärung mit dem Abschlußbriefe. Die Bekl. beharrte jedoch auf ihrer Weigerung, Brennstoff unmittelbar an den Kl. als Händler I. Hand im Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 oder in der Folgezeit zu liefern. Unstreitig ist der Kl. seit 1910 mit einer Jüdin verheiratet; seine Ehefrau ist aber weder persönlich noch durch Kapital an seinem Gewerbebetriebe beteiligt. Die Firma des Kl. ist deshalb im November 1938 vom Kreishauptmann zu L. als arische Firma anerkannt worden, indem eine vom Oberbürgermeister zu L. verfügte Eintragung der Firma in die Liste der jüdischen Gewerbebetriebe auf die Beschwerde des Kl. aufgehoben wurde.

Der Kl. hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß er bei der Bekl. für alle Kohlenwirtschaftsjahre vom 1. April 1941 ab, die während der Dauer des Bestehens der Bekl. als bezugsberechtigende Geschäftsjahre laufen, zum unmittelbaren Bezuge mitteldeutscher Brennstoffe als Großhändler I. Hand berechtigt sei.

Die Revision gegen die klagabweisende Entscheidung des BG. blieb erfolglos.

Die Bekl. ist, in Verbindung mit der Syndikatsgesellschaft, ein auf dem Kohlenwirtschaftsgesetz (KWG.) vom 23. März 1919 (RGBl. 342) und seinen Ausführungsbestimmungen, insbes. denen v. 21. Aug. 1919 (RGBl. 1449), beruhendes und besonderer behördlicher Aufsicht unterworfenen Syndikat der kohlenerzeugenden Industrie, das die Aufgabe hat, innerhalb des ihm zugewiesenen Be-

zirks den Absatz der Braunkohlenförderung zu betreiben und zu regeln. Insoweit ist das Syndikat ein mit behördenähnlichen hoheitlichen Befugnissen ausgestattetes Organ der Kohlenwirtschaft. Es besteht gem. § 8 der AusfBest. z. KWG. v. 21. Aug. 1919 als Doppelgesellschaft. Während die in Form einer GmbH. errichtete Bekl. die ausführende Verkaufsorganisation der zusammengeschlossenen Werksbesitzer ist, verfolgt die neben ihr als Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehende Syndikatsgesellschaft, der neben den Werksbesitzern auch die Bekl. als Gesellschafterin angehört, den Zweck, ohne eigene Gewinnerzielung die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der ihr als Mitglieder angehörenden Werksbesitzer zu regeln. Das Syndikat untersteht dem Reichskohlenverband als Obersyndikat und dem Reichskohlenrat als beschließendem Organ; über diesen übt der RWiM. als Vertreter des Reichs die Oberaufsicht aus. Der Syndikatsvertrag ist die Satzung der Syndikatsgesellschaft; er wird durch die grundsätzlich alljährlich von der Versammlung der Werksbesitzer beschlossenen, aber erst durch Nichtbeanstandung seitens des RWiM. in Kraft tretenden (vgl. § 111 AusfBest. z. KWG.; vgl. auch Auskunft des RWiM. v. 5. Nov. 1940) Richtlinien für den Weiterverkauf der Bekl. als Vertriebsgesellschaft überlassenen Erzeugnisse ergänzt. Die jeweils in Geltung befindlichen Richtlinien bilden insofern also einen Bestandteil des Syndikatsvertrages und sind für die Werksbesitzer ebenso wie für die Bekl. selbst bindend.

Den im Reichskohlenverband zusammengefaßten Syndikaten steht auf seiten der Händler der Zentralverband der Kohlenhändler Deutschlands gegenüber, der kartellmäßig organisiert ist. Diese beiden Verbände haben zur Regelung des Kohlenabsatzes das Generalabkommen (GA.) v. 15. Juni 1933 (geändert unter dem 27. Juli 1934) geschlossen, das durch Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage ergänzt ist. Danach werden vom Zentralverband der Kohlenhändler Register des deutschen Kohlenhandels aufgestellt (§ 1 GA.). Die Syndikate sind verpflichtet, nur an solche Firmen zu liefern, die in einem Register stehen, und ihrem Handel die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen (§ 2 GA.). Über die Eintragung in das Register stellt der Zentralverband für Großhändler eine grüne, für Einzelhändler eine rote Kohlenhändlerkarte aus (AusfBest. z. GA. § 1 II). Die Kohlenhändlerkarte wird jeweils nur für die Dauer eines Kohlenwirtschaftsjahrs (1. April bis 31. März) ausgestellt; die erstmalige Ausstellung begründet jedoch keinen Anspruch auf Erteilung der Karte für die Folgezeit (AusfBest. z. GA. § 1 IV). Sowohl die Entziehung der einmal erteilten Kohlenhändlerkarte als auch deren Verweigerung für die künftigen Kohlenwirtschaftsjahre darf nicht ohne Einwilligung des Vorsitzenden des KartG. erfolgen, da sonst eine nach § 9 KartVO. v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1067) unzulässige Sperre vorliegen würde. Mit Rücksicht hierauf ist in § 1 I Abs. 2 der AusfBest. z. GA. auch vorgesehen, daß Personen oder Firmen, deren Aufnahme in ein Register vom Zentralverband verweigert wird, von den Wirkungen des Generalabkommens (insbes. § 2 GA.) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des KartG. über die verweigte Aufnahme freizustellen sind.

Diese für den Kohlenhandel geltenden Bestimmungen legen die Erwägung nahe, ob nicht auch die Weigerung der Bekl., den Kl. weiterhin als Großhändler I. Hand zuzulassen und mit ihm für die weiteren Geschäftsjahre einen Kaufvertrag abzuschließen, auf Grund dessen er unmittelbar von ihr die Kohlen beziehen könnte, als mangels Einwilligung des KartG. unzulässige Sperre oder wenigstens sperrähnliche Maßnahme i. S. des § 9 KartVO. anzusehen ist. Dies könnte unter Umständen zur Folge haben, daß der Klagsanspruch sich auf § 823 Abs. 2 BGB. i. Verb. m. § 9 KartVO. hätte stützen lassen. Aber tatsächlich hat der Kl. dies als Klagegrund nicht geltend gemacht, hat auch die Revision nicht gerügt, daß das BG. einen derartigen selbständigen Klagegrund nicht beschieden habe. Im übrigen scheidet dies als Klagegrund im vorl. Falle auch deshalb aus, weil nach § 19 KartVO. die Bestimmungen dieser VO. nicht für Verbände gelten, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist. Diesen Verbänden sind, neben den ähnlich geordneten Kalisyndikaten, auch die Kohlsyndikate zuzurechnen, deren gesetzliche Grundlage oben geschildert

worden ist (vgl. Entsch. des KartG. v. 12. April 1924, abgedr. in der Amtl. Samml. unter Nr. 18; vgl. auch Müllensiefen-Dörinkel, „Kartellrecht“, 3. Aufl. 1938, zu XI 7 und zu XII 18 f.; Kestner-Lehnick, „Organisationszwang“, 2. Aufl. 1927, S. 320 ff.). Diese Sonderstellung, die vornehmlich die Kohlen- und Kalisyndikate betrifft, beruht auf der Erwägung, daß diese Zwangsverbände der in den Sondergesetzen jeweils geregelten Aufsicht unterliegen und daß eine Doppelaufsicht vermieden werden sollte. An ihr hat sich auch dadurch nichts geändert, daß der § 2 KWG., durch den die Reichsregierung angewiesen worden war, die Kohlenzeuger bezirksmäßig zu Verbänden zusammenzuschließen, ebenso wie der § 5 AusfBest. z. KWG., wonach die Besitzer der Kohlenbergwerke jedes Bezirks sich zu einem Kohlsyndikat zusammenzuschließen haben, in der 2. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, 7. Teil, Kap. VII (RGBl. I, 313) insofern gemildert worden sind, als danach der RWiM. berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet ist, einen Zusammenschluß oder einen Beitritt zu einem Syndikat herbeizuführen; denn die gesetzliche Grundlage der Kohlsyndikate und deren Sonderbeaufsichtigung wird dadurch nicht berührt. Nur für die auf dem Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I, 488) beruhenden Zwangskartelle ist im § 1 Abs. 2 dieses Ges. in Abweichung von § 19 KartVO., ausdrücklich angeordnet, daß auf diese Zwangskartelle die KartVO. — mit Ausnahme von deren § 8 — Anwendung findet. Daß die Bekl. als Kohlsyndikat nicht unter § 19 KartVO. fällt, hat im übrigen auch das RWiG. selbst in einem in der RevInst. überreichten Schreiben an den Kl. v. 17. Jan. 1941 zum Ausdruck gebracht.

Das BG. hat die Frage geprüft, ob die Bekl. auf Grund ihrer Monopolstellung in Verbindung mit § 826 BGB. zum Abschluß von laufenden Kaufverträgen verpflichtet ist.

Das BG. läßt die im Schrifttum umstrittene und auch in der Rspr. noch nicht endgültig geklärte Frage offen, unter welchen Voraussetzungen der Mißbrauch einer rechtlichen oder auch nur tatsächlichen Monopolstellung (§ 826 BGB.) einen unmittelbaren Abschlußzwang zu begründen vermag. In dieser Beziehung wäre zu erwägen, ob nicht der aus den §§ 823, 826 BGB. hergeleiteten Anspruch auf Unterlassung einer unerlaubten Handlung auch ein Anspruch auf ein positives Handeln an die Seite zu stellen wäre, falls die dauernde Unterlassung sich als unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschriften darstellt. Jedoch braucht diese Frage hier in der Tat nicht entschieden zu werden, weil das BG. ohne Rechtsirrtum verneint hat, daß die Bekl. durch die Abschlußverweigerung dem Kl. gegenüber ihre Monopolstellung mißbraucht und dadurch gegen die guten Sitten verstoßen habe.

Hierzu führt das BG. folgendes aus: Die auf der nationalsozialistischen Weltanschauung beruhenden sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes forderten gebieterisch die Erhaltung der rassischen Grundlage unseres Volkstums und stünden in einer unbedingten Gegnerschaft zum Judentum, das von jeher planmäßig auf die Zerstörung deutscher Wesensart hingearbeitet habe. Weite Volkskreise lehnten daher auch solche Männer ab, die als Arier mit einer Jüdin durch die Ehe aufs engste verbunden seien; auch solche Mischlingen würden in den Kampf gegen das Judentum mit hineingezogen. Die Bekl. aber sei ein großer Wirtschaftsverband, der im Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehe. Die Großhändler, die er unmittelbar beliefere, nähmen im Wirtschaftsleben eine Vorzugsstellung gegenüber anderen gleichartigen Gliedern der Wirtschaft ein. Es liege daher nahe, daß sich ein Wirtschaftsverband von der Bedeutung, wie sie die Bekl. habe, der abfälligen Beurteilung weiter deutscher Volkskreise aussetze, wenn er mit einem jüdisch versippten Großhändler in eine unmittelbare Geschäftsverbindung von längerer Dauer trete. Wenn sich der Verband unter diesen Umständen von einem solchen Manne abkehre, nachdem ihm dessen Verheiratung mit einer Volljüdin bekanntgeworden sei und nachdem bereits eine einflußreiche Parteidienststelle, nämlich der zuständige Kreisleiter der NSDAP., wegen dieser Geschäftsverbindung des Verbandes mit dem jüdisch versippten Großhändler Vorstellungen erhoben habe, so verstoße ein solches Verhalten unter Berücksichtigung aller Ver-

hältnisse nicht gegen das durch das nationalsozialistische Gedankengut geläuterte Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Es handele sich hier nicht um einen bloßen Willkürakt der Bekl. Sie habe nicht etwa in Schädigungsabsicht gehandelt oder auch nur damit gerechnet, daß sie dem Kl. durch die Weigerung, mit ihm in unmittelbare Geschäftsverbindung zu treten, lediglich Schaden zufügen werde. Vielmehr sei der Grund, aus dem sie sich weigere, an den Kl. künftig noch als Großhändler I. Hand unmittelbar zu verkaufen, als ein sachlicher anzuerkennen, wenn ihr auch aus der Geschäftsverbindung mit dem Kl. nicht gerade schwere Nachteile droht haben mögen. Es könne ihr nicht zugemutet werden, unter Hintansetzung ihrer eigenen Belange den Kl. zu beliefern, nur um dessen Fortkommen zu sichern. Im übrigen lasse sich auch nicht einmal feststellen, daß durch das Verhalten der Bekl. die wirtschaftliche Existenz des Kl. bedroht sei, wie dieser behauptet habe. Jedenfalls sei zur Zeit und auch solange noch die Kohlenwirtschaft staatlich gelenkt bleibe — was voraussichtlich noch auf lange Zeit der Fall sein werde —, das wirtschaftliche Fortkommen des Kl. nicht ernstlich gefährdet. Der Kl. müsse im Rahmen der ergangenen behördlichen Anordnungen mit Kohle beliefert werden und werde auch dementsprechend beliefert. Die staatliche Lenkung der Kohlenwirtschaft werde aller Voraussicht nach erst dann fortfallen, wenn die geforderte Kohlenmenge ausreiche, das Bedürfnis an Kohlen auf dem allgemeinen Wirtschaftsmarkte wieder voll zu befriedigen; dann aber wiederum werde der Kl. keine Schwierigkeiten mehr haben, wie bisher Kohlen in II. Hand vom Händler I. Hand zu beziehen.

Die Rev. bekämpft die allgemeinen Erwägungen, auf Grund deren das BG. die jüdische Versippung des Kl. als einen beachtlichen Umstand ansieht, der der Annahme eines Mißbrauchs der Monopolstellung entgegensteht, als rechtsirrig. Die diesbezüglichen Ausführungen des BG. sind jedoch in keiner Weise zu beanstanden.

(RG., II. ZivSen., U. v. 9. Febr. 1942, II 101/41.)

7. RG. — UnlWG.

1. Zum Begriff „Fabrik“ und „Dental-Fabrik“.

2. Die Darlegungs- und Beweispflicht dafür, daß in dem Verhalten der Gegenseite eine Beeinträchtigung des eigenen Gewerbes liegt, trifft den Angreifer. Hinsichtlich des Umfangs der festgestellten Beeinträchtigung besteht dagegen eine Auskunftspflicht des Verletzten.

Die Parteien stehen auf dem Gebiete der Herstellung und des Vertriebes von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für künstliche Gebisse miteinander in Wettbewerb. Die Bekl. haben sich zu einer OHG. unter der Firma „H. & L., Dental-Fabrik, in G.“ zusammengeschlossen. Die Gesellschaft ist am 15. Okt. 1940 in das Handelsregister des AG. in Bonn eingetragen worden.

Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes ihren Betrieb als Fabrik zu bezeichnen, insbesondere das von ihnen vertriebene Präparat „Gebißpfleger“ mit der Firmenangabe „H. & L., Dental-Fabrik“, zu versehen, und durch Vorlage eines Verzeichnisses darüber Auskunft zu erteilen, in welchen Mengen, zu welchen Zeiten und an welche Abnehmer Waren mit der beanstandeten Bezeichnung abgesetzt worden seien, und weiter, festzustellen, daß die Bekl. als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr allen durch die Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungspflicht entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Kl. hat vorgetragen, die Bekl. betrieben ein Unternehmen von durchaus untergeordneter Bedeutung. Die Bezeichnung „Fabrik“ für ein solches Unternehmen im Geschäftsverkehr und insbesondere in Werbeprospektiven sei irreführend und verstoße gegen die Regeln eines lauten Wettbewerbs. —

Der Angriff der Rev. ist nicht begründet. Der Begriff der „Fabrik“ ist weder im Handels- noch im Wettbewerbsrecht festgelegt; er hat sein Dasein in den wirtschaftlichen Anschauungen des Verkehrs, dem er angehört (vgl. RGSt. 44, 258). An sich hat das Wort „Fabrik“ je nach den Umständen, unter denen es angewendet wird, eine verschiedene Bedeutung. In § 98 Ziff. 1 BGB.,

wo von dem Zubehör einer Fabrik gesprochen wird, ist damit ein zum gewerblichen Fabrikationsbetriebe dauernd eingerichtete Gebäude gemeint. Dagegen kommt für das Wettbewerbs- und Firmenrecht (§ 3 UnlWG.; § 18 Abs. 2 HGB.) eine andere Bedeutung des Wortes in Betracht, nämlich die eines Fabrikationsunternehmens nebst der zum Betriebe erforderlichen Einrichtung, ähnlich, wie man unter einem kaufmännischen Geschäft ein handels-gewerbliches Unternehmen nebst Geschäftseinrichtung versteht (vgl. RGZ. 83, 54 [59]). Für den gegenwärtigen Fall ist die Bedeutung entscheidend, die dem Begriff „Dental-Fabrik“ von dem Personenkreis beigelegt wird, an den die Bekl. sich mit dieser Bezeichnung wendet. Das sind die breitesten Volkskreise und alle Schichten der Bevölkerung; es ist mithin die allgemeine Verkehrsauffassung maßgebend. Diese stellt an ein Unternehmen, das im Geschäftsverkehr überhaupt als „Fabrik“ auftritt, gewisse Mindestanforderungen, gleichviel, welcher Art die Fabrik ist. Als Fabrik kann nur ein wirtschaftlich und technisch einheitlicher Betrieb bezeichnet werden, der die Fabrikation maßgebend beeinflußt und auch nach außen hin als Hersteller der Ware in Erscheinung tritt. An eine Fabrik ist jedenfalls weiter die Anforderung zu stellen, daß sie die von ihr vertriebenen Güter ganz oder zum wesentlichen Teil unter Verwendung von Maschinen erzeugt und daß sie ihrem Umfange nach über den Betrieb des Handwerks hinausgeht (vgl. RG.: JW. 1933, 2647¹⁰ und DR. 1940, 2175¹⁴). Zu verlangen ist vor allem eine gewisse Größe und Bedeutung des Betriebes; bei einem Zwergbetriebe ist die Bezeichnung „Fabrik“ in jedem Falle irreführend und damit unzulässig (vgl. RG.: MuW. 1941, 112). Für den Umfang des Betriebes sind insbesondere die Zahl der darin tätigen Personen, die Größe der Betriebsräume und der erzielte Umsatz von Belang. Nach den Feststellungen des LG. und BG. werden in dem Betrieb der Bekl. 13 Personen beschäftigt, die Bekl. betreiben ihr Unternehmen in zwei gemieteten Gebäuden, in denen von ihnen zwei große und fünf mittlere Arbeitsräume, ein Pack- und ein Lagerraum und ein Büro benutzt werden, und der Umsatz des Betriebes hat sich von Jan. bis Nov. 1940 auf über 100 000 belaufen. Nach diesen Feststellungen betreiben die Bekl. zwar nur ein Unternehmen von geringerem Umfang, aber um einen Zwergbetrieb, der die Bezeichnung „Fabrik“ von vornherein schon wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Anspruch nehmen könnte, handelt es sich auch wieder nicht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhange, daß die Bekl. zum Betriebe ihres Unternehmens sich zu einer OHG. zusammengeschlossen haben, die in das Handelsregister eingetragen worden ist. Es handelt sich mithin um einen volkaufmännischen Betrieb. Der Herstellungsbetrieb ist wirtschaftlich und technisch einheitlich, er beeinflußt die Erzeugung maßgebend und tritt auch nach außen hin als Hersteller der Ware auf.

Eine Fabrik muß sich weiter nach Art und Umfang von einem Handwerksbetrieb unterscheiden. Für diese Unterscheidung wird dem Umfang des Betriebes, von dem bereits in dem vorstehenden Absatz die Rede war, keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden können, weil die Grenzen zwischen einem großen Handwerksbetriebe und einer kleinen Fabrik sich überschneiden können. Auch insoweit wird deshalb von einer Fabrik nur gefordert werden können, daß es sich um ein Herstellungsunternehmen von einiger Bedeutung und nicht um einen bloßen Zwergbetrieb handelt. Erfüllt der Betrieb, der die Bezeichnung „Fabrik“ für sich in Anspruch nimmt, diese Voraussetzungen, so kommt es lediglich darauf an, ob seine Art von der eines Handwerksbetriebes verschieden ist. Solche Unterscheidungsmerkmale sind nach den Feststellungen des BG. vorhanden; sie bestehen in einer kaufmännisch geschulten Leitung durch den Bekl. L. unter Mitwirkung einer weiblichen Bürokräft, der Trennung der kaufmännischen Leitung von der technischen Leitung durch den Bekl. H., der weitgehenden Verwendung ungelerner Arbeiter, von denen jeder seine bestimmte Aufgabe zu erledigen hat, und der Verwendung von Maschinen in größerem Umfange. Alles das spricht dafür, daß das Unternehmen des Bekl. nach allgemeiner Verkehrsauffassung die Bezeichnung „Fabrik“ für sich in Anspruch nehmen kann.

Im Schrifttum und auch in der Rspr. wird aber die Meinung vertreten (vgl. Dr. Klein im Arch. für Wettbewerbsrecht 1940 S. 64 und RG. ebenda 1937 S. 105), nach der Verkehrsauffassung bedeute eine „Fabrikation“ die Umbildung eines Stoffes durch einen beachtlichen Herstellungsvorgang und ein Unternehmen, das sich auf allereinfachste Arbeitsvorgänge beschränke, die eine an sich gebrauchsfähige Ware nur unwesentlich veränderten, könne daher die Bezeichnung „Fabrik“ nicht für sich in Anspruch nehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Rechtsgrundsatz in dieser Allgemeinheit aufrechterhalten läßt, da im gegenwärtigen Falle das Parteivbringen in Verbindung mit den vorgelegten Urkunden jedenfalls erkennen läßt, daß es sich in dem Betriebe der Bekl. nicht um allereinfachste Arbeitsvorgänge handeln kann, und daß daher für diesen auch das Merkmal einer beachtlichen Weiterbildung von Erzeugnissen zur fertigen Ware gegeben ist.

Die Rev. macht in diesem Zusammenhange geltend, daß das BG. den Bekl. Auflagen dahin habe machen müssen, die entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse ihres Betriebes zu beweisen. Sie nimmt insoweit in entsprechender Anwendung der Rechtsgrundsätze über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung eine Darlegungs- und Beweispflicht der Bekl. an und nimmt dafür auf die Entsch. des RG.: RGZ. 158, 377 = GRUR. 1939, 494 Bezug. Die Entsch. läßt sich in diesem Zusammenhange aber nicht verwenden. In dem damaligen Rechtsstreit war auf Unterlassung gewisser Behauptungen, Auskunftserteilung darüber, wem gegenüber diese Behauptungen aufgestellt waren, und auf Widerruf gegenüber den namhaft gemachten Personen geklagt. Der erk. Sen. hat dazu ausgeführt, der Gedanke, daß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Berechtigten ein Anspruch auf Auskunft bei Rechtsverhältnissen zu gewähren sei, deren Wesen es mit sich bringe, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang seines Rechtes im ungewissen, der Verpflichtete hingegen in der Lage sei, un schwer solche Auskunft zu erteilen, müsse auch dann Platz greifen, wenn es sich darum handele, einem Anspruch auf Beseitigung einer Beeinträchtigung zur Verwirklichung zu verhelfen, der unerfüllt bliebe, wenn der Verpflichtete nicht gehalten wäre, den Umfang der Beeinträchtigung zu offenbaren. Es handelte sich mithin um den Umfang der Beeinträchtigung, nicht aber, wie hier, um die Frage, ob in dem Verhalten der Bekl. überhaupt eine Beeinträchtigung liegt oder nicht. Insoweit obliegt die Darlegungs- und Beweispflicht nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen dem Kl. Eine Durchbrechung dieses Rechtsgrundsatzes für die Fälle, daß dem Kl. ein unmittelbarer Einblick in den Betrieb der Bekl. fehlt, würde eine untragbare Gefahr des Eindringens in geschäftliche Geheimnisse der Mitbewerber mit sich bringen und deshalb auch aus allgemeinen Billigkeitserwägungen heraus nicht gerechtfertigt werden können. Die Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO. entbindet die Gegenpartei nicht von der Behauptungs- und Beweislast; es kann den Bekl. nicht zugemutet werden, einem Wettbewerber auf bloße Vermutungen hin selbst die tatsächlichen Unterlagen für die Führung eines Wettbewerbsstreits zu liefern.

Weiter führt die Rev. aus, die Bekl. bezeichneten ihren Betrieb nicht nur als „Fabrik“, sondern als „Dental-Fabrik“, und auch der Zusatz „Dental“ sei irreführend. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Rev. verweist in diesem Zusammenhange auf die Entsch. in MuW. 1940, 69. Damals handelte es sich um den Gebrauch der Bezeichnung „Spezialfabrik“. Unter einer solchen ist ein fabrikmäßig betriebenes Unternehmen zu verstehen, welches gerade die Herstellung des Erzeugnisses, das es als seine Spezialität bezeichnet, sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat und die Herstellung gerade dieses Erzeugnisses besonders pflegt, auf sie besonders eingerichtet ist und über die erforderlichen, gerade in der Herstellung des Spezialerzeugnisses notwendigen geschulten Arbeitskräfte verfügt. Danach sind an eine Spezialfabrik besonders hohe Anforderungen zu stellen. Das gilt aber nicht in gleicher Weise für eine „Dental-Fabrik“. Der Zusatz „Dental“ weist lediglich auf die Art der hergestellten Erzeugnisse hin, ohne, wie der Zusatz „Spezial“, für den Betrieb eine Sonderstellung in Anspruch zu nehmen. Eine

Dental-Fabrik ist eine Fabrik, die sich mit der Herstellung von Erzeugnissen befaßt, die der Ausübung der Zahnheilkunde oder der Zahnpflege dienen. Das trifft auf die von den Bekl. erzeugten Warengattungen zu. Es ist auch nicht richtig, daß das Wort „Dental-Fabrik“ bei dem Leser und Hörer die Gedankenverbindung mit „Dental-Depot“ erweckt, und daß daraus notwendig die Annahme folgt, die Bekl. stellten in großem Umfang Instrumente und sonstige Behandlungsmittel für Zahnärzte und den für die Zahnbehandlung erforderlichen Bedarf, wie Zahnfüllungen, Gebisse usw., her. Es genügt, daß eine Dental-Fabrik sich ausschließlich oder überwiegend mit der Herstellung von Gegenständen zur Reinigung und Unterhaltung künstlicher Gebisse oder Zähne befaßt, auf die Anzahl der erzeugten Warengattungen, die gerade auf dem Gebiet der Zahnheilkunde und Zahnpflege sehr vielgestaltig sind, kommt es nicht an.

(RG., II. ZivSen., U. v. 23. März 1942, II 102/41.)

*

**** 8. RG. — §§ 3, 13 UnlWG. Wirkung eines einer deutschen Mundart entnommenen Namens für ein Nahrungs- oder Genußmittel (Kroatzbeere für Fruchtblanntwein) als örtliche Herkunftsbezeichnung.**

Die in Schlegel in der Grafschaft Glatz ansässige Kl. erzeugt und vertreibt Brombeerlikör. Für ihren Likör ist seit dem Jahre 1913 ein Warenzeichen „T.s echte Grafschaft Glatzer Gebirgskroatzbeere“ eingetragen. „Kroatzbeere“ ist eine in Schlesien gebrauchte mundartliche Bezeichnung für Brombeere. Gegenwärtig benutzen auch noch mehrere andere Firmen im Deutschen Reiche das Wort „Kroatzbeere“ als Namen für Brombeerlikör. Der Bekl. stellt ebenfalls Brombeerlikör her und bringt diesen unter der Bezeichnung „Echte Kroatzbeere“ in den Handel. Die Kl. erblickt darin einen Eingriff in ihr Zeichen- und Ausstattungsrecht und einen Verstoß gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbes. Sie hat vorgetragen, sie habe das Wort „Kroatzbeere“ schon seit dem Jahre 1907 als erste Firma für Brombeerlikör verwendet. Seit 1913 habe sie ihren Likör im wesentlichen unter der abgekürzten Bezeichnung „Echte Kroatzbeere“ vertrieben, die längere in die Zeichenrolle eingetragene Bezeichnung dagegen weniger benutzt. Sie habe die abgekürzte Bezeichnung auf allen ihren Geschäftsbogen und in ihrer gesamten umfangreichen Werbung verwendet. Die Bezeichnung „Echte Kroatzbeere“ habe sich als Kennzeichen ihres Erzeugnisses in Schlesien und auch in verschiedenen anderen deutschen Gebieten, wie Ostpreußen, Pommern usw., im Verkehr durchgesetzt. Der Bekl. rufe dadurch, daß er neuerdings sein Erzeugnis unter dem Namen „Echte Kroatzbeere“ in den Handel bringe, bei den Verbrauchern einen Irrtum über die Herkunftsstätte hervor. Er sei ihr deshalb zur Unterlassung und, da er vorsätzlich zum mindesten aber fahrlässig gehandelt habe, auch zum Schadensersatz verpflichtet. Die Kl. hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, den von ihm vertriebenen Brombeerlikör auf den Flaschenetiketten oder sonst in seiner Werbung als „Echte Kroatzbeere“ zu bezeichnen und ihr über die Zuwiderhandlungen gegen seine Unterlassungspflicht Auskunft zu erteilen, und weiter, festzustellen, daß der Bekl. ihr zum Ersatze des durch diese Zuwiderhandlungen entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Das BG. hat der Kl. aus § 3 UnlWG. stattgegeben. Voraussetzung dafür ist einmal, daß der Bekl. in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über den Ursprung seiner Ware unrichtige Angaben gemacht hat. Unstreitig hat der Bekl. einen von ihm erzeugten Brombeerlikör unter dem Namen „Echte Kroatzbeere“ in den Handel gebracht und diese Bezeichnung auch als Aufdruck auf den Flaschenetiketten verwendet. Das BU. untersucht zunächst, ob diese Bezeichnung als Beschaffenheits- oder als Herkunftsangabe anzusehen sei, es unterscheidet dabei aber nicht scharf zwischen einer persönlichen und einer örtlichen Herkunftsangabe. Die Bezeichnung des Ursprungs oder der Herkunft kann sich auf den Ort oder das Gebiet beziehen, aus dem die Ware stammt, oder auf die Person, die sie herstellt. Kroatzbeere ist eine Bezeichnung für Brombeere (*rubus fruticosus*), die nicht auf Schlesien be-

schränkt ist, sondern sich auch sonst im östlichen Mitteleuropa findet. Mit dem in der Schreibweise der Parteien „Kroatzeere“ besonders hervorgehobenen Zwischenlaut zwischen einem langen a und o gehört das Wort der schlesischen Mundart an; es wird besonders in der Grafschaft Glatz und im Waldenburgischen gebraucht. Das haben das LG. und das BG. übereinstimmend festgestellt, und es wird durch die Auskunft der Industrie- und Handelskammer in Berlin bestätigt. Bei Dornseif, „Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen“, 1934, S. 155, wird für das benachbarte Nordostböhmen für Brombeere die mundartliche Bezeichnung „Krozbiäre“ angegeben. Ein einer deutschen Mundart entnommener Name für ein Nahrungs- oder Genußmittel, der in der Schreibweise von dem entsprechenden Wort im Schriftdeutsch deutlich unterschieden wird, enthält für sich allein schon einen Hinweis darauf, daß die so bezeichnete Ware aus dem Gebiet herrührt, in dem diese Mundart gebräuchlich ist, besonders, wenn dieses Gebiet, wie hier, einen bestimmten Teil des Deutschen Reiches umfaßt. Unstreitig wird das Wort „Kroatzeere“ aber gegenwärtig auch von deutschen Unternehmern außerhalb Schlesiens als Bezeichnung für Brombeerlikör gebraucht, und der Bekl. hat eine Reihe von Preisverzeichnissen nichtschlesischer Großhandlungen mit Likör-essenzen und Fruchtsäften vorgelegt, in denen Kroatzeere-Essenz und Kroatzeere-Grundstoff angeboten werden. Deshalb ist davon auszugehen, daß das Wort „Kroatzeere“ zu einer allgemeinen Beschaffenheitsangabe für Brombeerlikör geworden ist, und daß die beteiligten Verkehrskreise in der mundartlichen Bezeichnung allein einen Hinweis auf eine bestimmte örtliche Herkunft nicht oder nicht mehr erblicken. Der Bekl. verwendet das Wort „Kroatzeere“ aber nicht allein, sondern unter Voranstellung des Beiwortes „Echt“, und dieser Zusatz macht, ebenso wie der Zusatz „Original“ die Bezeichnung nach der Rechtsprechung des erk. Sen. zu einer Herkunftsangabe (vgl. RGZ. 137, 282 [290]). Daß die Bezeichnung vom Verkehr so gedeutet wird, bestätigen auch die durch das LG. von verschiedenen Industrie- und Handelskammern eingeholten Auskünfte.

Die Rev. macht demgegenüber geltend, daß jeder Käufer von Lebens- und Genußmitteln reine und unverfälschte Ware erwarte, die nicht unter Verwendung künstlicher Stoffe hergestellt sei, daß für Fruchtbrandwein im § 102 BranntwMonG. v. 8. April 1922 (RGBl. S. 405) in dieser Hinsicht besonders strenge Vorschriften beständen, und daß der Zusatz „echt“ deshalb nichts anderes enthalte als den Hinweis auf einen unverfälschten Brombeerlikör. Dem ist aber, wie schon das BU. mit Recht ausführt, nicht beizutreten, denn gerade, wenn die beteiligten Verkehrskreise von vornherein von der Annahme ausgehen, ein reines, unverfälschtes Erzeugnis zu erhalten, ist der Zusatz „echt“ als bloße Beschaffenheitsangabe selbstverständlich und damit bedeutungslos. Die beteiligten Verkehrskreise werden ihm deshalb einen anderen Sinn beilegen, und dieser Sinn kann nur der einer örtlichen Herkunftsangabe sein. Der Bekl. hat seine Niederlassung in Berlin und stellt seinen Brombeerlikör dort her. Wenn er diesen Likör auf den Flaschenetiketten, mithin in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, als „Echte Kroatzeere“ bezeichnet, so liegt darin eine unrichtige Angabe über den Ursprung der außerhalb des Gebietes, in dem das Wort „Kroatzeere“ mundartlich verwendet wird, erzeugten Ware.

Die unrichtige Angabe des Bekl. ist geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und damit ist die zweite Voraussetzung des § 3 UnlWG. erfüllt. Das besonders günstige Angebot kann sich nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die Güte der Ware beziehen. Die Abnehmer eines als „Echte Kroatzeere“ angebotenen Fruchtlikörs werden in den Glauben versetzt, etwas Besonderes zu erhalten, indem der angebotene Fruchtbrandwein entweder aus echten schlesischen Kroatzeeren oder nach besonderen örtlichen Rezepten oder örtlichen Erfahrungen hergestellt ist. Die beteiligten Verkehrskreise erhalten somit den Eindruck eines besonders günstigen Angebots und werden durch den unrichtigen Zusatz „echt“ zum Kauf angelockt.

Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch

nach § 3 UnlWG. sind somit gegeben. Da die Kl. ebenfalls Brombeerlikör herstellt und in den geschäftlichen Verkehr bringt, kann sie den Unterlassungsanspruch nach § 13 Abs. 1 UnlWG. ohne Rücksicht darauf geltend machen, ob sie für ihr Erzeugnis die Bezeichnung „Echte Kroatzeere“ im Verkehr durchgesetzt hat oder nicht.

Auch die weiteren Ansprüche der Kl. auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht des Bekl. sind nach § 13 Abs. 2 Ziff. 1 UnlWG. unabhängig davon gegeben, ob die Bezeichnung „Echte Kroatzeere“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise sich als Kennzeichen für die Ware der Kl. durchgesetzt hat, und ob dieser daran ein Ausstattungsschutz nach § 2 WZG. zusteht. Nach § 13 Abs. 2 UnlWG. ist der Bekl. zum Schadensersatz schon dann verpflichtet, wenn er die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte, d. h. infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mußte der Bekl. sich sagen, daß durch den Zusatz des Beiwortes „echt“ bei den Abnehmern eine unrichtige Vorstellung über die Herkunft des Fruchtbrandweins hervorgerufen wurde. Darauf, daß ihm der Sinn des Wortes „Kroatzeere“ als einer örtlich begrenzten mundartlichen Bezeichnung für „Brombeere“ nicht bekannt gewesen sei, kann der Bekl. sich nicht berufen, denn es muß von jemandem, der eine Ware unter einer bestimmten Bezeichnung in den Verkehr bringt und sich mit dieser am Wettbewerb beteiligt, verlangt werden, daß er sich vorher über den Sinn und die Bedeutung dieser Bezeichnung unterrichtet. Zur Begründung des Schadensersatzanspruches aus §§ 3 und 13 Abs. 2 UnlWG. ist nicht erforderlich, daß der Bekl. mit der Verletzung eines Schutzrechts der Kl. rechnen mußte. Deshalb ist es dafür ohne Bedeutung, daß die Rev. geltend macht, der Bekl. würde auf etwaige Anfragen von den Industrie- und Handelskammern in Berlin und in dem benachbarten Magdeburg die Auskunft erhalten haben, die Bezeichnung „Echte Kroatzeere“ habe sich in den beteiligten Verkehrskreisen der Kammerbezirke nicht als Hinweis auf die Herkunft von der Kl. durchgesetzt.

Danach hat das BG. den Ansprüchen der Kl. auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht zu Recht stattgegeben.

(RG., II. ZivSen., U. v. 16. März 1942, II 121/41.) [He.]

*

9. RG. — § 21 UnlWG.; § 852 BGB. Bei einem Zusammenreffen unlauteren Wettbewerbs und unerlaubter Handlung unterliegen die sich ergebenden Ansprüche einer eigenen Verjährung gemäß § 21 UnlWG. und § 852 BGB. Die Entsch. v. 6. April 1937, II 257/36 (JW. 1937, 2654¹⁷) steht dem nicht entgegen.

Das BG. ist im Gegensatz zum LG. der Ansicht, daß die Verjährungsvorschriften des § 21 UnlWG. nicht anwendbar seien, soweit Ansprüche aus einem Tatbestand hergeleitet werden, der neben einer Zuwiderhandlung gegen das WettbewerbsG. zugleich auch einen Verstoß gegen Vorschriften des bürgerlichen Rechts enthält, daß vielmehr, soweit diese verletzt sind, die hierfür geltende Verjährung Platz greife. Es erachtet demgemäß eine Abweisung der Widerklage wegen Verjährung, wie sie das LG. ausgesprochen hat, nicht für begründet, wenn das mit ihr beanstandete Verhalten der Kl. auch als unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 f. BGB. anzusehen wäre, da in solchem Falle, wie zwischen den Parteien unstreitig sei, eine Verjährung nach § 852 BGB. nicht in Betracht komme. Das BG. schließt sich damit der Rspr. des RG. an, die dahin geht, daß bei einem Zusammenreffen unlauteren Wettbewerbs und unerlaubter Handlung im Sinne der §§ 823 f. BGB. die Ansprüche aus den verschiedenen Rechtsgründen auch einer eigenen Verjährung nach den Vorschriften des § 21 UnlWG. und des § 852 BGB. unterliegen (vgl. RGZ. 74, 436; 109, 273; GRUR. 1936, 994; 1939, 557 sowie die — auch das Verhältnis des § 3 UnlWG. zu § 823 Abs. 2 BGB. behandelnde — Entsch. II 107/39 v. 17. Febr. 1940: GRUR. 1940, 375). Von dieser Rspr. abzugehen, besteht kein Anlaß. Wenn in der Entsch. des erk. Sen. v. 6. April 1937, II 257/36 (JW. 1937, 2654¹⁷) = GRUR. 1938, 50 = MuW. 1938, 90) der Ablauf der in § 61 HGB. festgesetzten kurzen Ver-

jährung für Ansprüche nach Abs. 1 das. auch als maßgeblich bezeichnet worden ist, soweit die Verletzungshandlung zugleich den Tatbestand einer unerlaubten Handlung oder des unlauteren Wettbewerbs erfüllt, für die an sich längere Verjährungsfristen laufen, so kann hieraus entgegen der Ansicht Baumbachs (Bem. I C zu § 21 UnlWG.), auf die das LG. Bezug nimmt, nichts gegen die vorerwähnte Auffassung hergeleitet werden. § 61 Abs. 1 HGB. will die Ansprüche des Dienstberechtigten aus der Verletzung des Wettbewerbsverbots des § 60 HGB. allgemein und ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens des Handlungsgelhilfen regeln, die Verletzungsfolgen also in ihrer Gesamtheit erfassen. Das ist bei Ansprüchen aus dem WettbewerbsG. im Verhältnis zu ihrer möglichen Begründung auch aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten nicht der Fall. Ein Tatbestand kann seiner äußeren oder inneren Gestaltung nach Ansprüche auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage auslösen, ohne daß solche auch nach allgemeinem bürgerlichem Recht begründet sein müßten, und umgekehrt. § 21 UnlWG. betrifft nur die aus dem Wettbewerbsgesetz selbst herzuleitenden Ansprüche.

(RG., U. v. 1. April 1942, II 124/41.)

*

10. RG. — §§ 6, 8 PatG.

1. Grundsätzliche Gegenüberstellung der Begriffe „Gegenstand der Erfindung“ und „allgemeinerer (erweiterter) Erfindungsgedanke“ und der Voraussetzungen ihrer Schutzfähigkeit.

2. Offenkundige Vorbenutzung kann auch durch im Haushalt des Herstellers erfolgende Benutzung durch Hausgehilfen, die im allgemeinen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, erfolgen.

3. Die Versendung eines Gegenstandes in verschlossenen Kisten an einen inländischen Empfänger und die anschließende Ausfuhr ins Ausland ohne Änderung der Verpackung stellen kein Indenverkehbringen im Inlande dar, selbst wenn der Absender mit einem inländischen Verkauf durch den ersten Empfänger rechnete.

Die Frage nach Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe kann für den in einem Verletzungsstreit entscheidenden Richter nur entstehen, wenn nach seiner Feststellung der mit dem durchschnittlichen Können und Wissen des Tages der Anmeldung ausgestattete Fachmann des betreffenden Gebietes, der nicht am Wortlaut der Patentschrift haftet und seinen Blick nicht bloß auf das Nächstliegende richtet, ohne eigenes erfinderisches Zutun aus der Patentschrift über die technische Anweisung hinaus, die ihm durch sie unmittelbar ohne eine besondere Überlegung offenbart wird, noch eine weitergehende (allgemeinere) Lehre entnimmt, die mindestens noch einen anderen ohne erfinderischen Einfall begehbaren Weg zur Lösung der vom Erfinder gestellten Aufgabe weist (vgl. z. B. GRUR. 1938, 417, 504; 1939, 695; 1940, 89, 540). Dieser erweiterte (allgemeinere) Erfindungsgedanke ist nämlich nur dann durch das Patent geschützt, wenn er gegenüber dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung neu, fortschrittlich und erfinderisch war; und die Prüfung, ob das der Fall ist, liegt dem über eine Verletzungsklage entscheidenden Richter ob. Wie der Vollständigkeit halber erwähnt sei, würde dem Schutze auch eine im Erteilungsverfahren vom RPAT. unzweideutig ausgesprochene Beschränkung oder ein unzweideutig erklärter Verzicht des Anmelders entgegenstehen. Dagegen kann die Frage, ob der Stand der Technik zu einer Einschränkung des Schutzzumfangs nötige, gegenüber einem erweiterten Erfindungsgedanken, den der Richter als neu, fortschrittlich und erfinderisch anerkannt hat, überhaupt nicht mehr gestellt werden, da es ein Widerspruch in sich selbst ist, einen Gedanken gegenüber dem Stande der Technik als neu, fortschrittlich und erfinderisch anzusehen und ihn gleichwohl auf Grund des Standes der Technik wieder einzuschränken, weil er nicht neu sei. Ebenso wenig kann gegenüber einem allgemeineren Erfindungsgedanken die Frage gestellt werden, ob die in der angegriffenen Verletzungsform angewandten Mittel den Mitteln patentrechtlich gleichwertig seien, mit denen gemäß dem erweiterten Erfin-

dungsgedanken die Aufgabe gelöst worden ist; denn der erweiterte Gedanke muß, damit eine Patentverletzung angenommen werden kann, stets derart sein, daß auch die angegriffene Form ohne weiteres von ihm miterfaßt wird (GRUR. 1941, 469 [470]), — wobei zu beachten ist, daß die sog. technischen Gleichwerte, d. h. die Mittel, die in der Technik als regelmäßig gleichwirkend und sich daher gegenseitig vertretend bekannt sind, patentrechtlich betrachtet nicht verschiedene, sondern dasselbe Mittel sind (GRUR. 1940, 23 [25]; 1941, 465 [467]), sofern nicht das Patent gerade darauf beruht, daß von verschiedenen als regelmäßig gleichwirkend bekannten Mitteln eins als für den betreffenden Zweck besonders geeignet herausgesucht, die anderen Mittel dagegen abgelehnt worden sind.

Die Lehre wiederum, die der Fachmann der Patentschrift, d. h. dem Patentanspruch unter Heranziehung der Beschreibung und der Zeichnung, ohne besondere Überlegung entnimmt — der sog. Gegenstand des Patents —, darf vom Verletzungsrichter grundsätzlich nicht darauf geprüft werden, ob sie gegenüber dem Stande der Technik neu, fortschrittlich und erfinderisch ist; vielmehr steht diese Prüfung allein dem für die Erteilung verantwortlichen RPAT. zu. Der Stand der Technik kann allerdings für den über eine Patentverletzung entscheidenden Richter insoweit von Bedeutung sein, als er zu einer einschränkenden Auslegung Anlaß geben kann, d. h. zu der Feststellung, daß der mit der Entwicklung des betreffenden Fachgebietes bis zur Zeit der Anmeldung vertraute Fachmann der Patentschrift als neue technische Anweisung nicht so viel entnehme, wie sie nach ihrem Wortlaut zunächst zu lehren scheine, sondern etwas weniger.

Der Bekl. hatte geltend gemacht, schon die Lehre, die der Fachmann dem Patent unmittelbar entnehme, und erst recht der vom BG. seiner Entsch. zugrunde gelegte erweiterte Erfindungsgedanke sei sowohl durch einen Weinflaschenuntersetzer als auch durch Kannenuntersätze vorweggenommen gewesen, die der Fabrikant Wilhelm L. vor dem Jahre 1927 in Deutschland offenkundig benutzt habe. Darin lag zugleich das Vorbringen, daß jene offenkundige Vorbenutzung der Anerkennung des Fortschrittes und — zu mindestens im Zusammenhalt mit den durch öffentliche Druckschriften bekannt gewordenen Vorrichtungen — der Anerkennung der Erfindungshöhe des erweiterten Erfindungsgedankens entgegenstehe.

Auf Grund der Beweisaufnahme stellt der BerR. fest: Der Bruder Wilhelm L.s, Paul L., hat etwa im Jahre 1923 einmal bei Wilhelm L. einen Untersatz für Weinflaschen gesehen, der aus einem Metallteller mit Filzeinlage bestand und an zwei Seiten eine elastische Schnur mit einer Ausgestaltung hatte, die es gestattete, sie über einen Flaschenhals zu legen; Wilhelm L. hat auch davon gesprochen, daß Paul L. diese Untersätze vertreiben sollte, doch ist es dann nicht dazu gekommen. Denselben Flaschenuntersetzer haben auch die Zeuginnen Frau Qu. und Frau O., die von 1921/22 bzw. 1923/24 bis 1929 Hausangestellte Wilhelm L.s waren, bei diesem gesehen; und auch der jetzige Ehemann der einen Hausangestellten, Heinrich O., hat einmal bei Wilhelm L. einen Flaschenuntersetzer gesehen. Über die Herstellung und den Vertrieb des Untersatzers wissen die beiden Hausgehilfen und Heinrich O. dagegen nichts; ebensowenig ist ihnen und Paul L. etwas über Kannenuntersätze bekannt. Eine Frau L. hat einmal als Arbeiterin in dem Betriebe der Firma L. & Co. Teller aus Metall, Filzplatten und Spiralfedern zusammensetzen sollen, wozu ihr von Josef L., einem anderen Bruder Wilhelm L.s, Anweisungen erteilt werden sollten; diese Anweisungen hat sie jedoch nicht erhalten, und sie hat die Arbeit auch nicht ausgeführt.

Ferner hat das BG. als richtig unterstellt, daß Wilhelm L. mehrere Lieferungen Untersätze mit elastischen Haltezügen nach Hamburg versandt und daß Josef L. diese Untersätze in die Kisten verpackt habe. Es hat aber nicht als bewiesen angesehen, daß eine der Kisten in Hamburg oder sonst im Inlande geöffnet worden sei, sondern hält es für möglich, daß die Kisten und damit sämtliche Untersätze ins Ausland, nämlich nach Holland und in einen Oststaat, gelangt sind, ohne daß sie in

Deutschland jemand anderes als die im Betrieb L.s Beschäftigten gesehen hätten.

Alles das hat sich nach der Annahme des BG., wie aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen hervorgeht, vor dem Juni 1927 abgespielt.

Die Geschehnisse bei Wilhelm L. sieht der BerR. deshalb nicht als eine offenkundige Vorbenutzung an, weil sich die Vorführung des Flaschenuntersetzers im Kreise der häuslichen, Gemeinschaft Wilhelm L.s abgespielt habe und eine solche Vorführung nicht derart sei, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheine.

Diese Beurteilung ist nicht erschöpfend und daher nicht geeignet, die Annahme zu tragen, eine offenkundige Vorbenutzung sei nicht nachgewiesen.

Nicht bezweifelt hat das BG. ersichtlich, daß Wilhelm L. schon dadurch, daß er den Flaschenuntersetzer vor den Hausgehilfinnen und dem späteren Ehemann der einen von ihnen sowie vor Paul und vor Josef L. zur Schau stellte, gleichviel aus welchem Grunde das geschah, ihn i.S. des § 2 PatG. benutzte (GRUR. 1939, 710). Offenkundig ist nun eine Benutzung dann, wenn sie die nicht zu entfernte Möglichkeit eröffnet, daß beliebige Dritte und damit auch Sachverständige eine zuverlässige, ausreichende Kenntnis von dem Gegenstand erhalten, mag dies unmittelbar dadurch geschehen, daß ein unbegrenzter Personenkreis die Benutzung wahrnimmt oder wahrnehmen kann, oder mittelbar dadurch, daß sie nur einzelne wahrnehmen, unter denen sich nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Sachverständige befinden oder bei denen die Möglichkeit besteht, daß ihre Kenntnis an beliebige Dritte weiterdringt (vgl. das Urteil I 54/41 vom 7. Oktober 1941: DR. 1942, 281¹¹). Eine Wahrnehmbarkeit des Untersetzers durch einen unbegrenzten Personenkreis oder durch nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Sachverständige in dem Betriebe oder in dem Haushalt Wilhelm L.s war nach den Feststellungen des BerR. allerdings nicht gegeben. Denn die Zahl derjenigen, die ihn gesehen haben, war eng begrenzt; und als Personen, die sich beruflich oder gewerblich auf dem Gebiete der Herstellung, des Betriebes oder des Gebrauchs von Gegenständen der hier in Betracht kommenden Art betätigten oder sich auch nur aus Liebhaberei oder einem ähnlichen Grunde damit befaßten und sich infolgedessen eine besondere Sachkunde auf diesem Gebiete erworben hatten, kommen allenfalls Paul und Josef L. sowie vielleicht noch der eine oder der andere Arbeiter oder Angestellte Wilhelm L.s in Frage, und von ihnen muß angenommen werden, daß sie über das, was in dem Betriebe ihres Bruders und Arbeitgebers hergestellt wurde, damit es gewerblich verwertet werde, Stillschweigen zu bewahren hatten. Dagegen läßt sich nach den bisherigen Feststellungen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß eine der beiden Hausgehilfinnen oder Heinrich O. ihre Kenntnis an andere weitergaben, und daß sie auf diese Weise auch derart zu Sachverständigen drang, daß diese den Untersetzer nachbauen oder nachbauen lassen konnten. Eine Hausgehilfin und erst recht der Bräutigam einer solchen haben nämlich in der Regel keine Veranlassung, über das zu schweigen, was sie an praktischen Geräten, an denen sie selbst für ihren eigenen künftigen Hausstand, und an denen Verwandte und Bekannte Interesse haben können, im Haushalt des Arbeitgebers gesehen haben; und sie haben im allgemeinen auch dann keine Veranlassung zum Schweigen, wenn der Arbeitgeber zufällig der Hersteller des Gerätes ist. Der Untersetzer war auch so einfach, daß auch der technisch nicht Vorgebildete seine Beschaffenheit und seine Zweckbestimmung und die Mittel, die zur Erreichung des Zweckes angewandt worden waren, ohne Schwierigkeit erkennen und sie andern schildern konnte. Eine Feststellung dahin, die Kenntnis von dem Untersetzer sei gleichwohl tatsächlich nicht über den Kreis der Hausgehilfinnen usw. hinausgedrungen, ist vom BG. nicht getroffen worden. Auf Grund dessen, was bisher festgestellt worden ist, kann somit die Offenkundigkeit dieser Vorbenutzung Wilhelm L.s nicht nur nicht verneint, sondern sie muß zum Gegenteil bejaht werden.

Die Rev. hat ferner beanstandet, daß das OLG. eine offenkundige Vorbenutzung von Untersätzen durch Lieferungen Wilhelm L.s nach Hamburg nicht als erwiesen angesehen hat. Sie vertritt die Ansicht, in der Versendung der Untersätze an den inländischen Abnehmer, ohne daß diesem die Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegt und ohne daß ihm Vorschriften über die Art und den Ort des Absatzes gemacht worden seien, liege ein Indenverkehrbringen im Inlande, und dieses sei auch dann offenkundig gewesen, wenn die Ware restlos ins Ausland gegangen sein sollte, da der fachkundige Abnehmer die genaue Gestaltung der Untersätze gekannt habe, wie nach der Lebenserfahrung ohne weiteres angenommen werden müsse. Dem kann nicht zugestimmt werden. Durch die Versendung von N. aus in verschlossenen Kisten, die im Inlande nicht wieder geöffnet wurden, sondern ungeöffnet ins Ausland gingen, gelangten die Untersätze in Deutschland nicht in einer Weise in den Verkehr, die es einem Sachverständigen ermöglicht hätte, von ihrer Beschaffenheit Kenntnis zu erlangen und sie nunmehr ihrerseits herzustellen oder herstellen zu lassen oder zu gebrauchen. Dabei ist es gleichgültig, ob Wilhelm L. damit rechnete, daß die Ware ins Ausland weitergeleitet werden würde, oder ob er erwartete, sie werde im Inlande verkauft werden. Hätte freilich Wilhelm L. ohne dem Empfänger die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen und ohne daß sich eine solche Geheimhaltungspflicht für den Empfänger von selbst verstand, einem Angebot auf Abschluß eines bestimmten Liefervertrages über einen Posten solcher Untersätze, die er alsbald zu liefern willens und in der Lage war, und die der Kunde nach seinem Belieben auch im Inlande absetzen konnte, oder der Annahme eines von dem Hamburger Kunden ausgehenden derartigen Angebotes eine genaue Beschreibung der Untersätze verbunden oder eine Zeichnung beigelegt, aus der die Einzelheiten und damit die Aufgabe und die Lösungsmittel erkennbar waren, so daß danach die Herstellung möglich war, so würden keine rechtlichen Bedenken bestehen, hierin eine offenkundige Vorbenutzung der Untersätze im Inlande durch Feilhalten zu erblicken. Allein, daß Wilhelm L. seinem Hamburger Kunden eine Zeichnung oder wenigstens eine genaue Beschreibung übermittelt hätte, die den Kunden in den Stand gesetzt hätte, Aufgabe und Lösung zu ersehen und danach den Untersatz auch anderweitig anfertigen zu lassen oder anzufertigen, hat das BG. nicht festgestellt; es ist das auch nicht ohne weiteres anzunehmen, sondern es ist recht wohl denkbar, daß dem Hamburger Abnehmer nur allgemein bekannt war, daß sich in den Kisten Kannen- oder Flaschenuntersätze befanden.

(RG., I. ZivSen., U. v. 23. Jan. 1942, I 81/41.)

*

11. RG. — § 47 PatG. Handelt es sich nicht mehr um die Feststellung des Schutzzumfangs, sondern lediglich um die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Patents als Grundlage für die Bemessung der dem Verletzten als Entschädigung zu zahlenden Lizenz, so ist dafür zwar grundsätzlich auch der gesamte Stand der Technik zu berücksichtigen, es können aber Entgegenhaltungen, die trotz ihres technischen Wertes nicht in konstruktionsreifem Zustand greifbar sind, zurücktreten.

Wenn jemand wegen Verletzung eines allgemeineren Erfindungsgedankens eines Patentes in Anspruch genommen wird, dann ist eine der Voraussetzungen dafür, daß er als zum Schadensersatz verpflichtet angesehen werden kann, die, daß der allgemeinere Gedanke gegenüber dem gesamten im § 2 PatG. bezeichneten Stande der Technik, also gegenüber jeder einzelnen der dort bezeichneten Entgegenhaltungen, fortschrittlich ist. Ist jedoch die Verpflichtung zum Schadensersatz und damit der Fortschritt gegenüber dem gesamten nach dem PatG. zu berücksichtigenden Stande der Technik einmal festgestellt, und handelt es sich nur noch darum, die wirtschaftliche Bedeutung des Patentgedankens als Bemessungsgrundlage für die Höhe der vom Verletzer zu fordernden Lizenz zu ermitteln, dann ist zwar grundsätzlich auch der gesamte Stand der Technik zu berück-

sichtigen, die einzelnen Entgegenhaltungen brauchen aber innerhalb dieser Fragestellung keineswegs die gleiche Bedeutung zu haben. Vielmehr können für die wirtschaftliche Überlegenheit des Patentinhabers und damit für die Lizenzforderungen, die er stellen kann, Entgegenhaltungen, die technisch wertvoller, aber nicht auf dem Markt und nicht in konstruktionsreifem Zustande greifbar sind, an Bedeutung zurücktreten, unter Umständen sogar sehr erheblich zurücktreten hinter Entgegenhaltungen, die in konstruktionsreifem Zustande auf dem Markt, aber technisch weniger wertvoll sind. Dieser Gedankengang ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das KG. war also im Recht, wenn es dem Jetter-Patent trotz seiner technischen Überlegenheit über die zur Zeit der Verletzungshandlungen in Deutschland auf dem Markt gewesenen Trockenanlagen einen verhältnismäßig geringen Einfluß auf die wirtschaftliche Bedeutsamkeit des Streitpatentes in Deutschland im Zeitpunkte der Verletzungshandlungen zuschrieb. Völlig auszuscheiden war allerdings das Jetter-Patent mit dieser Überlegung auch dann nicht, wenn es damals, wofür manches spricht, innerhalb der beteiligten deutschen Kreise weitgehend unbekannt gewesen sein sollte. Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß ein Mitbewerber, der nicht bereit war, die etwa geforderte Lizenz für das Streitpatent zu zahlen, den Stand der Technik nach anderen fortschrittlichen Lösungen durchmustert hätte, dabei auf das Jetter-Patent gestoßen wäre und seine in Deutschland nicht geschützte Lehre in eigener Entwicklungsarbeit benutzt hätte. Deswegen war der Vorderrichter allerdings nicht von der Verpflichtung entbunden, sich auch von der technischen Bedeutung des Streitpatents gegenüber dem Jetter-Patent ein Bild zu machen, und es ist der Rev. zuzugeben, daß es vorzuziehen gewesen wäre, wenn er den Sachverständigen schon zu einer eingehenden Stellungnahme in dem schriftlichen Gutachten veranlaßt und wenn er seinen eigenen Standpunkt im Urteil eingehender dargelegt hätte. Der Bestand des Urteils kann dadurch jedoch nicht gefährdet werden. Der Sachverständige ist in der mündlichen Verhandlung auch zum Jetter-Patent näher gehört worden, und das, was das Urteil über dessen Verhältnis zum Streitpatent ausführt, reicht im Zusammenhalt mit der weiteren Erwägung von der verhältnismäßig geringen, praktischen Bedeutung des Jetter-Patentes in Deutschland im Zeitpunkte der Verletzungshandlungen aus, um das Urteil rechtlich zu tragen.

(RG., U. v. 13. Febr. 1942, I 83/41.)

Ausschaltung der Juden

12. RG. — § 9 VO. d. RProt. f. Böhmen und Mähren üb. d. jüd. Vermögen v. 21. Juni 1939. Für den Anspruch auf Ungültigkeitserklärung eines auf Ausschließung eines Genossenschafters gerichteten Beschlusses des Treuhänders ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Der Kl. beantragte, die Entscheidungen des vom Reichsprotoktor bestellten Treuhänders der bekl. Genossenschaft auf Ausschluß des Kl. aus der Genossenschaft und den diesen Ausschluß zur Kenntnis nehmenden Beschluß der Vollversammlung als ungültig und unwirksam zu erklären. Die bekl. Genossenschaft beantragte, dieses Begehren abzuweisen, und erhob die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Gericht des ersten Rechtszugs wies die Einwendung ab, und die beiden unteren Gerichte erkannten in der Sache auf Abweisung des Klagebegehrens.

Die Revision ist unbegründet.

Der Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtswegs begegnet das Gericht im ersten Rechtsgang durch ihre Abweisung mit einem ins Urteil aufgenommenen Beschluß, den die bekl. Partei unangefochten ließ. Das RevG. ist deswegen nicht gehindert, zu der in der Revisionsantwortung der bekl. Partei aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs Stellung zu nehmen. Die Frage ist stets von Amts wegen zu prüfen, soweit ein zulässiges Rechtsmittel vorliegt (§ 240 Abs. 3c ZPO.); die formelle Rechtskraft des abweisenden Beschlusses bindet nicht das Rechtsmittelgericht nach § 42 Abs. 3c ZPO. Eine all-

fällige Nichtigkeit nach § 477 Z. 6c ZPO. wäre durch die Rechtskraft noch nicht geheilt (OGHentsch. v. 27. Jan. 1904, GUnF 2587; v. 3. Juni 1924, SZ VI/209; v. 10. Febr. 1925, SZ VII/38; v. 14. Jan. 1930, SZ XII/11; v. 4. Nov. 1930, SZ XII/213).

Die Zulässigkeit des Rechtswegs selbst unterliegt keinen Bedenken. Eine Zuständigkeit des Registergerichts nach § 1 des Ges. v. 19. Juni 1931 (cs. GB. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens in Außerstreitsachen oder nach dem GenG. v. 9. April 1873 (RGBl. Nr. 70) mit Nachträgen kommt nicht in Frage. Vielmehr ist anerkanntes Recht, daß die Ausschließung eines Genossen aus einer eingetragenen Genossenschaft durch deren Organe auf die Klage des betroffenen Genossen hin in formeller und sachlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt (öst. RGentsch. v. 14. Okt. 1902, Hye Bd. 12/1144; AdlClem 2419; OGHentsch. v. 4. Nov. 1921, SZ III/104, mit eingehenden Ausführungen des BG., vom 9. März 1926, SZ VIII/71; vom 22. Nov. 1932, ö. RichterZ. 1933, 192).

Im vorl. Fall ist freilich die Ausschließung des Kl. nicht durch die satzungsmäßig berufenen Organe der Bekl. erfolgt, sondern durch den von dem Herrn Reichsprotoktor für Böhmen und Mähren auf Grund des § 9 s. V. über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (VBl. Nr. 6 S. 45) bestellten Treuhänder. Dieser leitet so allerdings seine Stellung aus einem hoheitsrechtlichen Akt her. Daraus folgt aber entfernt noch nicht, daß allein schon deswegen die von ihm in seiner Eigenschaft als Treuhänder namens und für die Bekl. getätigten Maßnahmen ebenfalls hoheitsrechtlicher Natur sein müßten. Ein solcher Schluß wäre durchaus verfehlt. Es genügt der Hinweis auf die zahlreichen sonstigen Fälle, in denen die Handlungsbefugnis für eine andere Rechtsperson auf einem hoheitsrechtlichen Akt beruht. Sonderbestimmungen, wonach gegenüber Rechtshandlungen, die sonst der richterlichen Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg unterliegen, das Beschreiten dieses Weges abgeschnitten sein solle, wenn sie von einem solchen Treuhänder ergangen sind, bestehen nicht. Dann muß es aber dabei sein Bewenden haben, daß die von dem Treuhänder verfügte Ausschließung des Kl. aus der Genossenschaft so wie sonst der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt. Daran kann um so weniger ein Zweifel sein, als der Treuhänder hierbei ersichtlich in Ausübung der auf ihn übergegangenen sonst dem Vorstände und dem Aufsichtsrat zustehenden satzungsmäßigen Befugnisse gehandelt hat, wie denn auch sachlich die Ausschließung auf einen der satzungsmäßig vorgeschriebenen Ausschließungsgründe gestützt worden ist. Es handelt sich endlich auch durchaus um eine von dem Treuhänder selbst kraft eigener Entschließung verfügte Maßnahme, und zwar eben eine solche genossenschaftlicher Selbstdisziplin.

Unbegründet ist weiter das Bedenken, das die Revision daraus herleiten will, daß dem Kl. nach der Satzung gegen die von dem Vorstand verfügte Ausschließung die Beschwerde an den Aufsichtsrat zugestanden habe und daß der Treuhänder als solcher nicht auch über diese Beschwerde habe entscheiden können. Daran ist nur so viel richtig, daß durch die Bestellung des Treuhänders auch dem Aufsichtsrat der Bekl. die Ausübung der ihm satzungsmäßig zugewiesenen Befugnisse genommen worden ist. Sie sind vielmehr auf die Treuhänder übergegangen. Daraus folgt aber bestenfalls zugunsten des Kl. nur, daß eben mit der Entschließung des Treuhänders das Ausschließungsverfahren im Rahmen der Genossenschaft sein Ende gefunden und der Kl. nunmehr mit der Weiterverfolgung seiner Rechte auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen war.

(RG., II. ZivSen., U. v. 2. Febr. 1942, II 111/41.)

*

13. RG. — § 2 VO. über Nachprüfung von EntjudGesch. v. 10. Juni 1940. Die VO. v. 10. Juni 1940 steht der gemäß §§ 157, 242 BGB. erfolgenden Herabsetzung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen mit Juden nicht entgegen. Die Angemessenheit der Bezüge der arischen Witwe eines Juden ist nach den Belangen dieses zu beurteilen. Daß die Witwe Arierin ist, ist nur einer der die Angemessenheit be-

stimmenden Umstände. Ein weiterer zu berücksichtigender Umstand kann sein, daß andere im Ruhestand befindliche Angestellte und deren Witwen in der Frage der Ruhegehaltskürzung auf die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten Rücksicht nehmendes Entgegenkommen gezeigt haben und daß das jetzige Vermögen des Verpflichteten zur Zahlung der Ruhegehälter auf dem durch die nationalsozialistische Wirtschaftsführung herbeigeführten wirtschaftlichen Aufschwung beruht, zu dem der Ehemann der Witwe nichts beigetragen hat.

L. D., der im Frühjahr 1929 verstorbene jüdische Ehemann der arischen, jetzt fast 70 Jahre alten Kl., war seit 1921 bis zu seinem Tode Vorstandsmitglied der Bekl., die damals noch die Firma H. & Co. AG. führte. Er und die vier anderen Vorstandsmitglieder waren die Hauptaktionäre der Gesellschaft, deren Aktienkapital 5 000 000 *RM* betrug. Auf Grund gleichlautender Anstellungsverträge v. 23. Nov. 1925 wurde ihnen ein Jahresgehalt von je 78 000 *RM*, eine Aufwandsentschädigung von je 6000 *RM* und 10% der jeweils an die Aktionäre verteilten Dividende zugesagt; im Fall des Ablebens eines Vorstandsmitgliedes sollte die Witwe — nach einer Übergangszeit — eine Pension von 15 000 *RM*, außerdem einen (in gewissem Umfange auf die Dividende anzurechnenden) Zuschuß in Höhe von 2% der Aktienbeteiligung v. 1. Juli 1925 erhalten; die Bezüge der Vorstandsmitglieder konnten durch Beschluß des Aufsichtsrats abgeändert werden, während die Witwenpension nebst Zuschuß auf Lebenszeit garantiert wurde.

Infolge finanzieller Schwierigkeiten der Bekl. wurde im Jahre 1930 das Aktienkapital im Verhältnis 10:1 auf 500 000 *RM* zusammengelegt und dann zwecks Durchführung der Sanierung wieder auf 2 500 000 *RM* erhöht. Während die anderen (früheren) Vorstandsmitglieder und die Witwe eines Verstorbenen zur Ermöglichung der Sanierung auf ihre Rechtsansprüche aus dem Anstellungsverträge v. 23. Nov. 1925 verzichteten und sich schließlich mit frei widerruflichen Zahlungen von monatlich je 600 *RM* begnügten, beharrte die Kl. auf ihren vertraglichen Ansprüchen. Es kam deshalb in den Jahren 1930 und 1931 zu zwei Vorprozessen. Im ersten handelte es sich darum, daß die Firma wegen veränderter Geschäftsgrundlage die Weiterzahlung des Zuschusses und auch sonst von mehr als monatlich 1000 *RM* verweigerte; sie wurde aber durch landgerichtliches Urteil zur vollen Zahlung der für einige Monate des Jahres 1930 eingeklagten Bezüge rechtskräftig verurteilt. Zu dem zweiten Rechtsstreit im Jahre 1931 kam es dadurch, daß die Bekl. den Zuschuß entsprechend der erfolgten Kapitalherabsetzung ermäßigte; infolge der durch die NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 557) ermöglichten Herabsetzung solcher Bezüge haben die Parteien sich dann aber im Febr. 1932 außergerichtlich dahin verglichen, daß die Kl. gegen Abfindungszahlung von 8000 *RM* auf den Zuschuß verzichtete.

Die verbleibende Witwenpension von 15 000 *RM* (monatlich 1250 *RM*) hat die Kl. bis Ende Januar 1940 bezogen. Mit Schreiben v. 29. Jan. 1940 kündigte die Bekl. jedoch mit Rücksicht auf den durch die Kriegsverhältnisse bedingten Rückgang ihres Umsatzes ab 1. Febr. 1940 eine Herabsetzung der Pension auf monatlich 600 *RM* an. Die Kl. hat deshalb mit der Klage volle Weiterzahlung ihres Witwengeldes verlangt.

Die Bekl. hat eingewendet, daß die Anstellungsverträge wegen Vereinbarung übermäßig hoher Bezüge gegen die guten Sitten verstießen sowie daß die Kl. sich eine Herabsetzung ihrer Bezüge auf ein angemessenes Maß jedenfalls deshalb gefallen lassen müsse, weil ihr Anspruch auf einem mit einem Juden geschlossenen Anstellungsvertrage beruhe.

Das BG. verneint zunächst die Sittenwidrigkeit des Anstellungsvertrages. Zu den diesbezüglichen, von der Revisionsbeantwortung beanstandeten Ausführungen des BG. Stellung zu nehmen, erübrigt sich deshalb, weil die Revision ohne Rücksicht hierauf unbegründet ist.

In der RevInst. handelt es sich nur noch um die 600 *RM* nebst Zinsen übersteigenden Monatsbezüge der Kl. Wie unter den Parteien unstreitig ist, ist ein Antrag auf Entscheidung durch die Schiedsstelle gemäß § 2 VO. über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (RGBl. I, 891) i. Verb. m. der DurchVO.

v. 14. Nov. 1940 (RGBl. I, 1520) und den RdErl. des RWiM. v. 6. Febr. 1941 (RWiBl. 1941, 42) und vom 27. Febr. 1941 (RWiBl. 1941, 71) nicht gestellt worden. Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt daher keinen Bedenken. Der Erlaß der VO. v. 10. Juni 1940 hat ferner nicht etwa, wie die Kl. meint, die Wirkung, daß nunmehr alle anderen Kürzungsmöglichkeiten als auf Grund der VO. v. 12. Nov. 1938 oder auf Grund der VO. vom 10. Juni 1940 ausgeschlossen seien, daß insbesondere eine Herabsetzung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen mit Juden, die als leitende Angestellte in einem Wirtschaftsunternehmen tätig waren, auf Grund der allgemeinen Vorschriften der §§ 157, 242 BGB. nicht mehr zulässig sei. Wenn dergleichen gewollt gewesen wäre, hätte es keinen Sinn gehabt, die Zuständigkeit der Schiedsstelle und die Unzulässigkeit des Rechtsweges von einem Antrag abhängig zu machen. Zutreffend weist das BG. auch die Annahme der Kl. zurück, daß nach der VO. v. 10. Juni 1940 eine Kürzung von Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenansprüchen dann nicht stattfinden dürfe, wenn der jüdische Angestellte schon vor der Machtergreifung (30. Jan. 1933) ausgeschieden ist. Der § 2 der genannten VO. gibt für solche Annahme nicht den geringsten Anhalt. Auch sonst ist nicht einzusehen, weshalb der genannte Stichtag für die Kürzungsmöglichkeit von Bedeutung sein sollte, wenn daran festgehalten wird, daß es auf den ursächlichen Zusammenhang der Aufhebung des Dienstverhältnisses mit der politischen Entwicklung nicht weiter ankommt. Hiervon abzugehen liegt aber keine Veranlassung vor.

Die Kl. glaubt nun und macht auch mit der Revision geltend, daß im vorl. Falle eine Herabsetzung des vertraglich ihrem jüdischen Ehemanne zugesicherten Witwengeldes auf Grund der allgemeinen Vorschriften der §§ 157, 242 BGB. deshalb nicht erfolgen dürfe, weil sie selbst Arierin sei. Dies hat das BG. jedoch mit Recht abgelehnt. In den genannten Vorschriften und Entscheidungen ist stets nur von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen mit Juden die Rede, wenn auch der Fall, daß der dadurch Berechtigte Nichtjude ist, dabei nicht besonders hervorgehoben ist. Es ist aber auch nicht richtig, wenn die Revision meint, diese Vorschriften und Entscheidungen zielten nur darauf ab, die Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben auszuschalten. Sie dienen vielmehr auch dazu, die unangemessen erscheinenden Auswirkungen von solchen früheren Dienstverhältnissen zu beseitigen. Zu diesen Auswirkungen gehören alle Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche, die auf den Dienstverträgen früherer jüdischer Angestellter beruhen und die erfahrungsgemäß oft unangemessen hoch sind. Auch die Vereinbarungen über Zahlungen von Witwengeldern sind mit dem früheren jüdischen Angestellten in erster Linie in seinem Interesse getroffen worden und kommen nur mittelbar auch der Witwe zugute, die zu dem Unternehmen selbst in keinen unmittelbaren Beziehungen zu stehen pflegt. Diese Zahlungen bilden einen Teil seines Arbeitsverdienstes. Ihre Angemessenheit ist daher auch in erster Linie nach den berechtigten Belangen des jüdischen Angestellten selbst, nicht nach denen seiner späteren Witwe zu beurteilen. Deshalb ist die Voraussetzung für die in ständiger Rechtsprechung anerkannte Herabsetzungsmöglichkeit solcher Witwengeldbezüge auf Grund der §§ 157, 242 BGB. schon dann gegeben, wenn nur der angestellt gewesene Ehemann Jude war. Der Umstand, daß die Witwe selbst Arierin ist, könnte nur als einer der Umstände ins Gewicht fallen, die für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebend sind. Nur in diesem Zusammenhang könnte es auch von Bedeutung sein, ob die Witwe, wie die Kl. von sich behauptet hat, ihre Beziehungen zum Judentum abgebrochen hat oder inwiefern etwa die Witwengeldzahlungen des Unternehmens Juden noch zugute kommen würden.

Mit Unrecht macht die Revision ferner geltend, daß ihr jetziger Anspruch nicht mehr auf dem Dienstvertrage des Ehemannes der Kl., sondern unmittelbar auf dem Prozeßvergleich beruhe, den sie im Febr. 1932 mit der Bekl. geschlossen habe. Demgegenüber hat das BG. tatsächlich festgestellt, daß dieser Prozeßvergleich nur den Zuschuß von 2% zum Gegenstand gehabt habe, da die Pension im übrigen damals gar nicht im Streit gewesen sei. Im übrigen kommt, selbst wenn die Bekl. damals den Pen-

sionsanspruch der Kl. in Höhe von jährlich 15 000 *RM* anerkannt haben sollte, eine völlige Umwandlung des Anspruchs in dem Sinne, daß er dadurch auf eine neue selbständige Grundlage gestellt und seines Charakters als Witwengeld entkleidet worden wäre, keinesfalls in Betracht. Ein bloßes Anerkenntnis der Verpflichtung zur Zahlung des Witwengeldes in Höhe von 15 000 *RM* jährlich würde aber der Geltendmachung der erst später eingetretenen grundlegenden Änderung der Rechtsanschauung nicht im Wege stehen.

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange eine Herabsetzung des Witwengeldes der Kl. den Umständen nach angemessen erscheint, zieht das BG. alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte heran. Daß die Kl. selbst Arierin ist, erwähnt es in diesem Zusammenhange zwar nicht ausdrücklich, hat es aber sicher nicht übersehen oder unberücksichtigt gelassen; es geht darauf ein bei Erörterung der Frage, ob etwa aus diesem Grunde eine Herabsetzung des Witwengeldes der Kl. überhaupt ungerechtfertigt ist, und lehnt dies mit Recht ab. Ebenso ist auch anzunehmen, daß das BG. mangels entgegenstehender Anhaltspunkte die Behauptung der Kl., sie habe ihre Beziehungen zum Judentum abgebrochen und lasse insbesondere die jüdischen Angehörigen ihres Ehemannes an ihren Einnahmen nicht teilnehmen, als wahr unterstellt. Im übrigen stellt es fest, daß die Lage der Kl. nicht ungünstig ist, da sie nach ihrer eigenen Angabe noch einen Betrag von 42 000 *RM* zur Vermögenssteuer versteuert und ihre Töchter ausgestattet sind. Unter diesen Umständen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den außerordentlich hohen Bezügen, die die Vorstandsmitglieder sich seinerzeit gegenseitig zugebilligt haben, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das BG. einen Betrag von 600 *RM* monatlich für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Kl. als ausreichend und angemessen ansieht. Als ausschlaggebend für die Herabsetzung der Bezüge der Kl. auf diesen Betrag erachtet es einmal den Umstand, daß die Kl. andernfalls an einer Aufwärtsentwicklung des Unternehmens der Bekl. teilnehmen würde, die nicht Verdienst ihres Ehemannes, sondern eine Folge des allgemeinen, durch die nationalsozialistische Wirtschaftsführung hervorgerufenen Aufschwungs ist, sodann aber auch den Umstand, daß die Kl. sonst in unbilliger Weise gegenüber den anderen pensionierten früheren Vorstandsmitgliedern und der Witwe H., die sämtlich nur noch 600 *RM* monatlich erhalten, bevorzugt werden würde. Die Ausführungen des BG. zum ersten Punkt hat die Revision mißverstanden, indem sie der vermeintlichen Annahme des BG. widerspricht, die Bekl. sei trotz der im Jahre 1930 erfolgten Wiedererhöhung des Aktienkapitals auf 2 500 000 *RM* nicht imstande gewesen, der Kl. auf die Dauer ihre volle Pension weiterzuzahlen. Daß die Bekl. hierzu tatsächlich imstande gewesen ist, ist in der Tat unstrittig. Das BG. stützt aber, wie der Zusammenhang seiner Ausführungen ohne weiteres ergibt, seine Entscheidung auch nur darauf, daß die Bekl. hierzu ohne den durch die nationalsozialistische Wirtschafts- und Staatsführung herbeigeführten wirtschaftlichen Aufschwung nicht imstande gewesen wäre. Dies leitet es aus den eigenen Angaben der Kl. her, daß die Bekl. in den Krisenjahren bis zum Jahre 1933 mit erheblichen Verlusten gearbeitet hat und daß ihre Bankschulden im Jahre 1933 noch 3 869 000 *RM* betragen, daß sie dann aber in den folgenden Jahren wieder Gewinne erzielt und bis 1939 ihre Bankschulden völlig getilgt hat. Gegen diese Schlußfolgerung ist rechtlich nichts einzuwenden. Ebenso ist es auch durchaus gerechtfertigt, daß das BG. als Maßstab für die Kürzung des Witwengeldes die Bezüge der pensionierten früheren Vorstandsmitglieder und der Witwe H. mit heranzieht. Diese haben in dem Krisenjahre 1930 der Notlage der Bekl. Rechnung getragen und ihr weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, um die Sanierung der Bekl. zu ermöglichen, während die Kl., soweit dies angesichts der NotVO. v. 6. Okt. 1931 überhaupt möglich war, starr auf ihren vertraglichen Ansprüchen beharrt hat. Dem damaligen freiwilligen Verzicht der genannten Personen hat die Kl. es überhaupt nur zu verdanken, wenn die Sanierung geglückt und die Weiterzahlung des Witwengeldes an die Kl. bisher möglich gewesen ist; sie muß sich daher

billigerweise eine Angleichung ihres Witwengeldes an deren Bezüge gefallen lassen.

Endlich macht die Rev. noch geltend, daß die Herabsetzung der Rente der Bekl. auf Kosten der Kl. einen Gewinn verschaffen würde, der sachlich nicht gerechtfertigt sei und den öffentlichen Belangen nicht diene. In dieser Beziehung verweist sie mit Unrecht auf die Entscheidung RArbG. 22, 283/84. Denn dort handelte es sich nur um die Anwendung der VO. 12. Nov. 1938 auf frühere leitende jüdische Angestellte, die vor Erlaß dieser Verordnung im Zuge der schon im Gange befindlichen Entjudung der deutschen Wirtschaft aus dem Dienst ausgeschieden sind, und um die Frage, ob ihnen deshalb jegliches Ruhegehalt abzusprechen sei. Bei der bloßen Herabsetzung der Bezüge auf Grund der §§ 157, 242 BGB. auf ein den Umständen nach angemessenes Maß werden jedoch von vornherein die beiderseitigen Belange berücksichtigt und kann daher von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Bekl. keine Rede sein.

Nach alledem war die Rev. der Kl. als unbegründet zurückzuweisen.

(RG., U. v. 16. April 1942, II 119/41.)

*

14. OLG. — § 2 Abs. 1 Ziff. 3 VO. v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I, 1642) (Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben) steht der Zwangsvollstreckung nicht entgegen, gibt aber dem Abwickler das Recht, unter Anführung konkreter Tatsachen, welche Zahlungsaufschub rechtfertigen, die dermalige Abweisung des Zwangsvollstreckungsantrages (die Einstellung der Zwangsvollstreckung) beim Exekutionsgerichte in Antrag zu bringen. (OLG. Leitmeritz, Beschl. v. 19. Mai 1942, 4 W 11/42.)

*

15. KG. — §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der 11. VO. z. RBürgG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722); §§ 873 Abs. 1 und 2, 878 BGB. Hat ein Jude, dessen Vermögen dem Reiche verfallen ist, vorher die Abtretung einer Buchhypothek erklärt, so bedarf es zur Umschreibung auf den Erwerber der Zustimmung des Reiches nur dann, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Übergang der Bindung auf das Reich dem Volksempfinden widersprechen würde. †)

Im Grundbuche steht für die geschiedene Jüdin L. in Tel Aviv eine Sicherungshypothek von 19 000 *RM* eingetragen. Nach der Auswanderung der Gläubigerin erklärte eine Bevollmächtigte am 26. März 1941 die Abtretung der Hypothek und der gesicherten Forderung an den Bankier H., wobei sie die Umschreibung im Grundbuche bewilligte. Ein entsprechender Antrag des Erwerbers ging am 26. Nov. 1941 bei dem GBA. ein. Dieses erhob, nachdem inzwischen die 11. VO. z. RBürgG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722) in Kraft getreten war, die Beanstandung, daß das Vermögen der eingetragenen Gläubigerin einschließlich der noch dazugehörigen Hypothek dem Reiche verfallen und deshalb die Zustimmung des Reiches zu der Umschreibung beizubringen sei. Eine Beschw. des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Seine weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Nach § 3 Abs. 1 VO. v. 25. Nov. 1941 ist mit deren Inkrafttreten das Vermögen der schon vorher ausgewanderten jüdischen Gläubigerin (§ 2 a) dem Reiche verfallen. Zu diesem Vermögen gehörte am Stichtage, da die Abtretung nach § 873 Abs. 1 BGB. erst mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam werden konnte, auch noch die bezeichnete Sicherungshypothek (als Buchhypothek: § 1185 Abs. 1). Diese ist also auf das Reich übergegangen. Daraus folgt nach § 19 GBO., § 185 BGB., daß die beantragte Umschreibung auf den neuen Gläubiger H. der Bewilligung oder Zustimmung des Reiches bedarf, wenn nicht eine besondere Rechtslage dessen Mitwirkung ausnahmsweise entbehrlich macht. Ein solcher Ausnahmefall ist indes gegeben.

§ 878 BGB., auf den der BeschwF. sich beruft, betrifft allerdings nur den Fall, daß der Berechtigte, nachdem er eine Erklärung i. S. des § 873 Abs. 1 BGB. abgegeben hat und die Erklärung für ihn gemäß § 873 Abs. 2, etwa durch

Aushändigung einer formgerechten Eintragungsbewilligung an den Erwerber, bindend geworden ist, in der Verfügung über das Recht beschränkt wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. § 3 Abs. 1 VO. v. 25. Nov. 1941 begründet nicht nur eine Verfügungsbeschränkung des ausgewanderten Juden, sondern entzieht ihm das Recht selbst. Auf einen solchen Fall ist § 878 BGB. nicht anwendbar (KG., 1 Wx 187/41: DNotZ. 1942, 107), übrigens auch nicht einmal auf alle Fälle von Verfügungsbeschränkungen in der neueren Gesetzgebung (vgl. KG.: JFG. 19, 104).

Der BeschwF. macht ferner geltend, daß das Reich bei der angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auch in die das verfallene Vermögen belastenden Verbindlichkeiten sowie sonstigen Bindungen eingetreten sei und deshalb — ähnlich wie ein Erbe — die Vollendung der durch die Abtretungserklärungen eingeleiteten Rechtsänderung, zu der nur noch die Eintragung fehle, hinnehmen müsse. Diese Ansicht geht ebenfalls zu weit. Die VO. v. 25. Nov. 1941 läßt mit dem Aktivvermögen eines ausgewanderten Juden nicht ohne weiteres auch die Verbindlichkeiten übergehen. Das Reich soll vielmehr für die Verbindlichkeiten nur unter zwei Einschränkungen haften, nämlich einmal „nur bis zur Höhe des Verkaufswertes derjenigen Sachen und Rechte, die in die Verfügungsgewalt des Reiches gelangt sind“, und ferner dann nicht, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit durch das Reich dem Volksempfinden widersprechen würde. Das muß mangels einer besonderen Bestimmung entsprechend auch für die sachenrechtlichen Bindungen i. S. des § 873 Abs. 2 BGB. gelten, da kein Grund bestand, diese anders zu behandeln. Nun ist aber hierbei die erste Beschränkung der Haftung des Reiches gegenstandslos, weil eine solche Bindung niemals über den Wert des von ihr betroffenen Gegenstandes hinausgehen kann. Lediglich die zweite Einschränkung, daß die Verwirklichung der Bindung dem Volksempfinden widersprechen würde, kommt auch in einem Falle der vorl. Art in Betracht. Das GBA. darf aber von diesem Gesichtspunkte aus Bedenken nur dann erheben, wenn mit der Möglichkeit einer solchen Gestaltung der Sachlage zu rechnen ist. Das trifft hier nicht zu. Denn die Devisenstelle hat die Abtretung der Sicherungshypothek bereits, wenngleich von anderen Gesichtspunkten aus, geprüft und genehmigt, auch die Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides mehrfach, zuletzt noch am 23. Dez. 1941 bis zum 28. Febr. 1942, verlängert. Das wäre gewiß nicht geschehen, wenn Umstände vorlägen, welche i. S. der — zur Zeit der letzten Verlängerung schon in Kraft befindlichen — VO. v. 25. Nov. 1941 die Bindung des Reiches als des Rechtsnachfolgers der ursprünglichen Gläubigerin an die noch nicht vollendete Abtretung als dem Volksempfinden widersprechend erscheinen ließen. Ist aber das Reich, wovon demnach auszugehen ist, in die Bindung des § 873 Abs. 2 BGB. eingetreten, so hat die Abtretungserklärung sachenrechtlich dieselbe Wirkung, wie wenn sie von ihm abgegeben wäre, bedarf es also — anders als bei dem Eintritt in eine persönliche Verbindlichkeit — weiterer sachenrechtlicher Erklärungen von seiner Seite nicht. Die notwendig gewordene neue Verlängerung der Geltungsdauer der Devisengenehmigung ist nicht Gegenstand der angefochtenen Zwischenverfügung.

(KG., 1. ZivSen. Beschl. v. 30. April 1942, 1 Wx 56/42.)

Anmerkung: Der Entsch. kann nicht zugestimmt werden.

Gemäß § 3 der 11. VO. z. RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722) verfällt das Vermögen eines Juden mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Die Umschreibung der Sicherungshypothek war bis zum 25. Nov. nicht erfolgt. Folglich war die Sicherungshypothek dem Reich verfallen.

Der BeschwF. macht geltend, daß das Reich „bei der angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auch in die das verfallene Vermögen belastenden Verbindlichkeiten sowie sonstigen Bindungen eingetreten sei“. Zunächst liegt ein Fall der „Gesamtrechtsnachfolge“ nicht vor. Das Reich ist nicht Rechtsnachfolger des Juden geworden, denn dann würde es ohnehin haften und eine Bestimmung wie die des § 5 wäre unnötig gewesen. Aus § 5 ergibt sich lediglich, daß das Reich von sich aus in gewissen Grenzen haften will für die Schulden eines Juden, dessen Vermögen dem Reich verfällt. Der Gesetzgeber spricht doch

wohl bewußt von Schulden und nicht von Verbindlichkeiten und Bindungen. Dabei sind naturgemäß solche Schulden gemeint, die aus der verfallenen Masse befriedigt werden können, nicht aber solche Verbindlichkeiten, die, wie hier, einen Übergang des Vermögens auf das Reich überhaupt verhindern. Hier wurden keine Schulden übernommen, sondern das Reich würde auf die Hypothek verzichten müssen. Das ist nicht der Sinn der gesetzlichen Bestimmung. Ein Fall des § 5 liegt also gar nicht vor. Wenn das Vermögen einmal verfallen ist, kann nicht auf dem Umweg über § 873 Abs. 2 BGB. und § 5 der 11. VO. z. RBürgerG. dieser Vermögensverfall vereitelt werden. Selbst wenn man der Anwendung des § 5 zustimmen würde, so hätte das KG. selbstverständlich prüfen müssen, ob die Erfüllung der Verpflichtung, nämlich die Sicherungshypothek freizugeben, dem Volksempfinden widersprechen würde. Der Hinweis, daß die Devisenstelle die Abtretung der Hypothek bereits genehmigt hatte, genügt nicht, denn für die Devisenstelle spielen völlig andere Gesichtspunkte eine Rolle, als solche, die hier in Frage stehen. Gerade die nach der Entsch. des KG. eintretende Folge, nämlich die Freigabe der Sicherungshypothek, ist für die Frage, ob das dem Volksempfinden widerspricht, von Bedeutung.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Reichsverwaltungsgericht

16. RVG. — Die Ermäßigungsvorschrift des § 25 der Berliner WZuwStVO. findet auch bei Neugestaltungsplänen der Reichshauptstadt nur dann Anwendung, wenn das veräußerte Grundstück selbst wieder bebaut wird, auch wenn ein Wechsel zwischen Straßenland und Bauland innerhalb eines bestimmten Blocks infolge der Neugestaltung stattfindet.

Die Ermäßigungsvorschrift findet auf keinen Fall Anwendung, wenn der Eigentümer nicht freihändig verkauft, sondern auf Enteignung zu einer höheren Entschädigung besteht, als die Stadt freihändig anbietet. †)

Durch notariellen Vertrag v. 13. Mai 1938 veräußerte die verwitwete Frau L. in B. vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichsluftfahrtminister ihr in Berlin-Tempelhof gelegenes bebautes Grundstück an das Deutsche Reich. Die Genehmigung des Vertrages wurde nicht erteilt. Das Grundstück wurde vielmehr gemäß §§ 2 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054) enteignet. Aus Anlaß dieses Rechtsvorganges wurde die Kl. von dem Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Tempelhof der Reichshauptstadt auf Grund der Berliner WZuwStVO. v. 28. März 1928 und 30. Mai 1933 der SteuerO. zu einer Steuer von 21 760 *RM* herangezogen. Nach fruchtloser Beschwerde verlangte die Kl. mit der Klage unter Berufung auf § 25 der SteuerO. die Ermäßigung der Steuer auf 2% des Veräußerungspreises. Durch Entscheidung des BezVerwGer. v. 16. April 1941 wurde die Klage abgewiesen. Die — zugelassene — Rev. der Kl. hatte keinen Erfolg.

Der Streit der Parteien in der Rev. betrifft nur die Frage, ob ein Anspruch der Kl. auf Gewährung der im § 25 der SteuerO. vorgesehenen Steuerermäßigung besteht. Gemäß dieser Vorschrift wird „bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung“ und „von bebauten Grundstücken zum Zwecke des Abrisses und der Wiederbebauung“ die Steuer auf 2% des Veräußerungspreises ermäßigt. Das BezVerwGer. ist unter Bezugnahme auf die Rspr. des ProVG. (vgl. OVG. 87, 159) davon ausgegangen, daß eine Veräußerung zum Zwecke des Abrisses und der Wiederbebauung nur dann gegeben ist, wenn ein sog. Zweckvertrag, d. h. ein Veräußerungsgeschäft, vorliegt, inhaltlich dessen die auf ein bestimmtes Ziel, die Wiederbebauung, gerichtete Willensübereinstimmung der Beteiligten vertraglich festgelegt ist. Da im vorliegenden Falle die Beteiligten die Wiederbebauung des Grundstücks nicht zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen gemacht haben, hat der erste Richter das Vorliegen der Voraus-

setzungen für eine Ermäßigung der Steuer gemäß § 25 der SteuerO. verneint.

Maßgebend für die Stellungnahme der Vorentscheidung war der wirtschaftliche Zweck der im § 25 a. a. O. vorgesehenen Steuerermäßigung, der dahin geht, Grundstückseigentümern einen Anreiz zur Veräußerung ihres baureif gewordenen Geländes zum Zwecke der Förderung der Bautätigkeit und der Bekämpfung der Wohnungsnot zu bieten. Die Erfüllung dieses Gesetzeszweckes kann nach Auffassung des ersten Richters nur dann als gesichert angesehen werden, wenn dem Grundstückserwerber eine schuldrechtliche Verpflichtung auferlegt ist, das Grundstück in der bestimmten Art zu benutzen. Die Rev. führt aus, zwar böten die Motive für eine Gesetzesbestimmung eine wichtige Erkennungsquelle für seine Auslegung; im vorliegenden Falle habe aber zur Zeit der Schaffung des § 25 der SteuerO. der Gesetzgeber nicht daran denken können, daß neben der damals herrschenden individualistischen Unternehmergefassung und sogar großenteils an deren Stelle ein so großzügiger nationalsozialistischer Unternehmer als Staatsträger großzügigster Neugestaltungspläne von Berlin treten würde. Wenn aber schon für die einfachen verhältnismäßig kleinen Einzelfälle von privaten Bebauungsplänen der Gesetzgeber damals eine Steuerbefreiung eingeführt habe, um die Abstoßung von baureifem Gelände dem jeweiligen Eigentümer wertzunachst zu erleichtern, dann müsse das für das großzügige Neugestaltungsprogramm des Führers erst recht gelten. Es käme ferner hinzu, daß seit der Einführung der Steuerbegünstigungsvorschrift des § 25 der SteuerO. gerade für die Fälle der Neugestaltung Berlins bestimmt sei, daß das Reich den Ertrag der Wertzunachststeuer aus solchen Fällen erhalten solle. Es habe sich also der Zweck des Gesetzes ebenso geändert wie die Grundlage der Gesetzesvorschrift. Es gehe deshalb nicht an, die heute als überlebt anzusehenden Motive in der engen Weise auszulegen, wie der Vorderrichter es getan habe. Bei freierer Beurteilung der alten Motive und unter Beachtung der heutigen großzügigen Bebauungspläne lasse sich die durchaus dem Wortlaut nach passende Vorschrift im Sinne der Auslegung der Kl. anwenden.

Dieser Auffassung der Rev. kann nicht beigetreten werden.

§ 25 Abs. 1 der SteuerO. bringt in Anlehnung an § 17 Abs. 1 der MustStO. klar zum Ausdruck, daß die vorgesehene Steuerermäßigung nur gewährt werden kann, wenn eine Grundstücksveräußerung zum Zwecke der Bebauung oder Wiederbebauung erfolgt ist. Fehlt diese Zweckbestimmung, so kommt eine Steuerermäßigung auf Grund des § 25, das sog. Bebauungsprivileg (vgl. Mithling, „Wertzunachststeuerrecht“, 3. Aufl., Einl. S. 5), nicht in Betracht. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung der Ermäßigungsvorschrift war und daß diese Absicht des Gesetzgebers in dem Wortlaut des § 25 der SteuerO. einen klaren, keinen Zweifel zulassenden Ausdruck gefunden hat, wird von der Rev. nicht bestritten. Das Vorbringen der Rev. zielt vielmehr darauf hin, entgegen der Absicht des Gesetzgebers das Anwendungsgebiet der Ermäßigungsvorschrift auf alle Grundstücksübergänge auszuweiten, bei denen es sich um die Bereitstellung von Gelände für die Neugestaltung von Berlin handelt. Ein solches Verlangen ist nicht begründet. Durch die von der Rev. angenommene Änderung in den für die Beurteilung der Bedeutung des § 25 der SteuerO. wesentlichen Verhältnisse könnte bei der gegebenen Rechtslage nur dann eine dem Verlangen der Kl. entsprechende Auffassung begründet werden, wenn dieses Verlangen nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Rechtsanschauung als berechtigt anzuerkennen wäre. Ob dies der Fall ist, kann nur unter Zugrundelegung der Gesetze und Verordnungen geprüft werden, die zur Regelung der in Frage kommenden Sachgebiete von der nationalsozialistischen Staatsführung geschaffen worden sind. Aus der VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1162) ist hierfür nichts zu entnehmen. Diese VO. ist auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054) erlassen. In dessen § 13 ist Bestimmung darüber getroffen, von welchen Steuern der Erwerb usw. von

Grundstücken, die zur Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen erforderlich sind, befreit ist; hinsichtlich der Wertzunachststeuer ist dagegen folgendes festgesetzt:

„Eine etwaige Wertzunachststeuer wird erhoben. Sie fließt in die Kasse des Reichs und ist für Zwecke der Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.“

§ 2 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte v. 3. Nov. 1938 (RGBl. I, 1553) behandelt eingehend mehrere — hier nicht in Betracht kommende — Fälle, in welchen bei einer aus Anlaß der Entziehung eines Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen zur Erhebung gelangenden Wertzunachststeuer eine Beurteilung entgegen den sonst geltenden Grundsätzen der Zuwachsbesteuerung zu erfolgen hat. Diese eingehende gesetzliche Regelung zwingt zu dem Schluß, daß darüber hinaus bei der Veräußerung von Gelände für die Neugestaltung deutscher Städte eine Ermäßigung der Wertzunachststeuer nicht beabsichtigt war. Deshalb und im Hinblick auf die oben wiedergegebene Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 4. Okt. 1937 über die Erhebung der Wertzunachststeuer ist die Annahme der Kl. nicht zutreffend, es müsse bei jeder Entziehung von Grundeigentum zum Zwecke der Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin die in § 25 der SteuerO. für Veräußerungen zum Zwecke der Bebauung und Wiederbebauung vorgesehene Ermäßigung der Wertzunachststeuer auf 2% des Veräußerungspreises eintreten.

Es ist vielmehr in jedem Einzelfall, in welchem aus Anlaß einer Grundstücksübergabe zum Zwecke der Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin eine Ermäßigung der Wertzunachststeuer auf 2% des Veräußerungspreises gemäß § 25 der SteuerO. begehrt wird, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der bezeichneten Vorschrift gegeben sind. Dann erhebt sich zunächst die Frage, ob überhaupt in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung von Wertzunachststeuer durch eine Enteignung von Grundeigentum begründet wird, eine Anwendung der Begünstigungsvorschrift des § 25 der SteuerO. in Betracht kommen kann. Diese Frage ist zu verneinen. Die Steuerermäßigung ist im § 25 der SteuerO. ausdrücklich nur für Veräußerungen von Grundbesitz zum Zwecke der Bebauung bzw. der Wiederbebauung vorgesehen. Als Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift kann nicht jeder Rechtsgang angesehen werden, der den Übergang des Eigentums an Grundstücken und Anteilen an Grundstücken betrifft (§ 1 Abs. 1 der SteuerO.), sondern lediglich ein Rechtsgang, bei welchem der Übergang des Eigentums auf Grund von zur Eigentumsübertragung verpflichtenden schuldrechtlichen Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber, d. h. eines Veräußerungsgeschäfts im Sinne des bürgerlichen Rechts stattfindet, nicht aber die in § 2 Buchst. b der SteuerO. aufgeführten ohne Vorliegen eines schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts sich vollziehenden Eigentumsübergänge (z. B. Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß). Das ergeben folgende Erwägungen: Wie bereits bemerkt, ist die Schaffung der Steuerbegünstigung durch die Absicht des Gesetzgebers veranlaßt, den Grundstückseigentümern einen Anreiz zur Veräußerung von baureifem Gelände behufs Förderung der Bautätigkeit zu bieten. Das hat zur Folge, daß bei einem Eigentumswechsel an Grundbesitz, der nicht auf Grund von schuldrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Erwerber stattfindet, sondern ohne oder gegen den Willen des Eigentümers erfolgt, die Möglichkeit einer Anwendung der Begünstigungsvorschrift entfällt (vgl. hierzu u. a. Storck-Will, „Die Preußische Mustersteuerordnung für die Erhebung einer Wertzunachststeuer“ S. 342, 38); denn es würde dem wirtschaftlichen Zwecke der Vorschrift widersprechen, eine Ermäßigung der Steuer auch in den Fällen eintreten zu lassen, in denen der Eigentumsübergang infolge Fehlens einer entsprechenden Mitwirkung des Eigentümers niemals durch die von dem Ortsgesetz beabsichtigte Wirkung veranlaßt sein kann, dem Grundstückseigentümer einen Anreiz zu einer Grundstücksübergabe zu geben. Es kommt weiter hinzu, daß eine Veräußerung zum Zwecke der Bebau-

ung schon begrifflich nur dann als vorliegend erachtet werden kann, wenn entsprechende Abreden zwischen dem Grundstücksveräußerer und dem Grundstückserwerber getroffen worden sind. Mag der Nachweis für das Vorliegen solcher Abreden noch so sehr erleichtert, es sogar als ausreichend angesehen werden, aus dem Eintritt einer bestimmten Sachgestaltung eine Willensübereinstimmung zwischen dem Veräußerer und Erwerber als gegeben zu erachten, so müssen doch entsprechende Vereinbarungen vorliegen, um eine Veräußerung zum Zwecke der Bebauung als gegeben erachten zu können (vgl. hierzu u. a. Mühling, „Wertzuwachssteuerrecht“, 3. Aufl., S. 149). Die danach erforderliche Willensübereinstimmung zwischen Veräußerer und Erwerber kann aber in den Fällen des § 2b der SteuerO., in denen der Eigentumswechsel ohne Abschluß eines Veräußerungsgeschäfts erfolgt, niemals vorhanden sein. Der Begriff der „Veräußerungen“ i. S. des § 25 Abs. 1 der SteuerO. bezieht sich daher nur auf die in § 2a der SteuerO. behandelte Übertragung des Eigentums durch „Veräußerungsgeschäfte“, während die Anwendung des § 25 der SteuerO. auf die in § 2 Abs. b der SteuerO. aufgeführten Fälle, „in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Übergang des Eigentums nicht bedarf“ ausgeschlossen ist.

Bei dieser Rechtslage entfällt die Möglichkeit, im vorliegenden Falle den § 25 der SteuerO. anzuwenden, da der Eigentumsübergang, der zu der angegriffenen Heranziehung Anlaß gegeben hat, auf einer Enteignung beruht. Ob und aus welchen Gründen der ursprünglich vorhanden gewesene Wille der Kl., das Grundstück im Wege der „Veräußerung“ zu übereignen, nicht zur Ausführung gelangt ist, ist dabei unerheblich, da es lediglich darauf ankommt, ob eine „Veräußerung“ tatsächlich stattgefunden hat oder nicht. Danach erweist sich schon aus diesem Grunde das Begehren auf Zubilligung der in § 25 der SteuerO. vorgesehenen Ermäßigung als nicht gerechtfertigt, so daß die Rev. der Zurückweisung unterliegen muß, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Bemängelungen der Kl. bedarf.

Die entgegengesetzte Auffassung der Kl. ist letzten Endes dadurch veranlaßt, daß sie das wirtschaftliche Ergebnis der Steuererhebung in dem vorliegenden Einzelfall als so unbillig ansieht, daß nach ihrer Auffassung eine Abänderung unumgänglich notwendig ist. Durch solche Erwägungen kann aber nicht die Anwendung der für jede Grundstücksveräußerung maßgebenden Gesetzesvorschriften ausgeschlossen werden. Billigkeitserwägungen kann lediglich die Steuerbehörde Rechnung tragen, welcher gemäß § 33 der SteuerO. die Befugnis erteilt ist, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfalle vorzunehmen.

(RVG., U. v. 9. Dez. 1941, IV Z 1/41.)

Anmerkung: Die Wertzuwachssteuerordnungen sehen im allgemeinen eine Steuerermäßigung für den Fall vor, daß unbebaute Grundstücke zum Zwecke der Bebauung veräußert werden. Die Berliner WertZuwStO. geht noch weiter und dehnt die Steuerermäßigung aus auf die Veräußerung von bebauten Grundstücken zum Zwecke des Abrisses und der Wiederbebauung. Derartige Bestimmungen sind auch in den Wertzuwachssteuerordnungen anderer Gemeinden enthalten. Das RVerwGer. nimmt in der vorstehenden Entsch. zu zwei wichtigen Wertzuwachssteuerfragen Stellung, die in diesem Zusammenhang im Zuge der Neugestaltung deutscher Städte immer wieder auftauchen. Die eine Frage lautet dahin, ob in den Veräußerungsvertrag die Bestimmung mit aufgenommen werden muß, daß die Bebauung bzw. Wiederbebau-

ung bezweckt wird. Die zweite Frage ist, ob auch bei Enteignungen die Bebauungsvergünstigung Platz greifen kann. Zu der ersten Frage führt das RVerwGer. aus, daß die Steuerermäßigung nur gewährt werden könne, wenn die Bebauung oder Wiederbebauung der Zweck der Veräußerung gewesen ist. Offenbar will das RVerwGer. sich nun nicht der engen Auslegung des BezVerwGer. anschließen, daß in dem Veräußerungsgeschäft der Zweck der Bebauung vertraglich festgelegt sein müsse. Die zitierte Entsch. des OVG. 87, 160 ist durch eine spätere nicht veröffentlichte Entsch. des OVG. v. 23. Juni 1934, VII C 10/33, nicht aufrechterhalten worden. In dieser neuen Entsch. betont das OVG., daß die erforderliche vertragliche Übereinstimmung nicht notwendig im Vertrage selbst beurkundet zu sein braucht, daß es vielmehr auch genügt, wenn aus den ganzen Umständen der Veräußerung und der Beschaffenheit des Grundstückes in Verbindung mit der alsbaldigen Bauerrichtung der Schluß gezogen werden kann, daß die Veräußerung zur Errichtung eines Wohnhauses erfolgt sei. Dieser Rspr. schließt sich auch das RVerwGer. an. Die Berliner WertZuwStO. schränkt nun aber die Steuervergünstigung ausdrücklich ein auf den Grundstücksanteil, der tatsächlich bebaut wird und das Vierfache der bebauten Fläche. Bei dieser Bestimmung ergibt sich die Härte, daß die Steuervergünstigung nur dann gewährt werden kann, wenn das veräußerte Grundstück selbst wieder bebaut wird. Fällt die veräußerte Fläche zufällig in Straßenland oder Grundflächen, so kann die Ermäßigung bei der engen Fassung der SteuerO. nicht zum Zuge kommen. Hier könnte nur eine Änderung der SteuerO. eine billige Lösung schaffen. Das Gericht konnte hier nicht von sich aus helfen.

Die Entsch. in der weiteren Frage, ob die Steuerermäßigung auch bei Enteignungen zu gewähren ist, erscheint dagegen nicht bedenkenfrei. Das RVerwGer. empfindet selber seine Entsch. als unbillig und verweist auf den Billigkeitsweg. Seine Entsch. wird von dem Gedanken getragen, daß unter Veräußerung nur der Veräußerungsvertrag verstanden werden könne und, wenn auch in losester Form, die Übereinstimmung der Parteien über die Bauabsicht dargetan sein müsse. Dabei wird m. E. dem Gesichtspunkt des Einigseins über den Bauzweck allzu großes Gewicht beigelegt. Dem Veräußerer wird es meist gleichgültig sein, was mit seinem Grundstück geschieht. Der Erwerber dagegen erwirbt das Grundstück, um es zu bebauen. Der Veräußerer hat an diesem Verwendungszweck nur insofern Interesse, als die Wertzuwachssteuer dadurch geringer wird und der Kaufpreis für diese Steuerermäßigung beeinflusst werden kann. Gewiß bezweckt die Steuervergünstigung eine Förderung der Bautätigkeit und einen Anreiz zum Bauen. Diese Gesichtspunkte treffen aber auch m. E. auf eine Enteignung zu, insbesondere wenn es sich um eine Enteignung handelt, die einen beabsichtigten Kaufvertrag ersetzt, der deshalb nicht zustande kam, weil man sich über den Preis nicht einig werden konnte. Auch die Enteignung ist eine Veräußerung, allerdings eine zwangsweise. Die WertZuwStO. spricht aber lediglich von Veräußerungen und nicht von Veräußerungsgeschäften. Die Entsch. hat zur Folge, daß der Veräußerer unter dem Druck, die Steuervergünstigung zu verlieren, sich zu einer freiwilligen vertraglichen Veräußerung entschließen muß und von der Durchführung des Enteignungsverfahrens Abstand nimmt. Wer sich zu dem Enteignungsverfahren entschließt, wird mit dem Entzug der Steuervergünstigung bestraft. Das ist gewiß kein begrüßenswertes Ergebnis.

RA. Dr. Siegfried Brandt, Steuerberater, Berlin.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Deutsches Jugendrecht

Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts

Herausgeber: Staatssekretär Dr. Roland Freisler

Soeben ist Heft 2 erschienen

Gegenwartsfragen der Jugendrechtspraxis

Aus dem Inhalt:

Staatssekretär Dr. Freisler: Einige Hinweise zur Handhabung des Jugendarrestes, vor allem zu seinem Vollzug / Werner Hess, Chef des Amtes H.J.-Gerichtsbarkeit: Die Gerichtsbarkeit der Hitler-Jugend / Prof. Dr. Siebert: Arbeitsamt und Vormundschaftsgericht bei der Begründung von Berufserziehungsverhältnissen / Dr. Gottfried Neesse: Bemerkungen zur Entwicklung des nationalsozialistischen Jugendrechts / Staatsanwalt Blunk und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein: Wege zur Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen / Senatspräsident Krieg: Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht im Lichte der Rechtsprechung.

Ferner enthält das Heft von Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein eine Umschau zum Jugendrecht sowie eine Fortsetzung der begonnenen Übersichten über Gesetzgebung und Verwaltung, die auf die Rechtsprechung ausgedehnt worden ist, sowie über das Schrifttum zum Jugendrecht.

Umfang 142 Seiten

Preis RM 4,20



**R. v. DECKER'S VERLAG,
G. SCHENCK, BERLIN W15**

Einladung

Nach § 15 der Satzung berufen wir hiermit die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung auf

Sonnabend, den 1. August 1942,
vormittags 12 Uhr, nach Berlin in das
Haus der Reichsgeschäftsführung des NSRB.,

Tiergartenstr. 20/21

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1941, des Berichtes des Aufsichtsrats und des Vorschlages des Vorstandes zur Verteilung des Reingewinns,
2. Beschlußfassung über die Reingewinnverteilung,
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. Verschiedenes.

Der Vorstand

**der Deutschen Anwalt- u. Notar-Versicherung,
Lebensversicherungsverein a. G.**

Dr. Oellers Dr. Bischoff



Achtung! An alle Verfrachter!

DIE REICHSBAHN GIBT BEKANNT:

Betrifft: Schnellste Be- und Entladung der Güterwagen.

Zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufes sind die Be- und Entladezeiten im Güterverkehr neu festgesetzt und wesentlich verkürzt worden. Jetzt gilt es, die Be- und Entladearbeiten zu allen Tages- und Nachtstunden durchzuführen. Die Verladung der Fertigung muß anteilig auf die 7 Tage der Woche verteilt werden. Wo eigene Arbeitskräfte nicht ausreichen, hat der Empfänger sich rechtzeitig um den Einsatz einer Ladekolonne zu bemühen. Die Be- und Entladung muß sofort nach Bereitstellung der Güterwagen beginnen. Alle technischen Hilfsmittel sind hierbei einzusetzen. - Bei verzögerter Entladung wird Zwangsentladung und Zwangszufuhr der Güter durchgeführt, und zwar schon bei drohender Überschreitung der Ladezeit. In schweren Fällen werden Versäumnisse bei den Ladearbeiten mit Gefängnisstrafen geahndet.

Räder müssen rollen für den Sieg!

Gelegenheitsanzeigen rechtzeitig aufgeben!

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftel

BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243454 u. 243480

Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Währg. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Handle, wie du möchtest,

daß dein Vater gehandelt hätte:
Nimm eine gute Lebensversicherung!
Drüfe daher unbeeinflußt und in aller Ruhe
die sparame unmittelbare „hannoversche
Werbung“, die billigen „hannoverschen
Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen
Gewinnplan“. Wende dich — ehe es
zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: Hannover 1 • Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Druckfachen
über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____

geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____

15 bn



Hilfe für Sorge
 FÜR TOD
 DIENST- UND ERWERBSUNFÄHIGKEIT
 ALTER
 BERUFS-AUSBILDUNG U. AUSSTEUER
 DER SOHNE UND TOCHTER

sicher
 IM KRIEG WIE IM FRIEDEN
 DURCH UNSERE
Versicherung

BAYERISCHE BEAMTENVERSICHERUNGSANSTALT
Allgemeine Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit
 MÜNCHEN 2 • LENBACHPLATZ 4

Terminkalender

FÜR DAS JAHR 1943

lieferbar wie bisher:

- Nr. 1: Größe (35×23 cm) etwa RM 5.00
- Nr. 2: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.25
- Nr. 3: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.00
- Nr. 4: Größe (34×11½ cm) etwa RM 1.75

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher: Sammel-Nr. 598026

Dresden-A., Pillnitzer Straße 50, Fernsprecher 21647

Hamburg 36, Gänsemarkt 35, Fernsprecher 345808

Leipzig, Beethovenstraße 11

Stettin, Passauer Straße 1, Fernsprecher 36239

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
 (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Erschöpfende Auskunft

über jede Person allerorts diskret, zuverlässig, reell. Dienstleistungsprinzip.
 Privat-Auskunftei Marianne Bandsom
 BERLIN W 15, 92 25 78, Knesebeckstr. 54

Zuschleifen auf
 Zifferanzeigen bitte schon auf
 dem Briefumschlag deutlich
 mit der Ziffernummer
 kennzeichnen!

In 3. erweiterter Auflage sofort lieferbar:

Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt **Dr. G. von Scanzoni**

Umfang: 135 Seiten

Preis: RM. 1.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von **Dr. G. Hubernagel**

84 Seiten. Kart. RM 2.70

Der Verfasser behandelt in seinem Werk umfassend und grundlegend die Probleme, welche sich aus der Rechtsverschiedenheit im großdeutschen Raum ergeben. Bisher sind diese Fragen seit 1915 nicht mehr erschöpfend in einer Einzelschrift dargestellt worden. Die Abhandlung zeigt erstmalig für das gesamte Gemeinrecht als systematische Darstellung in 15 Abschnitten die Lösungen für das interlokale und interpersonale Privatrecht auf. Die Gesetze der dem Altreich ein- und angegliederten Gebietsteile sind weitgehend bei den einzelnen Abschnitten verwertet.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. Schleussner

ADOX

FOTO

Der Welt älteste fotochemische Fabrik



Kladderadatsch

Seit 1848

die politisch-satirische Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag
Einzelheft 30 Pfennig

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68

Traumaplast



Das heilende Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien
Carl Blank, Bonn a. Rhn.

Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

von Dr. jur. Gerhard Klemer

Band 2 der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber:
Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und
Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 110 Seiten 2. Auflage Preis: RM 5.10

„Die bereits in 2. Auflage erschienene Arbeit behandelt die Stellung und Aufgaben der HJ. in der Jugendstrafrechtspflege. Besondere Beachtung verdient der Abschnitt „Die HJ. in der künftigen Jugendstrafrechtspflege“, wo der Verfasser die Fragen der Beteiligung der HJ. an den Straf- und Erziehungsmaßnahmen und am Verfahren erörtert. Vorhandene Vorschläge werden aufgezeigt und viele neue Anregungen gegeben. Das Ergebnis der Untersuchungen stellt der Verfasser am Schluß in 21 Leitsätzen heraus.“ „Reichsverwaltungsblatt“ Nr. 15/16 1942.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das öffentliche Recht Fälle mit Lösungen

Von Dr. jur. Oskar Redelberger

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten

Kart. RM 5.40

„In 80 gut ausgewählten Fällen werden Fragen des öffentlichen Rechts erörtert. Die Lösungen zu den einzelnen Fällen sind eingehend und anschaulich. Die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus sind konsequent verwirklicht. Als erste Einführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Buch, das ein großes Material geschickt verarbeitet, ein willkommenes Hilfsmittel.“ Dr. Grussendorf in „Deutsche Freiw. Gerichtsbarkeit“ Nr. 1/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Wieviel Miete zahlen Sie jährlich?

Und rechnen Sie bitte selber nach, wieviel es in
25 Jahren oder ein ganzes Leben lang ausmacht!
Und was ist dann das Ergebnis? Viele Volksgenossen,
die rechnen können, sind durch Vertrag mit der
öffentlichen Bausparkasse heute Besitzer eines
schönen Eigenheims. Das ist auch Ihnen möglich!

Fordern Sie bitte ausführliche Druckschriften
von den öffentlichen Sparkassen Ihres Wohnortes
oder der

FACHGRUPPE ÖFFENTLICHE BAUSPARKASSEN
Berlin C2, Postschließfach 27

(Soldaten werden um Angabe ihrer Heimatanschrift gebeten)

den Anspruch auf Ungültigkeitserklärung eines auf Ausschließung eines Genossenschafters gerichteten Beschlusses des Treuhänders ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. RG.: DR. 1942, 1067 Nr. 12

§ 2 VO. über Nachprüfung von Entjud-Gesch. v. 10. Juni 1940. Die VO. v. 10. Juni 1940 steht der gemäß §§ 157, 242 BGB. erfolgenden Herabsetzung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen mit Juden nicht entgegen. Bezüge der arischen Witwe eines Juden. RG.: DR. 1942, 1067 Nr. 13

§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I. 1642) (Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben) steht der Zwangsvollstreckung nicht entgegen, gibt aber dem Abwickler das Recht, unter An-

führung konkreter Tatsachen, welche Zahlungsaufschub rechtfertigen, die dermalige Abweisung des Zwangsvollstreckungsantrages (die Einstellung der Zwangsvollstreckung) beim Exekutionsgerichte in Antrag zu bringen. OLG. Leitmeritz: DR. 1942, 1069 Nr. 14

§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der 11. VO. zum RBürgG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722); §§ 873 Abs. 1 und 2, 878 BGB. Hat ein Jude, dessen Vermögen dem Reiche verfallen ist, vorher die Abtretung einer Buchhypothek erklärt, so bedarf es zur Umschreibung auf den Erwerber der Zustimmung des Reiches nur dann, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Übergang der Bindung auf das Reich dem Volksempfinden widerspre-

chen würde. KG.: DR. 1942, 1069 Nr. 15 (Schmidt-Klevenow)

Reichsverwaltungsgericht

Die Ermäßigungsverordnung des § 25 der Berliner WZuwStVO. findet auch bei Neugestaltungsplänen der Reichshauptstadt nur dann Anwendung, wenn das veräußerte Grundstück selbst wieder bebaut wird, auch wenn ein Wechsel zwischen Straßenland und Bauland innerhalb eines bestimmten Blocks infolge der Neugestaltung stattfindet.

Die Ermäßigungsverordnung findet auf keinen Fall Anwendung, wenn der Eigentümer nicht freihändig verkauft, sondern auf Entgegnung zu einer höheren Entschädigung besteht, als die Stadt freihändig anbietet. RVG.: DR. 1942, 1070 Nr. 16 (Brandt)

Für Referendare 2. Assessorenamant
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: 25 38 65
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abendessen incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —

Radio, 'Emweka',
die transportable Antenne, ohne Draht an jed. Netzgerät in einer Minute anbringbar, bringt lautklar viele Sender. Keine Hochantenne erford. Über 10000 im Gebrauch. Anerkennungen aus allen Gauen.
RM. 4.65, Nachn. 50 Pfg. mehr. Prosp. freil.
Max Wunderlich, Köln 118.

Geheim-Aufträge
Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen, Reisebegleitg., Ehe- u. Alimentensachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuburg 6, Ruf: 31 18 85.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!



Klingen sparen,
nicht verschwenden -
also oft
Sonnal verwenden

3 HERZBLATTER
Die Schutzmarke unserer Präparate
TOGAL WERK GERH. F. SCHMIDT
Fabrik pharmaz. u. kosm. Präparate
MÜNCHEN

Werdet Mitglied der NSD.

UNSER OPFER FÜR DAS KRIEGSHILFSWERK IST DER SELBSTVERSTÄNDLICHE DANK DER HEIMAT FÜR DIE EINSATZBEREITSCHAFT DER FRONT

Wieder lieferbar:

Schnellkartei der Reichsteuergesetze

Die bewährte, vollständige und preiswerte, nicht veraltende Textsammlung

Alle Texte der gesamten Reichsteuergesetze und Aus- und Durchführungsbestimmungen in Loseblattform in folgenden Ausgaben:

- Ausgabe I:**
Die gesamten Reichsteuergesetze, rd. 2850 Seiten in 2 Bänden... RM. 13.—
- Ausgabe II:**
Die gesamten Reichsteuergesetze (ohne Zoll- und Verbrauchsteuergesetze), rd. 1200 Seiten... RM. 6.80
- Ausgabe III:**
Die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze und Reichsabgabenordnung, rd. 1020 Seiten... RM. 6.80
- Ausgabe IIa:**
Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zu den gesamten Reichsteuergesetzen (ohne Zoll- u. Verbrauchsteuergesetze), rd. 1900 S. RM. 9.80
- Ausgabe I und IIa:**
Die 3 Bände zusammen bezogen, rd. 4250 Seiten, statt RM. 22.80 ermäßigter Gesamtpreis... RM. 18.50
- Ausgabe II und IIa:**
Die 2 Bände zusammen bezogen, rd. 3100 Seiten, statt RM. 16.60 ermäßigter Gesamtpreis... RM. 13.50



Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

In Kürze erscheint:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerici und **Paul Gilgan**
Amtsgerichtsrat Justizoberinspektor
beim Schiffsregistergericht Berlin beim Reichsjustizministerium
456 Seiten RM. 14.— kart.

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neugeschaffenen, teils wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behandelt die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Darstellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechts vervollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich, also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten!



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben ist erschienen:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Erläutert von **Dr. J. Anderegg**

Assessor beim Deutschen Gemeindetag

272 Seiten

kart. RM 6.60

Die Arbeit bringt einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 in der Fassung der VO. vom 26. 11. 1941. Nach einer Einführung, in der die geschichtliche Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts dargestellt ist, folgt der Gesetzestext, der zusammenhängend den Erläuterungen vorangestellt ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen für Anzeigenbeträge** nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für meine Anwaltspraxis unter günstigen Bedingungen zum sofortigen Antritt **gesucht.** Rechtsanwalt F. Loda, Beuthen O/S., Tarnowitz Straße 32.

Kriegsvertreter für Anwalts- u. Notariats-Praxis nach Thüringen **gesucht.** Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittlichen Kenntnissen u. Leistungen wollen Unterlagen u. Gehaltsansprüche einreichen an Rechtsanwalt Söllle u. Dr. Zschiegner, Gera.

Kriegsvertreter für größere Anwalts- u. Notariatspraxis nach Halberstadt **gesucht.** Unterlagen mit Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an Rechtsanwälte Dr. Happach und Notar Dr. Balloff, Halberstadt.

Für Landgerichtspraxis und Notariat in einer mittleren Stadt Norddeutschlands **Kriegsanwaltsvertreter** sofort **gesucht.** Angebote unter **A. 2095** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) für Anwalts- und Notariatspraxis (Rechtsanwalt, Assessor) für sofort oder später **gesucht.** Vertretungsdauer: 4 bis 6 Wochen. Anschließend Tätigkeit als Hilfsarbeiter oder Vertreter für einberufenen Sozius möglich und erwünscht. Kiewning, Rechtsanwalt und Notar, Danzig, Karrenwall 7.

Urlaubsvertreter für September **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Grobel, W.-Eberfeld, Turmhof 4.

Kammergerichtsanwalt **sucht pensionierten Richter als Hilfsarbeiter u. Vertreter.** Angebote unter **A. 2096** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für unsere Rechtsabteilung suchen wir erfahrenen **Juristen.** Bewerber mit einigen Erfahrungen im Wirtschaftsleben werden bevorzugt. Es handelt sich um eine Dauerstellung. Angebote mit Lichtbild, handschriftlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an die Personalabteilung der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36.

Für unsere Rechtsabteilung suchen wir erfahrenen **Bürovorsteher.** Bewerber mit Erfahrungen im Wirtschaftsleben werden bevorzugt. Es handelt sich um eine Dauerstellung. Angebote mit Lichtbild, handschriftlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an die Rütgerswerke - Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36.

Erfahrenen Bürovorsteher für beide Fächer, Antrittstermin 1. 10. 1942, **sucht** Dr. Gaupp, Rechtsanwalt und Notar, Eibing, Wilhelmstr. 44.

Bürovorsteher(in) oder Gehilf(in) ev. intelligente Stenotypistin, die zur Übernahme des Bürovorsteherpostens in guter Praxis für beide Fächer in der Lage ist, in angenehme Mittelstadt nahe Berlin und Ostsee für bald oder später **gesucht.** Gelegenheit zur Einarbeitung. Angebote unter **A. 2091** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher zur Urlaubsvertretung, evtl. auch zur weiteren Unterstützung meines Bürovorstehers **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Bundschuh, Magdeburg, Breiter Weg 263.

Bürovorsteher od. Anwaltsgehilfe, der beide Fächer beherrscht, wegen Erkrankung des Bürovorstehers zur **Aussilfe** möglichst sofort **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Alfred Zuberbier, Leipzig C 1, Harkortstraße 6.

Für Landgerichtspraxis in Berlin wird **Bürovorsteher(in)** oder erfahrene **Bürokräft,** notfalls halbtags oder stundenweise, zur Erledigung von Kostensachen und Buchführung **gesucht.** Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter **A. 2094** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zuverlässige Sekretärin in Vertretungsfähigkeit als Alleinkraft bei gutem Lehrling von Rechtsanwalt und Notar im Berliner Westen **gesucht.** Angeb. unter **A. 2050** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir **suchen** zum baldmöglichsten Eintritt **perfekte Stenotypistin** für unsere Rechts- u. Grundstücksabteilung. Bewerbungen mit üblichen Unterlagen erbeten an die Personalabteilung der Braunkohlenwerke Salzdettfurth A. G., Berlin W 15, Brandenburgische Str. 27

Stenotypistin, möglichst beide Fächer, Nähe Bayerischer Platz, **gesucht.** Anruf 256624.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt, 39 Jahre, seit 11 Jahren in eigener Praxis, **sucht** aus persönl. Gründen anderen Wirkungskreis, auch bei Behörden. (Keine Praxisübernahme oder Anwaltsvertretung.) Angebote unter **A. 2090** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüngerer Rechtsanwalt übernimmt nebenberuflich Mitarbeit mit der Aussicht auf spätere Assoziation, evtl. auch Ferienvertretung in Berlin. Angebote unter **A. 2097** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljuristin mit langjähriger Anwalts- und vorübergehender Tätigkeit in der Industrie, gute Referenzen und Zeugnisse, etw. Sprachen, Schreibmaschine, Steno, gute Erscheinung, **sucht** Stellung in Handel oder Industrie in Süddeutschland. München und Umgebung bevorzugt. Angeb. unt. **A. 2093** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschafts-(Voll-)Jurist, seit 1914 im öffentl. Leben, schrift- und verhandlungsgewandt, beste Referenzen, **sucht Stellung oder Mitarbeit** bei großen Gutachten, Rechtsmitteln, Strafverfahren usw. Angeb. unt. **A. 2089** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Gute Anwaltskanzlei i. Zentrum Nürnberg wegen Todesfall zu **verkaufen.** Näheres: Dr. Stiegler, Nürnberg, Karolinenstr. 55.

Anwaltspraxis mit 3-Zimmer-Wohnung in schön gelegener Kreisstadt nahe Berlin sofort **abzugeben.** Angebote unter **A. 2088** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalts-Praxis mit sehr gutem **Notariat** in kleiner Stadt im Münsterland (Amtsgericht), Nähe Industriegebiet, durch Todesfall **freigeworden.** Praxisräume mit Einrichtung und eingearbeitetes Personal können übernommen werden. Ang. unter **A. 2092** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin (Rheinländer) möchte dortige **gute Praxis abgeben** und **kleinere mit Notariat** in schön gelegener Ort West- oder Süddeutschlands **übernehmen.** Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter **A. 2060** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Palandt, BGB., zu kaufen gesucht. Rechtsanwalt Pfeiffer, Hirschberg im Riesengebirge.

Zu verkaufen: Die Sammlung „Das neue Deutsche Reichsrecht“, herausgegeben von Pfundner-Neubert. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis 200.— RM. **Elfriede Höra,** Radebeul 2, Blumenstr. 11.

Berufsdeklive „OMMER“

KÖLN, Neuber Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

In zweiter Auflage liegt vor:

Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken

Heft 6 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von Prof. Dr. Johann von Leers

179 Seiten

RM kart. 2.40

„Das von seinem Verfasser als Leitfaden gedachte Werk ist trotz der knappen Zusammenfassung des Stoffes mehr als nur ein Leitfaden. Mit gutem Erfolg wird der Versuch unternommen, vom Blickpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung den Ablauf der Ereignisse zu sehen, zu werten und verständlich zu machen. — Das Werk verdient, nicht nur zum Studium des jungen Rechtswahners erarbeitet, sondern darüber hinaus unter den Rechtswahrern der Praxis sowohl wie allen politisch interessierten Volksgenossen überhaupt, weite Verbreitung zu finden.“

StA. Dr. Ehrhardt in „Deutsches Strafrecht“ 7/8 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. — Berlin — Leipzig — Wien



Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat

4. erweiterte Auflage. 64 Seiten. Kartoniert RM. 4.20

„Ein hochaktuelles Werk! Der Verfasser schildert die Entwicklung der bisher in der rechtswissenschaftlichen Systematik und Begriffsbildung vernachlässigten Frage der völkerrechtlichen Raumordnungsprinzipie. — Jeder, der sich für die Grundlagen der Neugestaltung des europäischen Großraumes interessiert, wird das Buch nicht nur mit Gewinn, sondern wegen des übersichtlichen Aufbaues und der klaren Sprache auch mit Genuß lesen.“

LG-Direktor Dr. Reindl in „Deutsches Recht“ C Nr. 15/16, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM 5.40

Das vorliegende Buch gibt eine gesamte Darstellung der deutschen Kraftfahrversicherung unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Bestimmungen. Es ist nicht nur für den Juristen geschrieben, sondern so allgemeinverständlich, daß jeder, der sich mit Fragen der Kraftfahrversicherung zu beschäftigen hat, dieses Buch als Rüstzeug braucht. Als Anhang sind die wichtigen Gesetzestexte, wie das Pflichtversicherungsgesetz, die Ergänzungs- und Änderungs-VO. zum Pflichtversicherungsgesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag in neuester Fassung, die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, beigelegt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Deutscher Rechtswahrer!

Mit 20 000.- RM. im Todesfall, 40 000.- RM.
im Invaliditätsfall, 20.- RM. Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40,25 RM. ab sofort rechtsverbindlich bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungsgemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über 10 000 Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über 500 000.- RM. konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

Versicherungsvermittlung

Dr. iur. Schumann, Berlin - Schöneberg

Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 718909.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschrift: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen? _____
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund? _____
Wenn nicht, woran leiden Sie? _____
Sind Sie weit- oder kurzichtig? _____
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten? _____
4. Höhe der Versicherungssummen? _____
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung? _____
Bei welcher Gesellschaft? _____
Falls erloschen, aus welchem Grund? _____

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutsch): _____
Anschrift: _____



Sorgfältige Nachwuchsschulung im Kölner Ford-Werk!

Auch während des Krieges wird die Ausbildung unseres Facharbeiter-Nachwuchses mit der gleichen Gründlichkeit durchgeführt wie im Frieden. Ja, mehr noch, neben der reichen Erfahrung aus dem Bau vieler tausend Ford-Wagen werden dem Nachwuchs auch die Nutzenverwendungen aus dem harten Fronteinsatz unserer Fahrzeuge vermittelt.

Wir bereiten unsere Jungen auf ihre große Aufgabe aufs beste vor: Ford-Wagenbauer von morgen zu sein! Sie sind die Garanten dafür, daß Ford-Wagen auch in Zukunft zu den fortschrittlichsten zählen werden.

FORD-WERKE A.G. KÖLN/RHEIN

Soeben ist erschienen:

Die deutsche Preisgesetzgebung

von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post

208 Seiten

Kart. RM. 6.—

Zu einer gut fundierten Beurteilung des geltenden Preisrechts gehört sowohl die Kenntnis der vielen vor dem Kriege herausgegebenen Gesetze als auch der im Kriege erlassenen Anordnungen und Gesetze. Es bedarf hierzu einer klar ausgerichteten Einführung, die dieses Buch in vollem Umfange gibt. Es hat das Ziel, der gesamten Wirtschaft, den Wirtschaftstreuhandern, den Richtern und Anwälten usw. eine überschaubare Kenntnis der Rechtslage auf dem Gebiet des Preisrechts zu geben. Das Buch ist als das vollständigste Werk dieses Gebietes zu betrachten.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



BRIEFMARKEN

Ankauf, Bewertung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84